BE RWANDA WISE · GESCHÄFTE IN RUANDA

Der Leitfaden für ausländische und ruandische Investoren

Kapitel 1 von 11

Investitionsrahmen und Marktzugang

Ruanda regelt ausländische Investitionen durch ein kurzes, liberales Gesetz, das Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, das vom Rwanda Development Board (RDB) verwaltet wird, jeden Sektor Investoren jeglicher Herkunft öffnet und diejenigen, die sich registrieren, mit steuerlichen und einwanderungsrechtlichen Anreizen belohnt. Dieses Kapitel stellt den Rahmen, die Wege in den Markt, die Registrierung, die Anreize, das Kigali International Financial Centre, die Sonderwirtschaftszonen und den Investorenschutz nach dem Stand vom 10. Oktober 2026 dar, in erster Linie für ausländische Investoren, aber auch für ruandische Investoren.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/investitionsrahmen-und-marktzugang/
© Be Wise Apps

Inhalt

1	Kapitelüberblick
1.1	Das Investitionsgesetz von 2021
1.2	Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen
1.3	Investitionsformen
1.4	RDB-Registrierung und Investitionszertifikat
1.5	Investitionsanreize
1.6	Das Kigali International Financial Centre
1.7	Sonderwirtschaftszonen und Industrieparks
1.8	Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten

Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 1 VON 11

Investitionsrahmen und Marktzugang

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (das Investitionsgesetz), Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021, mit seinem Anhang über die Anreize
- Gesetz Nr. 057/2023 vom 17/11/2023 über das Rwanda Development Board
- Gesetz Nr. 05/2011 vom 21/03/2011 über die Sonderwirtschaftszonen in Ruanda, geändert durch Gesetz Nr. 55/2018 vom 13/08/2018
- Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016 über öffentlich-private Partnerschaften
- Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz (Fusionskontrolle, in Kraft seit 4. März 2026)
- Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, geändert durch Gesetz Nr. 051/2023 und Gesetz Nr. 014/2025, das die steuerlichen Anreize des Investitionsgesetzes umsetzt
- Gesetze zum Finanzzentrum vom 14/10/2021 über Trusts (Nr. 063/2021), Stiftungen (Nr. 059/2021) und Organismen für gemeinsame Anlagen (Nr. 062/2021)

Ihre Ansprechpartner

- Rwanda Development Board (RDB): Gesellschaftseintragung über das Office of the Registrar General, Registrierung von Investitionen und Zertifikate, Investitionserleichterung, Nachbetreuung (Aftercare), Aushandlung von Investitionsvereinbarungen, Privatisierung und Regulierung der Sonderwirtschaftszonen
- Private Investment Committee und Kabinett: Genehmigung strategischer Investitionsprojekte und zusätzlicher Anreize (Artikel 7, 8 und 15 des Investitionsgesetzes)
- Der für Finanzen zuständige Minister (MINECOFIN): Verordnungen zur Aufnahme weiterer vorrangiger Sektoren und Anreize; Mitglied des PPP Steering Committee zusammen mit dem Chief Executive Officer des RDB (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 14/2016)
- Rwanda Revenue Authority (RRA): Anwendung der steuerlichen Anreize, Mehrwertsteuererstattungen und Quellensteuern
- Sektorale Aufsichtsbehörden: National Bank of Rwanda (BNR), Capital Market Authority (CMA), Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA), Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) und die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA)
- Kigali International Financial Centre (KIFC), gefördert von der staatseigenen Rwanda Finance Limited: Gestaltungsformen des Finanzzentrums und substanzbasierte Steuerregelungen

Wichtige Zahlen

Gesetzliche Mindestinvestition für die Registrierung	**Keine; RDB-Hinweise: 250.000 USD (ausländisch) oder 100.000 USD (lokal, EAC, COMESA)**
Gebühr für das Investitionszertifikat (Praxis des RDB)	**500 USD, nicht erstattungsfähig; gleicher Betrag bei Verlängerung**
Entscheidung des RDB über einen vollständigen Antrag	**Innerhalb von 2 Arbeitstagen (Artikel 18)**
Geltungsdauer des Zertifikats	**5 Jahre, verlängerbar um jeweils 5 Jahre**
Vorzugssätze der Körperschaftsteuer	**0 %, 3 % und 15 % gegenüber dem Regelsatz von 28 %**
Siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit (Tax Holiday)	**Investition von mindestens 50 Mio. USD in aufgeführten Sektoren**
Ausländische Einstellungen ohne Arbeitsmarktprüfung	**3, für registrierte Investoren mit 250.000 USD oder mehr**
Geltende bilaterale Investitionsschutzabkommen	**6: Deutschland, BLEU, Vereinigte Staaten, Korea, VAE, Singapur**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- Das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz ist am 4. März 2026 in Kraft getreten; es sieht die Anmeldung von Zusammenschlüssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss, eine Prüfung von 45 Tagen mit Vollzugsverbot und Bußgelder von bis zu 5 % des Umsatzes vor; die Schwellenwertverordnungen der RICA stehen noch aus.
- Das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 hat die Kapitalertragsteuer mit Wirkung vom 29. Mai 2025 von 5 % auf 10 % erhöht und auf Lizenzen, Schuldtitel, Optionen und Garantien ausgedehnt (mittelbare Anteilsübertragungen waren bereits nach dem Einkommensteuergesetz von 2022 steuerpflichtig); die Anreize des Investitionsgesetzes wurden nicht geändert.
- Die Ministerialverordnung Nr. 008/26/10/TC vom 24/09/2026 hat die Voraussetzungen für eine einmalige fünfjährige Verlängerung des Körperschaftsteuersatzes von 0 % für einlagenannehmende Mikrofinanzinstitute festgelegt; sie wurde auf der Grundlage von Artikel 46 des Einkommensteuergesetzes erlassen, der Punkt IX des Anhangs zum Investitionsgesetz entspricht, und eine Durchführungsverordnung zum Investitionsgesetz selbst war nicht veröffentlicht worden.
- Die Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung regelt nunmehr die UVP-Bescheinigung, die für die Unterlagen zur Investitionsregistrierung erforderlich ist.
- Das Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten und das Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda haben die Finanzregulierung innerhalb des Kigali International Financial Centre neu gestaltet.

- Das Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken, das Gesetz Nr. 045/2024 vom 31/05/2024 über die Privatisierung und das Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten haben frühere sektorale Gesetze ersetzt.

Für wen dieses Kapitel gilt. Das Investitionsgesetz wendet auf ausländische und ruandische Investoren dieselben Regeln an: Artikel 3 öffnet alle Sektoren unabhängig von der Herkunft, und Artikel 9 gewährt ausländischen Investoren Gleichbehandlung bei Anreizen und Investitionserleichterung, mit denselben Antragsunterlagen, derselben Gebühr, demselben Zeitplan und denselben Pflichten. Investoren aus Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA sind nach Artikel 2 Nr. 16 überhaupt keine ausländischen Investoren. Die Unterschiede liegen außerhalb des Investitionsgesetzes: Die veröffentlichten Hinweise des RDB empfehlen ausländischen Projektträgern die Registrierung ab einem Kapital von 250.000 USD, lokalen sowie EAC- und COMESA-Projektträgern hingegen ab 100.000 USD; Ausländer halten

> Land im Wege der Pacht oder Konzession statt als unbefristetes Eigentum (Freehold); für kleine und mittlere Bergwerke gelten ruandische Eigentumsvorschriften; ausländische Mitarbeiter benötigen eine Arbeitserlaubnis; und nur ausländische Investoren profitieren von bilateralen Investitionsschutzabkommen.

Wie Ruanda ausländische Investitionen regelt

Ruanda unterzieht ausländische Investitionen weder einer Prüfung noch einer Genehmigung. Sein Investitionsgesetz, das Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, bekannt als Investment Code, erklärt in Artikel 3, dass „alle Wirtschaftssektoren privaten Investitionen unabhängig von der Herkunft des Investors offenstehen“, und Artikel 9 gestattet einem ausländischen Investor, in eine ruandische Investitionseinheit zu investieren und Anteile daran zu erwerben, bei Gleichbehandlung hinsichtlich Anreizen und Investitionserleichterung. Das Investitionsgesetz enthält keine Negativliste, keine Obergrenze für ausländische Beteiligungen und kein Erfordernis eines lokalen Partners. Ein ausländischer Investor kann über das Office of the Registrar General des Rwanda Development Board (RDB) online, binnen Stunden und kostenlos eine hundertprozentige Tochtergesellschaft gründen und die Geschäftstätigkeit aufnehmen, sobald eine etwa erforderliche Branchenlizenz vorliegt.

Die eigentliche Funktion des Investitionsgesetzes ist die Förderung. Es gewährt jedem Investor Garantien für das Eigentum, das geistige Eigentum und die Kapitalrückführung und bietet eine freiwillige Registrierung beim RDB an, die einen Investor zum **registrierten Investor** macht – der einzige Status, der die steuerlichen und einwanderungsrechtlichen Anreize seines Anhangs eröffnet. Das Investitionsgesetz wurde im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021 veröffentlicht, hob das Investitionsgesetz von 2015 auf und war bis zum 10. Oktober 2026 nicht geändert worden. Seine Definition des ausländischen Investors in Artikel 2 Nr. 16 nimmt Gebietsansässige und Gesellschaften aus Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA aus und behandelt eine ruandische Gesellschaft nur dann als ausländisch, wenn das Kapital von außerhalb dieser Wirtschaftsblöcke 51 % erreicht (FAQ 2).

Marktzugang: Sektoren, Lizenzen, Land und Formen des Markteintritts

Die Offenheit nach dem Investitionsgesetz beseitigt die sektorale Regulierung nicht. Bankwesen, Versicherungen, Zahlungsverkehr, Kapitalmärkte, virtuelle Vermögenswerte, Telekommunikation, Energie, Verkehr, Bergbau und mehrere andere Tätigkeiten benötigen eine Lizenz der zuständigen Aufsichtsbehörde, bevor das Unternehmen tätig werden kann, und diese Lizenz ist Teil der Unterlagen zur Investitionsregistrierung (Artikel 17 Nr. 7). Einige wenige Staatsangehörigkeitsvorschriften bestehen im sektoralen Recht: die vorherige Genehmigung der BNR für Beteiligungen von 5 % oder mehr an einer Bank sowie das Erfordernis der RMB, dass kleine Bergwerke in ruandischem Eigentum stehen und mittlere Bergwerke mindestens 40 % lokale Gesellschafter haben. Land ist der wichtigste strukturelle Unterschied für Ausländer, die Erbpachten (emphyteutische Pacht) oder für Investitionen vergebene Konzessionen nach dem Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Land halten und unbefristetes Eigentum (Freehold) nur durch Präsidialverordnung erwerben können.

Die meisten Investoren treten über eine ruandische Tochtergesellschaft in den Markt ein, die mindestens einen Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda benötigt. Die Alternativen sind eine als ausländische Gesellschaft eingetragene Zweigniederlassung, eine Joint-Venture-Gesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Erwerb von Anteilen oder Vermögenswerten, eine öffentlich-private Partnerschaft nach dem Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016, eine Konzession oder eine Gestaltungsform des Finanzzentrums wie ein Trust, eine Stiftung oder ein Fonds. Erwerbe unterliegen nun der Fusionskontrolle nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026, in Kraft seit 4. März 2026, wobei die Anmeldung innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss fällig ist, sobald die RICA ihre Schwellenwerte festgelegt hat, und Verkäufer zahlen seit dem 29. Mai 2025 Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 %.

Die Registrierung beim RDB und das Investitionszertifikat

Ein Wirtschaftsunternehmen, in der Praxis eine ruandische Gesellschaft, beantragt die Registrierung beim RDB online mit seiner Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation), einem Geschäftsplan mit Fünfjahresprognosen, gegebenenfalls einer Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der geplanten Beschäftigung, dem Nachweis über die Zahlung der nicht erstattungsfähigen Gebühr und einer etwa erforderlichen Branchenlizenz. Das RDB erhebt 500 USD, obwohl die Ministerialverordnung, die die Gebühr festsetzen sollte, nicht auffindbar ist. Das RDB muss das Zertifikat innerhalb von zwei Arbeitstagen ausstellen oder unvollständige Unterlagen mit schriftlicher Begründung zurückweisen (Artikel 18). Das Zertifikat gilt fünf Jahre und ist um weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängerbar.

Das Investitionsgesetz sieht keine Mindestinvestition vor, doch die im Februar 2026 aktualisierte Investitionsseite des RDB empfiehlt Anträge, sobald die Kapitalinvestition bei ausländischen Projektträgern 250.000 USD und bei lokalen, EAC-und COMESA-Projektträgern 100.000 USD erreicht. Die Registrierung bringt Pflichten mit sich: Der Investor muss seinen Geschäftsplan umsetzen, innerhalb von drei Monaten nach jedem Geschäftsjahr einen Finanzbericht beim RDB einreichen, Betriebsdaten fünf Jahre lang aufbewahren, auch bei Steuerbefreiung Steuererklärungen abgeben und das RDB 30 Tage vor einer Änderung, Aussetzung oder Einstellung des Geschäftsbetriebs schriftlich benachrichtigen. Das RDB kann ein Zertifikat wegen falscher Angaben, nachteiliger Änderungen oder Pflichtverletzungen nach einer Ankündigung mit einer Frist von zehn Arbeitstagen widerrufen, vorbehaltlich eines Rechtsbehelfs beim Leiter des RDB.

Anreize, das Finanzzentrum und Sonderwirtschaftszonen

Der Anhang zum Investitionsgesetz enthält die Anreize, die von der Rwanda Revenue Authority (RRA) zusammen mit dem Einkommensteuergesetz angewandt werden. Gegenüber einem Regelsatz der Körperschaftsteuer von 28 % bietet er 0 % für qualifizierte internationale Hauptsitze und Regionalbüros, die mindestens 10 Mio. USD investieren, 3 % für Holdinggesellschaften, Zweckgesellschaften, Fonds, Gesellschaften für den globalen Handel und Gesellschaften für geistiges Eigentum, die eine Substanzprüfung bestehen, und 15 % für aufgeführte Tätigkeiten in den Bereichen Energie, Verkehr, verarbeitendes Gewerbe, IKT, Finanzdienstleistungen, bezahlbarer Wohnraum und Tourismus. Exporteure, Großprojekte von mindestens 50 Mio. USD (eine siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit), Parkentwickler, Mikrofinanzinstitute, Start-up-Investoren, Filmproduzenten und

Explorationsunternehmen im Bergbau haben eigene Regelungen, hinzu kommen Sonderabschreibungen, Ermäßigungen der Quellensteuer, eine Mehrwertsteuererstattung binnen 15 Tagen sowie Anreize für Fachkräfte und im Einwanderungsbereich. Das Kabinett kann strategischen Investitionsprojekten auf Vorschlag des Private Investment Committee zusätzliche Anreize gewähren.

Das **Kigali International Financial Centre (KIFC)** ist weder eine Freizone noch eine eigene Rechtsordnung: Es ist ein Paket aus ruandischen Gestaltungsformen, der Lizenzierung durch die BNR und die Capital Market Authority (CMA) und den substanzbasierten Regelungen des Anhangs mit 0 %, 3 % und 15 %, gefördert von der Rwanda Finance Limited. **Sonderwirtschaftszonen** unterliegen dem Gesetz Nr. 05/2011 vom 21/03/2011, geändert durch Gesetz Nr. 55/2018 vom 13/08/2018, und werden innerhalb des RDB reguliert; Entwickler, Betreiber und Nutzer werden lizenziert, das Land wird im Wege der Pacht gehalten, und die Nutzer der Zonen werden nach den allgemeinen Steuergesetzen besteuert, während Parkentwickler von den Regelungen des Anhangs profitieren.

Garantien, Abkommen und fortlaufende Pflichten

Jeder Investor ist durch die Artikel 10 bis 13 des Investitionsgesetzes geschützt: Das Privateigentum ist unverletzlich, eine Enteignung im öffentlichen Interesse erfordert eine vorherige angemessene Entschädigung nach dem Gesetz Nr. 32/2015 vom 11/06/2015, das geistige Eigentum ist geschützt, Kapital, Gewinne, Darlehenszahlungen und Liquidationserlöse dürfen nach Steuern zurückgeführt werden, und Streitigkeiten mit staatlichen Stellen über registrierte Investitionen werden zunächst einer gütlichen Einigung, sodann einem vereinbarten Schiedsverfahren oder dem zuständigen Gericht zugeführt. Das Investitionsgesetz enthält keine Stabilisierungsklausel und keine allgemeine Zustimmung zu internationalen Schiedsverfahren, sodass ausländische Investoren auch auf Investitionsabkommen setzen.

Ruanda hat sechs bilaterale Investitionsschutzabkommen in Kraft, mit Deutschland, der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, den Vereinigten Staaten, Korea, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Singapur, sowie mehrere weitere, die unterzeichnet, aber nicht in Kraft sind. Es ist seit dem 14. November 1979 Vertragspartei des ICSID-Übereinkommens und ist Vertragspartei des MIGA-Übereinkommens und des New Yorker Übereinkommens, und das Protokoll über den Gemeinsamen Markt der EAC schützt grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der Gemeinschaft. Registrierte Investoren haben nach den Artikeln 26 und 27 fortlaufende Berichtspflichten gegenüber dem RDB, die von ihren Meldungen beim Registrar General und bei der RRA getrennt sind.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Beginnen Sie mit Das Investitionsgesetz von 2021 zum Aufbau des Gesetzes, seinen Definitionen und den Garantien, lesen Sie dann Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen, um die Lizenzen, Landrechte und Eigentumsvorschriften zu ermitteln, die für Ihre Tätigkeit gelten, sowie Investitionsformen, um zwischen einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung, einem Joint Venture, einem Erwerb oder einer öffentlich-privaten Partnerschaft zu wählen.

Sobald die Rechtsform steht, führt Sie RDB-Registrierung und Investitionszertifikat durch die Unterlagen, die Gebühr, die Entscheidung binnen zwei Arbeitstagen und die anschließenden Pflichten, und Investitionsanreize stellt jede Regelung des Anhangs mit ihren Schwellenwerten und

Voraussetzungen dar. Für Finanz-, Holding- und Fondsstrukturen empfiehlt sich Das Kigali International Financial Centre; für Hersteller und Logistikunternehmen Sonderwirtschaftszonen. Schließlich erläutert Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten den Schutz durch Investitionsabkommen und den Berichtskalender. Jeder Abschnitt endet mit den zugehörigen FAQs von Be Rwanda Wise, den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrem eigenen Sachverhalt stellen können. Die Rechtslage ist auf dem Stand vom 10. Oktober 2026; Durchführungsverordnungen zur Registrierungsgebühr, zum Private Investment Committee und zu den Schwellenwerten der Fusionskontrolle stehen noch aus, prüfen Sie die Lage daher erneut, bevor Sie sich für eine Transaktion im Jahr 2027 darauf stützen.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- amategeko.gov.rw: Eintrag des amtlichen Rechtsportals zum Gesetz Nr. 006/2021 und zu seinen Verweisen — https://apis.amategeko.gov.rw/v1/site/documents/4874
- Rwanda Development Board: Portal Business Procedures, Gesetze und Investitionsverfahren — https://businessprocedures.rdb.rw/Laws?l=en
- Rwanda Development Board: Investment Marketing & Facilitation (Investitionsmarketing und -erleichterung) — https://rdb.rw/departments/investment-promotion/
- amategeko.gov.rw: amtliches Rechtsportal (sektorale Gesetze, Gesetz Nr. 072/2024, Gesetz Nr. 011/2026, Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25) — https://amategeko.gov.rw
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken — https://www.bnr.rw/documents/Banking_Law_2024_yMYGT82.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Lizenzierung und Verordnungen — https://www.rmb.gov.rw
- US-Außenministerium (US Department of State): 2026 Investment Climate Statement, Ruanda — https://www.state.gov/reports/2026-investment-climate-statements/rwanda
- RDB Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften und Gesetz Nr. 019/2023 zu dessen Änderung — https://org.rdb.rw/legal-documents/
- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026, Gesetz Nr. 011/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://rica.gov.rw
- RwandaLII: Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016 über öffentlich-private Partnerschaften — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2016/14
- Kigali International Financial Centre: Rechtsrahmen und Rechtsformen — https://kifc.rw/legal-framework-in-rwanda/
- Rwanda Development Board: Procedures for obtaining investment registration in Rwanda (Verfahren für die Investitionsregistrierung, 2022) — https://rdb.rw/wp-content/uploads/2022/10/requirements-for-Investment-Registration.pdf
- Rwanda Development Board: Requirements for renewal of an Investment Certificate (Anforderungen für die Verlängerung eines Investitionszertifikats, 2022) — https://rdb.rw/wp-content/uploads/2022/10/Requirements-for-renewal-of-Investment-Certificate.pdf
- Directorate General of Immigration and Emigration: Genehmigungen für Unternehmensinvestoren — https://www.migration.gov.rw/our-services/business-investor
- Rwanda Revenue Authority: Investment incentives for registered investors (Investitionsanreize für registrierte Investoren, August 2023) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/RRA_investment_incentives.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern, Artikel 46, 60 und 69 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 008/26/10/TC vom 24/09/2026 (0 % Körperschaftsteuer für einlagennehmende Mikrofinanzinstitute) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_order___Financial_institutions.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- Kigali International Financial Centre: Angebote, Anreize und häufige Fragen zu Fonds — https://kifc.rw/
- Capital Market Authority: Gesetze und Verordnungen, darunter das Gesetz Nr. 062/2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen — https://www.cma.rw/regulatory-framework/laws

- National Bank of Rwanda: Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 vom 17/09/2025 über die zu Geschäften in Fremdwährung befugten Personen — https://www.bnr.rw/documents/Directive_on_Foreign_Exchange_Operations.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (Ansässigkeit und Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Internationale Abkommen (Doppelbesteuerungsabkommen) — https://www.rra.gov.rw/en/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1105&cHash=e8a3fb266e44e956a5c45ba989fc4b79
- Rwanda Development Board: Gesetz Nr. 05/2011 vom 21/03/2011 über die Sonderwirtschaftszonen in Ruanda, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/03/2011 — https://businessprocedures.rdb.rw/media/SEZ%20Law_1.pdf
- RwandaLII: Gesetz Nr. 55/2018 vom 13/08/2018 zur Änderung des Gesetzes Nr. 05/2011 über die Sonderwirtschaftszonen, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 21/09/2018 — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/55/eng@2018-09-21/source.pdf
- Ministry of Trade and Industry: Revised Special Economic Zones Policy (überarbeitete Politik für Sonderwirtschaftszonen, Januar 2018) — https://www.minicom.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minicom/Publications/Policies/SEZ_Policy_-_January_2018_v2.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (Gesetz Nr. 009/2025 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes, Artikel 8) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Development Board: Portal für Unternehmensverfahren (SEZ-Lizenzen) — https://businessprocedures.rdb.rw/objective/213?l=en
- National Land Authority: Gesetz Nr. 32/2015 vom 11/06/2015 über die Enteignung im öffentlichen Interesse, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 35 vom 31/08/2015 — https://www.lands.rw/fileadmin/user_upload/LANDS/Publications/Laws/Expropriation_Law_Official_Gazette_of_31.08.2015.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte — https://www.bnr.rw/documents/Regulations_governing_Foreign_Exchange_Operations_2022.pdf
- UNCTAD Investment Policy Hub: internationale Investitionsabkommen Ruandas — https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/176/rwanda
- ICSID: Verfahren ARB/24/48 (Goetz and Aldabra v Rwanda) und Liste der Vertragsstaaten — https://icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/24/48

Das Investitionsgesetz von 2021: das Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, wer als ausländischer Investor gilt, vorrangige Wirtschaftssektoren, strategische Projekte, die Investorengarantien, das Private Investment Committee und das Zusammenspiel des Gesetzes mit den übrigen Wirtschaftsgesetzen Ruandas

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (das Investitionsgesetz) wurde im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021 veröffentlicht, trat mit seiner Veröffentlichung in Kraft (Artikel 32), hob das Gesetz Nr. 06/2015 vom 28/03/2015 auf (Artikel 31) und war bis zum 10. Oktober 2026 nicht geändert worden.
- Artikel 2 Nr. 16 definiert den ausländischen Investor, indem er Ruander sowie Gebietsansässige, Gesellschaften und Personengesellschaften aus Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA ausnimmt, und behandelt eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft als ausländisch, wenn das Kapital von außerhalb dieser Wirtschaftsblöcke mindestens 51 % des investierten Kapitals ausmacht.
- Artikel 3 öffnet alle Wirtschaftssektoren für private Investitionen unabhängig von der Herkunft des Investors; Artikel 4 führt zwölf vorrangige Wirtschaftssektoren auf, die von Anreizen profitieren, und eine Ministerialverordnung des für Finanzen zuständigen Ministers kann weitere hinzufügen.
- Strategische Investitionsprojekte, die eines der sechs Kriterien des Artikels 5 erfüllen, können zusätzliche Anreize erhalten, die das Kabinett auf Vorschlag des Private Investment Committee genehmigt; anschließend wird eine Vereinbarung mit der Regierung ausgehandelt (Artikel 7, 8 und 15).
- Die Artikel 9 bis 14 gewähren Gleichbehandlung bei Anreizen und Investitionserleichterung, Schutz des Eigentums mit Enteignung nur nach angemessener Entschädigung, Schutz des geistigen Eigentums, Rückführung von Kapital, Gewinnen, Darlehenszahlungen und Liquidationserlösen nach Steuern, ein gestuftes Streitbeilegungsverfahren sowie laufende Unterstützung durch das Rwanda Development Board (RDB).

Was das Investitionsgesetz ist und wo es einzuordnen ist

Ruandas Investitionsgesetz ist das **Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung**, allgemein als Investment Code bezeichnet. Es wurde im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021 nebeneinander in Kinyarwanda, Englisch und Französisch veröffentlicht und trat am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft (Artikel 32). Es hob das Gesetz Nr. 06/2015 vom 28/03/2015 über Investitionsförderung und -erleichterung sowie alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen auf (Artikel 31). Artikel 30 hält fest, dass das Gesetz auf Englisch entworfen und auf Kinyarwanda beraten und verabschiedet wurde, was von Bedeutung ist, falls die drei Sprachfassungen jemals voneinander abweichen. Zum 10. Oktober 2026 ist kein Änderungsgesetz veröffentlicht worden: Der Eintrag zum Investitionsgesetz auf dem amtlichen Rechtsportal amategeko.gov.rw wurde zuletzt am 26. Mai 2025 aktualisiert und weist keine Änderung aus.

Das Investitionsgesetz ist kurz: 32 Artikel und ein Anhang über die Anreize. Kapitel II legt die Garantien für jeden Investor und die institutionellen Regelungen zur Investitionserleichterung fest; Kapitel III regelt die Investitionsregistrierung und das Investitionszertifikat; Kapitel IV die Pflichten eines registrierten Investors; Kapitel V die Änderung, Aussetzung und Beendigung der Investitionstätigkeit; und Kapitel VI die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Der Anhang, der die Vorzugssteuersätze, die Steuerbefreiungen auf Zeit (Tax Holidays), die Ermäßigungen der Quellensteuer und die einwanderungsrechtlichen Vergünstigungen enthält, wird in Investitionsanreize beschrieben. Das Investitionsgesetz ist kein Genehmigungsgesetz. Ein ausländischer Investor benötigt nicht dessen Genehmigung, um eine Gesellschaft zu gründen oder Anteile zu erwerben; es ist ein Rahmen von Garantien für alle Investoren und ein freiwilliges Registrierungssystem, das denjenigen, die sich registrieren, Anreize eröffnet.

Die maßgeblichen Definitionen des Investitionsgesetzes

Die praktische Wirkung des Investitionsgesetzes hängt überwiegend von einer Handvoll Definitionen in Artikel 2 ab. Eine **Investition** ist der Einsatz materieller oder immaterieller Vermögenswerte zu Erwerbszwecken „mit Ausnahme von Einzel- und Großhandelstätigkeiten“ (Artikel 2 Nr. 25). Läden und Vertriebsunternehmen stehen ausländischen Investoren daher als gewöhnliche Unternehmen offen, fallen jedoch nicht unter den Investitionsbegriff des Investitionsgesetzes und können nicht für dessen Anreize registriert werden. Ein **Investor** ist eine natürliche Person oder ein Wirtschaftsunternehmen, die bzw. das in Ruanda Investitionen tätigt (Artikel 2 Nr. 29), und ein **registrierter Investor** ist ein Investor, der ein Investitionszertifikat besitzt (Artikel 2 Nr. 41). Das Investitionszertifikat ist das vom RDB ausgestellte Dokument, das „die Erleichterungen, auf die der Investor je nach getätigter Investition Anspruch hat“, beschreibt (Artikel 2 Nr. 26).

Die Unterscheidung zwischen einem Investor und einem registrierten Investor zieht sich durch das gesamte Investitionsgesetz. Die Garantien für Eigentum, geistiges Eigentum und Kapitalrückführung in den Artikeln 10 bis 12 sind für „einen Investor“ formuliert, nicht nur für einen registrierten, und schützen somit jeden Investor. Die Anreize des Anhangs werden hingegen nur einem registrierten Investor gewährt, der die Voraussetzungen erfüllt (Artikel 6), und das Verfahren der gütlichen Einigung nach Artikel 13 gilt für eine Streitigkeit „im Zusammenhang mit einer registrierten Investition“. Die Registrierung wird in RDB-Registrierung und Investitionszertifikat erläutert.

Artikel 2 definiert außerdem mehrere Investorenkategorien, die besondere Vergünstigungen eröffnen: Eine **vermögende Privatperson** (High Net Worth Individual) investiert mindestens 1.000.000 USD in ein registriertes Projekt in einem vorrangigen Sektor oder erwirbt hochwertige Immobilien in Ruanda im Wert von mindestens 500.000 USD (Artikel 2 Nr. 22); ein **philanthropischer Investor** investiert mindestens 20.000.000 USD in eine in Ruanda errichtete Einheit, die in erster Linie eine soziale Wirkung verfolgt, und erfüllt Leitlinien des Private Investment Committee (Artikel 2 Nr. 35); und ein **kleiner und mittlerer Investor** hat einen Jahresumsatz unter 100.000.000 RWF, eine Nettokapitalinvestition unter 75.000.000 RWF und zwischen 10 und 100 Beschäftigte (Artikel 2 Nr. 42).

Wer ausländischer Investor ist: die Ausnahme für EAC und COMESA

Artikel 2 Nr. 16 definiert den **ausländischen Investor** in drei Alternativen. Die erste erfasst eine natürliche Person, die weder ruandische Staatsangehörige noch gebietsansässig in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einem Mitgliedstaat des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika (COMESA) „oder einem Mitgliedstaat eines anderen Protokolls über einen Gemeinsamen Markt, dem die Regierung Ruandas beitritt“, ist. Die zweite erfasst eine natürliche Person, eine Gesellschaft oder eine Personengesellschaft, die weder in Ruanda noch in einem dieser Staaten eingetragen ist. Die dritte erfasst eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft oder Personengesellschaft, deren ausländisches Kapital aus Ländern außerhalb dieser Wirtschaftsblöcke stammt und mindestens 51 % des investierten Kapitals ausmacht, „aufgrund einer Vereinbarung zwischen Ruanda und ihrem Herkunftsland“. Die Schlussworte der dritten Alternative werden an keiner anderen Stelle des Investitionsgesetzes erläutert, und die veröffentlichten Materialien des RDB wenden sie nicht als eigenständige Voraussetzung an; ein Investor, der sich auf die Einstufung stützt, sollte sich die Handhabung durch das RDB schriftlich bestätigen lassen.

Folglich ist ein kenianischer, ugandischer, tansanischer, burundischer, kongolesischer oder ägyptischer Investor oder eine in einem dieser Staaten eingetragene Gesellschaft kein ausländischer Investor im Sinne des Investitionsgesetzes, und eine ruandische Joint-Venture-Gesellschaft ist nur dann ausländisch, wenn Kapital von außerhalb der EAC und des COMESA 51 % erreicht. Da Artikel 9 ausländischen Investoren bei Anreizen und Investitionserleichterung Gleichbehandlung mit ruandischen Investoren gewährt, ändert die Einstufung die Rechtsansprüche nach dem Investitionsgesetz selbst nur selten. In der Praxis ist sie von Bedeutung, weil die veröffentlichten Hinweise des RDB für ausländische Projektträger einerseits und lokale, EAC- und COMESA-Projektträger andererseits unterschiedliche Kapitalschwellen anwenden und weil andere Gesetze eigene, abweichende Definitionen verwenden: Das Bodengesetz behandelt als Ausländer eine Gesellschaft oder Genossenschaft „mit Rechtspersönlichkeit aus einem anderen Staat“ (Artikel 2 Nr. 30 des Gesetzes Nr. 27/2021) und regelt nicht ausdrücklich, wie eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft mit ausländischen Gesellschaftern behandelt wird.

Offene Sektoren und die zwölf vorrangigen Sektoren

Artikel 3 bestimmt, dass „alle Wirtschaftssektoren privaten Investitionen unabhängig von der Herkunft des Investors offenstehen“, und fördert zugleich Investitionen in vorrangigen Wirtschaftssektoren. Das Investitionsgesetz enthält keine Negativliste, keine Obergrenze für ausländische Beteiligungen und kein Erfordernis eines lokalen Partners. Die Offenheit beseitigt die sektorale Regulierung nicht, die in Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen erläutert wird.

Artikel 4 führt die **vorrangigen Wirtschaftssektoren** auf, die von Anreizen profitieren: (1) Export; (2) Herstellung in den Bereichen Textilien und Bekleidung, Elektronik, IKT-Ausrüstung, landwirtschaftliche Großbetriebe mit Ausnahme von Kaffee und Tee, Arzneimittel, Verarbeitung von Holz, Glas und Keramik, Verarbeitung und Wertschöpfung im Bergbau, landwirtschaftliche Ausrüstung und verwandte Industrien; (3) Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung; (4) IKT, Geschäftsprozessauslagerung (Business Process Outsourcing) und Finanzdienstleistungen; (5) Bergbautätigkeiten im Zusammenhang mit der Mineralienexploration; (6) Verkehr, Logistik und Elektromobilität; (7) Bau oder Betrieb spezialisierter Innovationsparks oder spezialisierter Industrieparks; (8) bezahlbarer Wohnraum; (9) Tourismus, einschließlich Hotels, Abenteuertourismus und Agrotourismus; (10) Gartenbau und sonstige hochwertige Pflanzen auf einer vom RDB genehmigten Liste; (11) die Filmindustrie; und (12) Kompetenzentwicklung in Bereichen mit begrenzten nationalen Kapazitäten, die das RDB bestimmt. Landwirtschaftliche Großbetriebe sind mechanisierter Pflanzenbau auf mindestens 200 Hektar, Tierhaltung von mindestens 5000 Hühnern und mindestens 500 anderen Tieren oder Fischproduktion von mindestens 500 Tonnen pro Jahr (Artikel 2 Nr. 30).

Eine Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministers kann vorrangige Sektoren (Artikel 4) und entsprechende Anreize (Artikel 6) hinzufügen, und das Private Investment Committee kann weitere vorrangige Sektoren zur Genehmigung durch das Kabinett bestimmen (Artikel 15). Zum 10. Oktober 2026 war auf dem amtlichen Portal keine solche Verordnung zur Aufnahme weiterer Sektoren auffindbar, sodass die Liste des Artikels 4 maßgeblich ist.

Strategische Investitionsprojekte und das Private Investment Committee

Große Projekte können verhandeln. Artikel 5 definiert **strategische Investitionsprojekte** als Projekte von nationaler Bedeutung mit strategischer Wirkung auf die Entwicklung, die eines von sechs Kriterien erfüllen: eine Ankerinvestition mit Demonstrationseffekt als Vorreiter; eine erhebliche Wirkung auf die Wertschöpfungskette des Sektors; ein in Ruanda erbrachter Machbarkeitsnachweis (Proof of Concept) für Ruanda, das übrige Afrika oder die Weltmärkte; marktschaffende Innovationen, die wesentliche Produkte einfach und erschwinglich machen; eine Investition von erheblichem Umfang hinsichtlich Betrag, Produktion und Arbeitsplätzen; oder sonstige vom Private Investment Committee festgelegte Kriterien. Nach Artikel 7 kann das Kabinett einem registrierten Investor in einem solchen Projekt Anreize gewähren, die über die des Investitionsgesetzes hinausgehen.

Das Verfahren ist in Artikel 8 geregelt. Der Vorschlag gibt den Sektor, den geschätzten Investitionsbetrag, die geschätzten Arbeitsplätze, die für eine erfolgreiche Umsetzung erforderlichen zusätzlichen Anreize sowie die kommerziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen an, gegebenenfalls mit einer Kosten-Nutzen-Analyse der Anreize. Das Kabinett entscheidet auf Vorschlag des **Private**

Investment Committee (PIC), und anschließend wird zwischen dem registrierten Investor und der Regierung eine Vereinbarung ausgehandelt, wobei das RDB die Regierung bei den Verhandlungen vertritt (Artikel 16). Artikel 15 weist dem PIC fünf Aufgaben zu: Prüfung und Genehmigung strategischer Projekte für Verhandlungen, Prüfung und Genehmigung ihrer zusätzlichen Anreize, Erörterung von Anliegen der Investoren und Vorschlag von Maßnahmen zu ihrer Lösung, Bestimmung neuer vorrangiger Sektoren zur Genehmigung durch das Kabinett sowie beschleunigte Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums des Privatsektors. Seine Zusammensetzung und Arbeitsweise sind durch eine Verordnung des Premierministers festzulegen, die zum 10. Oktober 2026 auf dem amtlichen Portal nicht auffindbar war.

Die Garantien der Artikel 9 bis 14

Artikel 9 gestattet einem ausländischen Investor, in eine Investitionseinheit in Ruanda zu investieren und Anteile daran zu erwerben, und gewährt Gleichbehandlung mit ruandischen Investoren „in Bezug auf Investitionsanreize und Investitionserleichterung“. Die Gleichbehandlung ist bewusst begrenzt: Sie verdrängt weder das Bodengesetz noch die sektorale Lizenzierung oder die Einwanderungsvorschriften. Artikel 10 erklärt das Privateigentum für unverletzlich, verbietet Beschlagnahme oder Einziehung außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und lässt eine Enteignung im öffentlichen Interesse nur nach angemessener Entschädigung gemäß den einschlägigen Gesetzen zu, vor allem dem Gesetz Nr. 32/2015 vom 11/06/2015 über die Enteignung im öffentlichen Interesse. Artikel 11 schützt die Rechte des geistigen Eigentums und die berechtigten Rechte im Zusammenhang mit dem Technologietransfer.

Artikel 12 gestattet einem Investor, nach Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten in Ruanda sein Kapital, Gewinne aus der Geschäftstätigkeit, Schulden und Zinsen auf Auslandsdarlehen, Liquidationserlöse und sonstige Vermögenswerte zurückzuführen. Devisengeschäfte werden von der National Bank of Rwanda (BNR) nach der Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte in ihrer geänderten Fassung reguliert, die Direktinvestitionen als vollständig liberalisiert beschreibt; die erforderlichen Nachweise werden in Rückführung von Gewinnen und Kapital dargestellt. Artikel 13 bestimmt, dass eine Streitigkeit zwischen einem Investor und einer staatlichen Stelle im Zusammenhang mit einer registrierten Investition gütlich beigelegt, sodann einer vereinbarten Schiedsinstitution oder einem vertraglichen Verfahren und mangels schriftlicher Vereinbarung dem zuständigen Gericht zugeführt wird. Artikel 14 verpflichtet das RDB zur laufenden Unterstützung bei Visa und Arbeitserlaubnissen, Wasser- und Stromanschlüssen, Branchenlizenzen, Bescheinigungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstiger Unterstützung.

Drei Punkte fehlen. Das Investitionsgesetz enthält keine Stabilisierungsklausel, die registrierte Investoren vor späteren Rechtsänderungen schützt, keinen allgemeinen Standard der fairen und gerechten Behandlung und keine allgemeine Zustimmung des Staates zu internationalen Schiedsverfahren. Investoren, die diesen Schutz wünschen, müssen ihn in einer nach Artikel 8 ausgehandelten Investitionsvereinbarung oder in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen finden, die in Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten behandelt werden.

Das Investitionsgesetz im Überblick

Artikel	Gegenstand	Inhalt
2	Definitionen	Investition ohne Einzel- und Großhandel; ausländischer Investor (2 Nr. 16); vermögende Privatperson 1.000.000 USD oder Immobilien für 500.000 USD (2 Nr. 22); philanthropischer Investor 20.000.000 USD (2 Nr. 35); KMU-Schwellenwerte 100.000.000 RWF Umsatz und 75.000.000 RWF Nettokapital (2 Nr. 42)
3	Offenheit	Alle Wirtschaftssektoren stehen privaten Investitionen unabhängig von der Herkunft offen
4 und 6	Vorrangige Sektoren und Anreize	Zwölf vorrangige Sektoren; Anreize des Anhangs für registrierte Investoren; weitere durch Ministerialverordnung des für Finanzen zuständigen Ministers
5, 7, 8	Strategische Projekte	Sechs Qualifikationskriterien; zusätzliche Anreize vom Kabinett auf Vorschlag des PIC genehmigt; mit der Regierung ausgehandelte Vereinbarung
9	Behandlung ausländischer Investoren	Dürfen investieren und Anteile erwerben; Gleichbehandlung bei Anreizen und Investitionserleichterung
10 bis 12	Eigentum, geistiges Eigentum, Kapitalrückführung	Enteignung nur nach angemessener Entschädigung; Rechte an geistigem Eigentum und aus Technologietransfer geschützt; Kapitalrückführung nach Steuern
13	Streitigkeiten mit staatlichen Stellen	Gütliche Einigung, dann vereinbartes Schiedsverfahren oder Verfahren, dann das zuständige Gericht
14 und 16	Rolle des RDB	Unterstützung bei Visa, Genehmigungen, Versorgungsanschlüssen, Lizenzen und UVP; Überwachung; Vertraulichkeit; Aushandlung von Investitionsvereinbarungen
15	Private Investment Committee	Genehmigt strategische Projekte und zusätzliche Anreize; Zusammensetzung durch Verordnung des Premierministers
17 bis 25	Registrierung und Zertifikat	Antrag, Entscheidung binnen zwei Arbeitstagen, Geltungsdauer von fünf Jahren, Verlängerung, Widerruf und Rechtsbehelf
26 bis 28	Pflichten des Investors	Geschäftsplan, Finanzbericht an das RDB innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsjahresende, Aufbewahrung von Aufzeichnungen für fünf Jahre, Steuererklärungen, Mitteilung von Änderungen 30 Tage im Voraus
29	Übergang	Nicht übernommene Anreize nach dem Gesetz Nr. 06/2015 sind nach 12 Monaten erloschen; befristete Vereinbarungen gelten bis zu ihrem Ablauf fort

Das Zusammenspiel des Investitionsgesetzes mit den übrigen Wirtschaftsgesetzen Ruandas

Das Investitionsgesetz ist das Eingangstor, nicht das gesamte Regelwerk. Gesellschaften werden nach dem Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023, gegründet (Die Wahl der Rechtsform). Die Einkommensteuer richtet sich nach dem Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern in seiner geänderten Fassung, das den Regelsatz der Körperschaftsteuer auf 28 % festsetzt und auf die Anreize des Investitionsgesetzes verweist; die Rwanda Revenue Authority (RRA) wendet sie an. Landrechte ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Land, nach dem Ausländer Erbpachten (emphyteutische Pacht) oder für Investitionen vergebene Konzessionen erhalten und unbefristetes Eigentum (Freehold) nur durch Präsidialverordnung unter außergewöhnlichen Umständen von strategischem nationalem Interesse (Der Zugang ausländischer Investoren zu Land). Zusammenschlüsse werden nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz kontrolliert, das seit dem 4. März 2026 in Kraft ist, und öffentlich-private Partnerschaften richten sich nach dem Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016 über öffentlich-private Partnerschaften.

Das RDB selbst unterliegt dem Gesetz Nr. 057/2023 vom 17/11/2023 über das Rwanda Development Board, das das frühere RDB-Gesetz ersetzt hat. Innerhalb des RDB trägt das Office of the Registrar General Gesellschaften ein, die Teams für Investitionsförderung und -erleichterung registrieren Investitionen und stellen Zertifikate aus, eine Einheit für die Nachbetreuung von Investoren (Aftercare) stellt Sachbearbeiter zur Lösung von Problemen mit Land, Versorgungsleistungen und anderen Behörden ab, und eine Einheit für Sonderwirtschaftszonen fungiert als Aufsichtsbehörde der Zonen (Sonderwirtschaftszonen).

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Wie gilt das Investitionsgesetz für mein Projekt?

Eine Entscheidungshilfe für ein neues Projekt. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; jedes Ergebnis verweist auf den Teil des Investitionsgesetzes oder dieses Leitfadens, der den nächsten Schritt regelt.

Q1 **Handelt es sich bei der Tätigkeit um Einzel- oder Großhandel?**

Ja Das Geschäft steht Ihnen als gewöhnliche Gesellschaft offen, fällt jedoch nicht unter die Definition der Investition in Artikel 2 Nr. 25 und kann nicht für Anreize registriert werden. Die allgemeinen Garantien der Artikel 10 bis 12 schützen weiterhin Ihr Eigentum und die Kapitalrückführung.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Benötigt die Tätigkeit eine Branchenlizenz (Bankwesen, Versicherungen, Kapitalmärkte, Telekommunikation, Energie, Bergbau, wettbewerbsrechtliche Freigabe)?**

Ja Beschaffen oder beantragen Sie zuerst die Lizenz; nach Artikel 17 Nr. 7 ist sie Teil der Registrierungsunterlagen. Siehe Abschnitt 1.2.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Fällt die Tätigkeit unter einen der zwölf vorrangigen Sektoren des Artikels 4?**

Ja Registrieren Sie sich beim RDB für ein Investitionszertifikat, um die zu Ihrem Projekt passenden Anreize des Anhangs zu erschließen (Abschnitte 1.4 und 1.5).

Nein Eine Registrierung bleibt möglich, doch die meisten Anreize des Anhangs werden nicht greifen; wägen Sie die Gebühr von 500 USD und die Berichtspflichten gegen die Unterstützung ab, die Sie benötigen.

Q4 **Ist das Projekt von nationaler Bedeutung und erheblichem Umfang oder eine Anker- oder marktschaffende Investition?**

Ja Erwägen Sie einen Vorschlag für ein strategisches Investitionsprojekt an das Private Investment Committee nach den Artikeln 5 und 8 mit dem Ziel einer mit der Regierung ausgehandelten Vereinbarung.

Nein Stützen Sie sich auf die regulären Anreize des Anhangs und, für einen über das Investitionsgesetz hinausgehenden Schutz, auf ein etwaiges bilaterales Investitionsschutzabkommen Ihres Herkunftsstaates (Abschnitt 1.8).

RECHENBEISPIEL

Ist unser Joint Venture ein ausländischer Investor, und spielt das eine Rolle?

Ein Hersteller aus dem Vereinigten Königreich und ein kenianischer Vertriebshändler gründen eine ruandische private Gesellschaft, um in Kigali Solarausrüstung zu montieren. Das investierte Kapital beträgt 400.000 USD, umgerechnet zu einem angenommenen Kurs von 1400 RWF pro USD, nur zur Veranschaulichung. Alle Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Eingebrachtes Kapital	Britische Muttergesellschaft 220.000 USD (308.000.000 RWF); kenianischer Partner 180.000 USD (252.000.000 RWF); insgesamt 400.000 USD (560.000.000 RWF).
Prüfung nach Artikel 2 Nr. 16 Buchst. c	Kapital von außerhalb der EAC und des COMESA: 220.000 USD ÷ 400.000 USD = 55 %, also mindestens 51 %, sodass die Gesellschaft nach der Definition des Investitionsgesetzes ein ausländischer Investor ist. Der kenianische Partner ist als Gebietsansässiger eines EAC-Partnerstaates selbst kein ausländischer Investor.

Wirkung nach dem Investitionsgesetz	Keine auf die Ansprüche: Artikel 9 gewährt Gleichbehandlung bei Anreizen und Investitionserleichterung, und das Projekt fällt je nach seinen Erzeugnissen unter den vorrangigen Sektor (2), Herstellung von Elektronik und IKT-Ausrüstung, oder den Sektor (3), Energie.
Wirkung nach den veröffentlichten Hinweisen des RDB	Die Investitionsseite des RDB empfiehlt ausländischen Projektträgern einen Antrag, sobald die Kapitalinvestition 250.000 USD erreicht, und lokalen, EAC- und COMESA-Projektträgern ab 100.000 USD. Mit 400.000 USD liegt die Gesellschaft über beiden Beträgen.
Bei umgekehrten Beteiligungsverhältnissen	Britische Muttergesellschaft 180.000 USD = 45 %, also unter 51 %. Die Gesellschaft ist kein ausländischer Investor nach Artikel 2 Nr. 16 Buchst. c, und der niedrigere Richtwert des RDB von 100.000 USD wäre maßgeblich.
KMU-Status	Beträgt der Umsatz im ersten Jahr 90.000.000 RWF und beschäftigt die Gesellschaft 25 Personen, erfüllt sie die Umsatz- und Beschäftigtenkriterien des Artikels 2 Nr. 42, doch ihre Nettokapitalinvestition von 560.000.000 RWF übersteigt die Obergrenze von 75.000.000 RWF, sodass sie kein kleiner und mittlerer Investor ist.

Die 51-%-Prüfung wird auf das investierte Kapital angewandt, sodass Darlehen der britischen Muttergesellschaft nicht mitzählen, es sei denn, sie werden in Kapital umgewandelt.

Das Bodengesetz wendet einen eigenen Test an, der auf die Rechtspersönlichkeit aus einem anderen Staat abstellt, und die Stellung einer in Ruanda eingetragenen Gesellschaft mit ausländischen Gesellschaftern ist durch seinen Wortlaut nicht geklärt; lassen Sie sich diese von der National Land Authority (NLA) bestätigen, bevor Sie über Land verhandeln.

Fragen von Investoren

Welches Gesetz regelt ausländische Investitionen in Ruanda?

Das Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, das Investitionsgesetz, in Kraft seit seiner Veröffentlichung im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021. Es hat das Gesetz Nr. 06/2015 ersetzt und war bis zum 10. Oktober 2026 nicht geändert worden. Es wirkt mit dem Gesellschafts-, Steuer-, Boden- und Wettbewerbsrecht sowie den sektoralen Gesetzen zusammen, und das RDB verwaltet es.

Sind EAC- und COMESA-Investoren ausländische Investoren im Sinne des Investitionsgesetzes?

Nein. Artikel 2 Nr. 16 nimmt Gebietsansässige von EAC-Partnerstaaten und COMESA-Mitgliedstaaten sowie dort eingetragene Gesellschaften und Personengesellschaften von der Definition aus. Eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft ist nur dann ausländisch, wenn Kapital von außerhalb dieser Wirtschaftsblöcke mindestens 51 % des investierten Kapitals ausmacht. Die Einstufung ist vor allem für die veröffentlichten Kapitalschwellen des RDB von Bedeutung, da Artikel 9 Gleichbehandlung bei Anreizen und Investitionserleichterung gewährt.

Beschränkt das Investitionsgesetz ausländisches Eigentum in einzelnen Sektoren?

Nein. Artikel 3 öffnet alle Wirtschaftssektoren für private Investitionen unabhängig von der Herkunft, und das Investitionsgesetz enthält weder eine Negativliste noch eine Beteiligungsobergrenze. Sektorale Gesetze können dennoch eine Lizenz oder die Genehmigung der Gesellschafter durch eine Aufsichtsbehörde verlangen, etwa im Bankwesen nach dem Gesetz Nr. 044/2024, und Landrechte für Ausländer sind nach dem Bodengesetz auf Pachten und Konzessionen beschränkt.

Kann ein Großprojekt besondere Anreize aushandeln?

Ja, wenn es als strategisches Investitionsprojekt nach Artikel 5 gilt, etwa als Ankerinvestition oder als Investition von erheblichem Umfang. Das Private Investment Committee prüft den Vorschlag, das Kabinett genehmigt das Projekt und etwaige zusätzliche Anreize nach den Artikeln 7 und 8, und anschließend wird mit der Regierung eine Investitionsvereinbarung ausgehandelt, wobei das RDB die Regierung vertritt.

Schützt das Investitionsgesetz Investoren vor Rechtsänderungen?

Im Allgemeinen nicht. Das Investitionsgesetz enthält keine Stabilisierungsklausel. Es garantiert Eigentum, geistiges Eigentum und Kapitalrückführung und beschränkt Enteignungen auf Fälle des öffentlichen Interesses nach angemessener Entschädigung, doch eine Änderung des Steuerrechts oder der Regulierung gilt auch für bestehende Investoren. Schutz vor Änderungen muss sich aus einer Investitionsvereinbarung nach Artikel 8 oder aus einem bilateralen Investitionsschutzabkommen ergeben.

Fallen Einzel- und Großhandelsunternehmen unter das Investitionsgesetz?

Sie stehen ausländischen Investoren offen, sind jedoch von der Definition der Investition in Artikel 2 Nr. 25 ausgenommen. Eine Handelsgesellschaft kann gegründet werden und wie jedes andere Unternehmen tätig sein, sie kann ihre Handelstätigkeit jedoch nicht als Investition beim RDB registrieren lassen, und die Bewertungskriterien des RDB für Zertifikate bevorzugen Tätigkeiten außerhalb des Handels.

AUSBLICK AUF 2027

- Bis zum 10. Oktober 2026 war kein Gesetzentwurf zur Änderung oder Ersetzung des Investitionsgesetzes veröffentlicht oder angekündigt worden, und die Haushaltsrede 2026/27 im Juni 2026 enthielt keine investitionsrechtliche Maßnahme.
- Die Durchführungsrechtsakte zum Investitionsgesetz sind weiterhin unvollständig: Die Ministerialverordnungen über das Registrierungsformular und die Gebühr (Artikel 17) und die Verlängerungsgebühr (Artikel 19) sowie die Verordnung des Premierministers über das Private Investment Committee (Artikel 15) waren auf dem amtlichen Portal nicht auffindbar. Ihre Veröffentlichung würde die Gebühr des RDB von 500 USD auf eine gesetzliche Grundlage stellen.
- Die Ministerialverordnung Nr. 008/26/10/TC vom 24/09/2026 über die Verlängerung des Körperschaftsteuersatzes von 0 % für einlagenannehmende Mikrofinanzinstitute wurde auf der Grundlage von Artikel 46 des Einkommensteuergesetzes und nicht des Investitionsgesetzes erlassen; sie zeigt, dass Voraussetzungen für Anreize über die Steuergesetze festgelegt werden, und weitere Verordnungen dieser Art können folgen.
- Die Zusammenfassung des Haushalts 2026/27 von KPMG (26. Juni 2026) führt die „Rationalisierung von Steuerbefreiungen“ ohne nähere Angaben unter den mittelfristigen Einnahmemaßnahmen auf. Achten Sie bei den Finanzgesetzen 2027/28 auf eine etwaige Einschränkung der Anreize des Anhangs, die das Investitionsgesetz selbst nicht verhindern würde, da es keine Stabilisierungsklausel enthält.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Investment Code (Law on Investment Promotion and Facilitation)	*Itegeko ryerekeye guteza imbere no korohereza ishoramari*	*Loi relative à la promotion et à la facilitation des investissements*	Das Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021, das Rahmengesetz für Investitionsregistrierung, Garantien und Anreize.
Foreign investor	*Umushoramari w'umunyamahanga*	*Investisseur étranger*	Ein Investor außerhalb Ruandas, der EAC und des COMESA oder eine ruandische Gesellschaft mit mindestens 51 % Kapital von außerhalb der EAC und des COMESA (Artikel 2 Nr. 16).
Registered investor	*Umushoramari wanditswe*	*Investisseur enregistré*	Ein Investor, der ein Investitionszertifikat des RDB besitzt (Artikel 2 Nr. 41); der einzige Investor mit Anspruch auf die Anreize des Anhangs.
Priority economic sectors	*Inzego z'ubukungu zitabwaho mbere y'izindi*	*Secteurs économiques prioritaires*	Die zwölf Sektoren des Artikels 4, die von Investitionsanreizen profitieren.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Strategic investment projects	*Imishinga y'ishoramari rirambye*	*Projets d'investissements stratégiques*	Projekte von nationaler Bedeutung, die ein Kriterium des Artikels 5 erfüllen und für vom Kabinett genehmigte zusätzliche Anreize in Betracht kommen.
Private Investment Committee	*Komite ishinzwe ishoramari ryigenga*	*Comité des investissements privés*	Der Ausschuss nach Artikel 15, der strategische Projekte genehmigt und zusätzliche Anreize sowie vorrangige Sektoren vorschlägt.
Investment incentives	*Ibyemezo bishishikariza ishoramari byihariye*	*Incitants à l'investissement*	Steuerliche oder nichtsteuerliche Vergünstigungen, die einem registrierten Investor gewährt werden (Artikel 2 Nr. 51 und der Anhang).
High net worth individual	*Umuntu ku giti cye ufite imari bwite yo ku rwego rwo hejuru*	*Personne physique fortunée*	Eine natürliche Person, die mindestens 1.000.000 USD in ein registriertes Projekt in einem vorrangigen Sektor investiert oder hochwertige Immobilien im Wert von mindestens 500.000 USD erwirbt (Artikel 2 Nr. 22).
Repatriation of capital and assets	*Gusohora mu gihugu ishyingu n'umutungo*	*Rapatriement du capital et du patrimoine*	Das Recht nach Artikel 12, Kapital, Gewinne, Darlehenszahlungen, Liquidationserlöse und sonstige Vermögenswerte nach Steuern ins Ausland zu transferieren.
Official Gazette	*Igazeti ya Leta*	*Journal Officiel*	Das dreisprachige amtliche Veröffentlichungsorgan, in dem ruandische Gesetze und Verordnungen wirksam werden.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Nach dem Investitionsgesetz selbst ist der Unterschied gering. Artikel 3 öffnet jeden Sektor unabhängig von der Herkunft, und Artikel 9 gewährt einem ausländischen Investor dieselben Anreize und dieselbe Investitionserleichterung wie einem ruandischen Investor; das Registrierungsverfahren, die Gebühr und die Pflichten sind identisch. EAC- und COMESA-Investoren sind nach Artikel 2 Nr. 16 überhaupt keine ausländischen Investoren.

Die Unterschiede ergeben sich außerhalb des Investitionsgesetzes und in der Praxis: Die veröffentlichten Hinweise des RDB empfehlen ausländischen Projektträgern die Registrierung ab einer Kapitalinvestition von 250.000 USD und lokalen, EAC- und COMESA-Projektträgern ab 100.000 USD; eine ausländische Gesellschaft oder Person hält Land nach dem Bodengesetz nur im Wege der Erbpacht (emphyteutische Pacht) oder Konzession; ausländische Mitarbeiter benötigen Arbeitserlaubnisse der Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE); und nur ein ausländischer Investor kann von einem bilateralen Investitionsschutzabkommen profitieren.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Annahme, die Gleichbehandlung nach Artikel 9 erstrecke sich auf Land, Lizenzierung oder Einwanderung: Sie erfasst nur Investitionsanreize und Investitionserleichterung.
- Sich auf das Investitionsgesetz zum Schutz vor künftigen steuerlichen oder regulatorischen Änderungen zu verlassen; es enthält keine Stabilisierungsklausel, verhandeln Sie daher eine Vereinbarung nach Artikel 8, wenn Stabilität entscheidend ist.
- Ein Joint Venture allein nach dem Beteiligungsprozentsatz einzustufen; Artikel 2 Nr. 16 Buchst. c stellt auf das investierte Kapital von außerhalb der EAC und des COMESA ab, und das Bodengesetz verwendet einen anderen Test, der auf die Rechtspersönlichkeit abstellt.
- Ein Einzel- oder Großhandelsgeschäft auf Anreize des Investitionsgesetzes hin zu planen; der Handel ist von der Definition der Investition in Artikel 2 Nr. 25 ausgenommen.
- Sich auf das Gesetz Nr. 06/2015 oder seine Anreize zu berufen: Anreize, die nicht in das Investitionsgesetz von 2021 übernommen wurden, sind zwölf Monate nach dessen Veröffentlichung erloschen (Artikel 29).

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- amategeko.gov.rw: Eintrag des amtlichen Rechtsportals zum Gesetz Nr. 006/2021 und zu seinen Verweisen — https://apis.amategeko.gov.rw/v1/site/documents/4874
- Rwanda Development Board: Portal Business Procedures, Gesetze und Investitionsverfahren — https://businessprocedures.rdb.rw/Laws?l=en
- Rwanda Development Board: Investment Marketing & Facilitation (Investitionsmarketing und -erleichterung) — https://rdb.rw/departments/investment-promotion/

Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen: die Offenheit nach Artikel 3, der Ausschluss des Einzel- und Großhandels, die sektoralen Aufsichtsbehörden und ihre Lizenzen, Genehmigungen von Gesellschaftern im Bankwesen und Bergbau, Landrechte, Umweltgenehmigung, Local Content und die Reihenfolge der Genehmigungen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Artikel 3 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung öffnet alle Wirtschaftssektoren für private Investitionen unabhängig von der Herkunft des Investors; das Investitionsgesetz enthält weder eine Negativliste noch eine allgemeine Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder ein Erfordernis eines lokalen Partners.
- Einzel-und Großhandelstätigkeiten stehen ausländischen Investoren offen, sind jedoch von der Definition der Investition im Investitionsgesetz ausgenommen (Artikel 2 Nr. 25), sodass sie nicht beim Rwanda Development Board (RDB) für Anreize registriert werden können.
- Benötigt eine Tätigkeit eine Branchenlizenz, ist die Lizenz Teil der Unterlagen zur Investitionsregistrierung (Artikel 17 Nr. 7), und das RDB unterstützt bei ihrer Beschaffung (Artikel 14); die wichtigsten Lizenzbehörden sind die National Bank of Rwanda (BNR), die Capital Market Authority (CMA), RURA, das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) und die RICA.
- Staatsangehörigkeitsvorschriften bestehen nur im sektoralen Recht: Die Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 verlangt, dass ein mittleres Bergwerk mindestens 40 % lokale Gesellschafter hat und ein kleines Bergwerk im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger steht, und das Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 verlangt die vorherige Genehmigung der BNR für den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung von 5 % oder mehr an einer Bank.
- Nach dem Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Land erhält ein Ausländer eine Erbpacht (emphyteutische Pacht) oder Konzession, die nur für Investitionen vergeben wird (Artikel 16), und unbefristetes Eigentum (Freehold) nur durch Präsidialverordnung unter außergewöhnlichen Umständen von strategischem nationalem Interesse (Artikel 6).

Grundsätzlich offen: Artikel 3 und das Fehlen einer Negativliste

Ruandas Ausgangspunkt ist ungewöhnlich liberal. Artikel 3 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, des Investitionsgesetzes, bestimmt, dass „alle Wirtschaftssektoren privaten Investitionen unabhängig von der Herkunft des Investors offenstehen“, und Artikel 9 gestattet einem ausländischen Investor, in eine Investitionseinheit in Ruanda zu investieren und Anteile daran zu erwerben. Das Investitionsgesetz enthält keine Negativliste, keine Liste von Sektoren mit Auflagen, keine Obergrenzen für ausländische Beteiligungen und kein Erfordernis eines ruandischen Partners. Das Investment Climate Statement 2026 des US-Außenministeriums (United States Department of State) für Ruanda berichtet, es gebe „weder gesetzliche Beschränkungen für ausländisches Eigentum oder ausländische Kontrolle noch eine offizielle Wirtschafts- oder Industriestrategie, die ausländische Investoren diskriminiert“ (FAQ 4).

Die Offenheit nach dem Investitionsgesetz beendet die Prüfung nicht. Ein ausländischer Investor benötigt für jede regulierte Tätigkeit dieselbe Lizenz wie ein ruandischer Investor, einige sektorale Gesetze sehen eigene Genehmigungen von Gesellschaftern oder Vorschriften zu lokalem Eigentum vor, und Land wird zu anderen Bedingungen gehalten. Die einzige im ruandischen Recht auffindbare Negativliste ist sektorspezifisch: Das Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen lässt jede rechtmäßige Tätigkeit in einer Zone zu, mit Ausnahme derjenigen auf einer vom für Handel zuständigen Minister festgelegten Negativliste (Artikel 6 des Gesetzes Nr. 05/2011 vom 21/03/2011 über die Sonderwirtschaftszonen in Ruanda), derzeit die Ministerialverordnung Nr. 12/2012 vom 20/02/2012; siehe Sonderwirtschaftszonen.

Das Gesellschaftsrecht gilt gleichermaßen. Eine ruandische Gesellschaft kann vollständig im Eigentum von Ausländern stehen, und ein einziger Gesellschafter genügt, doch jede Gesellschaft muss nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften mindestens einen Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda haben; die Vorschrift gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Gesellschafter (Direktoren, Unternehmensführung und Gesellschaftssekretär).

Handel: offen, aber außerhalb der Anreize des Investitionsgesetzes

Artikel 2 Nr. 25 definiert eine Investition als den Einsatz materieller oder immaterieller Vermögenswerte zu Erwerbszwecken „mit Ausnahme von Einzel- und Großhandelstätigkeiten“. Der Ausschluss verbietet weder Läden noch Importeure oder Vertriebshändler in ausländischem Eigentum; er bedeutet, dass ihre Handelstätigkeit keine Investition ist, die das RDB nach dem Investitionsgesetz registrieren kann. Das veröffentlichte Verfahren des RDB nennt „Tätigkeit außerhalb des Handels“ an erster Stelle seiner Kriterien zur Bewertung von Anträgen auf ein Investitionszertifikat, neben hochwertigen Arbeitsplätzen, Transfer von Kompetenzen und Technologie, Verwendung lokaler Rohstoffe, Exportpotenzial, Verflechtungen und Innovation.

Dieselbe Grenze findet sich im Anhang. Der Vorzugssatz der Körperschaftsteuer von 15 % für IKT-Dienstleistungen, Herstellung und Montage schließt Einzelhandels-, Großhandels-, Reparatur- und Telekommunikationsunternehmen aus, und der Exportanreiz gilt nicht für unverarbeitete Mineralien, Tee oder Kaffee. Eine Unternehmensgruppe, die in Ruanda sowohl herstellt als auch vertreibt, sollte daher die Herstellungstätigkeit, die registriert werden kann, in ihrer Buchführung und ihrem Geschäftsplan von der Handelstätigkeit trennen, die nicht registriert werden kann.

Branchenlizenzen und die Aufsichtsbehörden

Ist eine Tätigkeit reguliert, kommt die Lizenz vor dem Investitionszertifikat. Artikel 17 Nr. 7 nennt unter den Unterlagen der Registrierung „eine von dem Wirtschaftssektor, in dem der Investor tätig werden will, erteilte Lizenz“, und Artikel 14 verpflichtet das RDB, den Investor bei ihrer Erlangung zu unterstützen. Die Rolle des RDB ist die Unterstützung: Es erteilt keine Lizenzen für Bankwesen, Kapitalmärkte, Telekommunikation, Energie oder Bergbau, und seine Unterstützung verkürzt die gesetzlichen Fristen einer Aufsichtsbehörde nicht.

Finanzdienstleistungen werden von der **National Bank of Rwanda (BNR)** lizenziert, die seit 2026 dem Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda unterliegt: Banken nach dem Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken, Mikrofinanzinstitute, Versicherer, Zahlungsdienstleister nach der Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 über Zahlungsdienstleister sowie Treuhand- und Gesellschaftsdienstleister. Die **Capital Market Authority (CMA)** lizenziert Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter nach dem Gesetz Nr. 062/2021 vom 14/10/2021, Marktintermediäre und seit dem Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten auch Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte. Die **Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA)** reguliert Telekommunikation, Energie, Wasser und Verkehr, und das **Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB)** erteilt Bergbau- und Steinbruchlizenzen nach dem Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten. Die **Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA)** setzt das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz durch, das die Anmeldung von Zusammenschlüssen oberhalb von noch durch Verordnung festzulegenden Schwellenwerten verlangt und eine E-Commerce-Lizenz eingeführt hat.

Andere Tätigkeiten benötigen Genehmigungen des zuständigen Ministeriums oder der zuständigen Behörde: Gesundheitseinrichtungen, Schulen, touristische Betriebe und Konzessionen in Schutzgebieten, private Sicherheitsdienste nach dem Gesetz Nr. 16Bis/2020 sowie Industriebetriebe, für die das Ministry of Trade and Industry (MINICOM) die Ministeriellen Anweisungen Nr. 001/INSTR/MINICOM/26 vom 13/02/2026 über die Errichtung von Industriebetrieben erlassen hat. Die Anforderungen dieser Rechtsakte sollten vor einer Investitionsentscheidung bei der erlassenden Stelle bestätigt werden.

Wichtigste regulierte Sektoren und ihre Lizenzbehörden

Sektor	Aufsichtsbehörde	Wichtigster Rechtsakt	Hinweise für ausländische Investoren
Bankwesen	BNR	Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken	Vorherige Genehmigung der BNR für den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung (5 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder maßgeblicher Einfluss) oder der Kontrolle; Obergrenze von 25 % je Gesellschafter, sofern die BNR nicht ein angesehenes Institut zulässt
Mikrofinanz, Versicherungen, Zahlungsverkehr, Treuhand- und Gesellschaftsdienstleistungen	BNR	Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026; Verordnung Nr. 74/2023 (Zahlungsdienste); sektorbezogene Verordnungen der BNR	Lizenz vor Geschäftsaufnahme; Anreizregelungen im Anhang für lizenzierte Finanzdienstleistungen
Fonds, Fondsverwalter, Marktintermediäre, virtuelle Vermögenswerte	CMA	Gesetz Nr. 062/2021 vom 14/10/2021 (Organismen für gemeinsame Anlagen); Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 (virtuelle Vermögenswerte)	Lizenzierung von Fondsverwaltern und Verwahrstellen; siehe Das Kigali International Financial Centre (Abschnitt 1.6)
Telekommunikation, Energie, Wasser, Verkehr	RURA	Gesetz Nr. 09/2013 und sektorale Gesetze	Lizenzierung und Tarifregulierung; Energie- und Verkehrsprojekte werden häufig als öffentlich-private Partnerschaften strukturiert
Bergbau und Steinbruchbetrieb	RMB	Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024; Verordnungen Nr. 001 bis 007/MINES/RMB/ 2019 vom 18/07/2019	Kleine Bergwerke in ruandischem Eigentum; mittlere Bergwerke mit mindestens 40 % lokalen Gesellschaftern; in der Praxis werden Lizenzen an in Ruanda eingetragene Gesellschaften erteilt

Sektor	Aufsichtsbehörde	Wichtigster Rechtsakt	Hinweise für ausländische Investoren
Zusammenschlüsse, Verbraucherschutz, E-Commerce	RICA	Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026	Anmeldung von Zusammenschlüssen oberhalb der durch Verordnungen der RICA festzulegenden Schwellenwerte; E-Commerce-Lizenz
Projekte mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	RDB (Bescheinigung) nach den Vorschriften des Umweltministeriums	Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung	Die UVP-Bescheinigung ist Teil der Unterlagen zur Investitionsregistrierung (Artikel 17 Nr. 4)

Wo die Staatsangehörigkeit eine Rolle spielt: Bankwesen, Bergbau und Land

In drei Bereichen gelten Vorschriften, die davon abhängen, wer der Investor ist. Im **Bankwesen** verlangt das Gesetz Nr. 044/2024 die vorherige Genehmigung der BNR für den Erwerb oder die Übertragung einer bedeutenden Beteiligung, definiert als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder maßgeblicher Einfluss, oder der Kontrolle (Artikel 2 Buchst. r und 21); ohne Genehmigung erworbene Beteiligungen sind nichtig und vermitteln weder Dividenden noch Stimmrechte, und kein einzelner Gesellschafter darf 25 % überschreiten, sofern die BNR nicht ein angesehenes Institut zulässt (Artikel 20). Die Vorschrift gilt für ruandische und ausländische Erwerber gleichermaßen, wirkt sich in der Praxis aber auf ausländische strategische Investoren aus.

Im **Bergbau** enthält das Gesetz Nr. 072/2024 keine Staatsangehörigkeitsvorschrift, doch die Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019, die das RMB weiterhin veröffentlicht und anwendet, verlangt, dass ein mittleres Bergwerk „mindestens vierzig Prozent (40 %) lokale Gesellschafter hat“ (Artikel 8) und ein kleines Bergwerk im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger steht (Artikel 9); für Explorationslizenzen oder Lizenzen für den Großbergbau gilt keine solche Vorschrift. Inhaber von Bergbaulizenzen unterliegen außerdem Local-Content-Verpflichtungen in den Musterverträgen des RMB und einer möglichen unentgeltlichen Beteiligung des Staates (Free Carried Interest) nach Artikel 49 des Gesetzes von 2024. Diese Vorschriften werden in Bergbau- und Steinbruchlizenzen behandelt.

Land ist der deutlichste Unterschied. Nach dem Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Land hat ein Ausländer Anspruch auf eine Erbpacht (emphyteutische Pacht) und eine Landkonzession, die „nur für Investitionen vergeben werden“ (Artikel 16), und kann unbefristetes Eigentum (Freehold) nur durch Präsidialverordnung unter außergewöhnlichen Umständen von strategischem nationalem Interesse halten (Artikel 6). Nach der Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 laufen Erbpachten für Wohn-, Gewerbe- und Industrieland 49 Jahre und für land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen 99 Jahre, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Inhabers (Artikel 18), doch

ein ausländischer Inhaber muss die Verlängerung mindestens 90 Tage vor Ablauf beantragen, andernfalls verliert er das Land (Artikel 20). Innerhalb von Sonderwirtschaftszonen halten Entwickler und Betreiber Land im Wege der Pacht (Artikel 14 des Gesetzes Nr. 05/2011, ersetzt durch Gesetz Nr. 55/2018 vom 13/08/2018). Siehe Der Zugang ausländischer Investoren zu Land.

Umweltgenehmigung

Artikel 17 Nr. 4 nennt unter den Registrierungsunterlagen „eine Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts“, und Artikel 14 verpflichtet das RDB, bei ihrer Erlangung zu unterstützen. Die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung richtet sich nunmehr nach der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 20. August 2025. Der Träger eines aufgeführten Projekts muss eine Genehmigungsbescheinigung der „ermächtigten Stelle“ besitzen, einer von der Umweltbehörde ermächtigten staatlichen Stelle (Artikel 2 und 4 Abs. 1); diese Stelle genehmigt den Untersuchungsrahmen (Terms of Reference) oder verlangt Änderungen innerhalb von 14 Tagen (Artikel 7 Abs. 5) und entscheidet über den Prüfbericht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dessen Eingang, eine Frist, die sie durch schriftliche Mitteilung verlängern kann (Artikel 12). In der Praxis wird die Bescheinigung für ein Investitionsprojekt über das One Stop Centre des RDB ausgestellt, und das Verfahren des RDB von 2022 beschreibt sie als UVP-Bescheinigung, die „vom RDB ausgestellt“ wird. Dasselbe Verfahren verlangt die UVP-Bescheinigung „gegebenenfalls“, was der Tatsache Rechnung trägt, dass nicht jedes Projekt unter die Kategorien fällt, die eine Prüfung erfordern, und die Investitionsseite des RDB gibt an, dass für beim One Stop Centre registrierte Projekte keine Gebühr für die UVP erhoben wird. Bei einem Projekt, das eine Prüfung benötigt, ist die Untersuchung in der Regel der längste Posten auf dem kritischen Pfad und sollte daher beginnen, sobald der Standort feststeht.

Local Content und Leistungsanforderungen

Außerhalb des Bergbaus sieht das ruandische Recht keine allgemeine Pflicht vor, als Voraussetzung für eine Investition lokale Lieferanten einzusetzen, einen Teil der Produktion zu exportieren oder einen Mindestanteil an Ruandern zu beschäftigen. Solche Anforderungen erscheinen stattdessen als Voraussetzungen für Anreize. Die Körperschaftsteuerregelungen mit 3 % für Holdinggesellschaften, Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Gesellschaften für den globalen Handel und Gesellschaften für geistiges Eigentum verlangen neben anderen Substanzprüfungen, dass mindestens 30 % des Fachpersonals Ruander sind und mindestens 25 % der Direktoren ihren Wohnsitz in Ruanda haben, und ein Hauptsitz oder Regionalbüro darf ausländische Führungs- und Fachkräfte nur so lange frei einstellen, wie mindestens 30 % seines Fachpersonals Ruander sind (Anhang, Punkte II und XXI).

Die Einstellung von Ausländern erfordert im Übrigen eine Arbeitserlaubnis der Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE) nach einer Arbeitsmarktprüfung gemäß der Ministerialverordnung Nr. 02/MIFOTRA/23 vom 01/08/2023, es sei denn, die Stelle steht auf der dieser Verordnung beigefügten Occupation in Demand List. Punkt XXII des Anhangs befreit einen registrierten Investor, der mindestens 250.000 USD investiert, für drei ausländische Arbeitnehmer von dieser Prüfung (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse).

Die Reihenfolge der Genehmigungen für ein reguliertes Projekt

1. **Tätigkeit erfassen**

   Ermitteln Sie jede Tätigkeit, die das Projekt ausüben wird, und ordnen Sie jeder ihre Aufsichtsbehörde, ihre Lizenz und etwaige Vorschriften zu Gesellschaftern oder zur Staatsangehörigkeit zu; trennen Sie jeden Einzel-oder Großhandelsanteil ab, der nicht als Investition registriert werden kann.

2. **Wettbewerbsrecht und sektorale Vorschriften zum Kontrollwechsel prüfen**

   Erfolgt der Markteintritt durch einen Erwerb, prüfen Sie die Transaktion anhand des Gesetzes Nr. 011/2026 und gegebenenfalls der Regelungen von COMESA und EAC sowie anhand der Genehmigungserfordernisse von BNR, CMA, RURA oder RMB.

3. **Ruandische Gesellschaft gründen**

   Lassen Sie die Gesellschaft oder Zweigniederlassung beim Office of the Registrar General des RDB eintragen; die meisten Aufsichtsbehörden lizenzieren nur eine in Ruanda eingetragene Einheit, und die Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation) ist das erste Dokument der Investitionsunterlagen.

4. **Branchenlizenz und Umweltbescheinigung beschaffen**

   Stellen Sie den Antrag bei der Aufsichtsbehörde und führen Sie, sofern das Projekt in eine aufgeführte Kategorie fällt, die Umwelt-und Sozialverträglichkeitsprüfung durch; das RDB kann beides nach Artikel 14 unterstützen.

5. **Land sichern**

   Vereinbaren Sie die Pacht, Unterpacht oder Konzession oder die Zuteilung in der Sonderwirtschaftszone und lassen Sie sie eintragen; Staatsland für strategische Investitionen wird im Rahmen eines vom Landministerium mit dem RDB organisierten Wettbewerbs oder ohne Wettbewerb auf schriftlichen Antrag vergeben, den das RDB im Namen des Investors an den für Land zuständigen Minister richtet (Artikel 9 bis 11 der Verordnung des Premierministers Nr. 008/03).

6. **Investition beim RDB registrieren**

   Reichen Sie den Antrag auf Investitionsregistrierung mit der Lizenz, der UVP-Bescheinigung und dem Geschäftsplan ein und zahlen Sie die Gebühr von 500 USD; siehe Abschnitt 1.4.

RECHENBEISPIEL

Ein Zahlungsunternehmen in ausländischem Eigentum: erst die Lizenz, dann die Anreize

Eine Fintech-Gruppe aus Singapur gründet eine hundertprozentige ruandische Tochtergesellschaft, um Zahlungsdienste für Händler anzubieten. Gewinn- und Wechselkursangaben sind lediglich veranschaulichende Annahmen.

Schritt 1: Rechtsform	Private Gesellschaft, online beim Office of the Registrar General des RDB eingetragen; ein in Ruanda ansässiger Direktor bestellt, um Artikel 6 des Gesellschaftsgesetzes zu genügen.
Schritt 2: Lizenz	Antrag bei der BNR als Zahlungsdienstleister nach der Verordnung Nr. 74/2023. Die Lizenz ist Voraussetzung sowohl für die Geschäftsaufnahme als auch für die Unterlagen zur Investitionsregistrierung (Artikel 17 Nr. 7).
Schritt 3: Investitionszertifikat	Antrag beim RDB mit der BNR-Lizenz, dem Geschäftsplan und dem Nachweis über die Zahlung der Gebühr von 500 USD. Zahlungstechnologie fällt unter den vorrangigen Sektor (4), IKT und Finanzdienstleistungen.
Schritt 4: Anreiz	Fintech gehört zu den lizenzierten Finanzdienstleistungen, die in Punkt IV des Anhangs für den Vorzugssatz der Körperschaftsteuer von 15 % aufgeführt sind, vorbehaltlich der dortigen Voraussetzungen.
Steuerberechnung im 3. Jahr	Angenommener steuerpflichtiger Gewinn 400.000.000 RWF. Zum Regelsatz von 28 %: 112.000.000 RWF. Zu 15 %: 60.000.000 RWF. Differenz: 52.000.000 RWF pro Jahr.
Personal	Investiertes Kapital 300.000 USD (rund 420.000.000 RWF bei angenommenen 1400 RWF pro USD), also über 250.000 USD, sodass nach Punkt XXII des Anhangs drei ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsmarktprüfung eingestellt werden dürfen.

Ohne die BNR-Lizenz gibt es kein rechtmäßiges Geschäft, das registriert werden könnte; die Reihenfolge der Schritte lässt sich nicht umkehren.

Hätte die Gruppe stattdessen ein bestehendes lizenziertes Zahlungsunternehmen erworben, wären zuerst die Vorschriften der BNR über den Erwerb von Zahlungsdienstleistern und eine Anmeldung des Zusammenschlusses nach dem Gesetz Nr. 011/2026 zu prüfen gewesen.

Checkliste zur Lizenzierung vor dem Kapitaleinsatz

Punkte, die Sie vor der Unterzeichnung eines Pachtvertrags, eines Anteilskaufs oder eines Bauvertrags schriftlich mit der Aufsichtsbehörde und dem RDB klären sollten.

- [ ] **Lizenzkategorie**
  Die genaue Lizenz oder Genehmigung, die die Tätigkeit benötigt, die Aufsichtsbehörde, die Antragsunterlagen, die Gebühr und die gesetzliche Entscheidungsfrist.

- [ ] **Eigentumsvorschriften**
  Etwaige Genehmigungen von Gesellschaftern, lokale Beteiligungen oder Anforderungen an Zuverlässigkeit und fachliche Eignung (Fit and Proper), auch für künftige Anteilsübertragungen und Kontrollwechsel.

- [ ] **Kapitalanforderungen**
  Von der Aufsichtsbehörde festgelegtes Mindestkapital oder festgelegte finanzielle Leistungsfähigkeit, etwa für Banken, Versicherer, Zahlungsdienstleister oder Mineralienhändler.

- [ ] **Umweltverträglichkeitsprüfung**
  Ob das Projekt unter eine Kategorie fällt, die eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung erfordert, und wie lange die Untersuchung dauern wird.

- [ ] **Grundstücke**
  Das verfügbare Landrecht (Pacht, Unterpacht, Konzession oder Zuteilung in einer Zone), seine Laufzeit, die Verlängerungsbedingungen und etwaige Fristen für die Bebauung.

- [ ] **Anspruch auf Anreize**
  Ob die Tätigkeit zu einem vorrangigen Sektor gehört und kein Einzel- oder Großhandel ist, sodass ein Investitionszertifikat Anreize mit sich bringt.

- [ ] **Personal**
  Welche ausländischen Einstellungen eine Arbeitsmarktprüfung erfordern und ob die Befreiung für drei Arbeitnehmer ab 250.000 USD zur Verfügung steht.

Fragen von Investoren

Kann ein Ausländer 100 % einer ruandischen Gesellschaft besitzen?

Ja, in den gewöhnlichen gewerblichen Sektoren. Artikel 3 des Investitionsgesetzes öffnet alle Sektoren unabhängig von der Herkunft, und weder das Investitionsgesetz noch das Gesellschaftsgesetz begrenzt ausländische Beteiligungen. Beschränkungen ergeben sich aus dem sektoralen Recht: Kleine Bergwerke müssen in ruandischem Eigentum stehen, mittlere Bergwerke benötigen mindestens 40 % lokale Gesellschafter, und bedeutende Beteiligungen an Banken bedürfen der vorherigen Genehmigung der BNR.

Gibt es eine Negativliste von Sektoren, die ausländischen Investoren verschlossen sind?

Nicht im Investitionsgesetz. Die einzige auffindbare Negativliste gilt für Sonderwirtschaftszonen, in denen der für Handel zuständige Minister nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 05/2011 Tätigkeiten aufführt, die in einer Zone nicht ausgeübt werden dürfen. Außerhalb der Zonen benötigen regulierte Tätigkeiten eine Lizenz, sind aber durch das Investitionsgesetz nicht Ruandern vorbehalten.

Kann eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum Einzel- oder Großhandel betreiben?

Ja. Der Handel steht ausländischen Investoren offen, doch Artikel 2 Nr. 25 nimmt Einzel- und Großhandelstätigkeiten von der Definition der Investition aus, sodass ein Handelsunternehmen nicht beim RDB für die Anreize des Investitionsgesetzes registriert werden kann. Herstellungs- oder Dienstleistungstätigkeiten derselben Gruppe können registriert werden, wenn sie getrennt geführt werden.

Erteilt das RDB Branchenlizenzen?

Nein. Das RDB unterstützt den Investor nach Artikel 14 des Investitionsgesetzes bei der Erlangung von Branchenlizenzen, Visa, Arbeitserlaubnissen, Versorgungsanschlüssen und Umweltbescheinigungen, doch jede Lizenz wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde, etwa der BNR, der CMA, der RURA oder dem RMB, nach deren eigenem Gesetz und Zeitplan erteilt.

Kann ein ausländischer Investor in Ruanda Land als unbefristetes Eigentum (Freehold) erwerben?

In der Regel nicht. Artikel 16 des Gesetzes Nr. 27/2021 gewährt Ausländern Erbpachten (emphyteutische Pacht) und Konzessionen, die nur für Investitionen vergeben werden, und Artikel 6 lässt unbefristetes Eigentum für einen Ausländer nur durch Präsidialverordnung unter außergewöhnlichen Umständen von strategischem nationalem Interesse zu. Die Pachtdauer beträgt je nach Landnutzung, nicht nach Staatsangehörigkeit, 49 oder 99 Jahre.

Gibt es Local-Content-Anforderungen für ausländische Investoren?

Nur in bestimmten Sektoren und als Voraussetzungen für Anreize. Bergbaulizenzen sind für kleine und mittlere Bergwerke mit Vorschriften zu lokalen Beteiligungen und in Musterverträgen mit Local-Content-Verpflichtungen verbunden. Im Übrigen sind Quoten für ruandisches Personal und ansässige Direktoren Voraussetzungen bestimmter Steuerregelungen des Anhangs, nicht Voraussetzungen für eine Investition.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Verordnungen der RICA nach dem Gesetz Nr. 011/2026, die Schwellenwerte, Formulare und Gebühren für die Anmeldung von Zusammenschlüssen festlegen, waren zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht; bis dahin ist der Umfang der Pflicht zur Anmeldung von Zusammenschlüssen in Ruanda ungewiss.
- Die Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 023/2026 über Geschäfte mit virtuellen Vermögenswerten standen noch aus, sodass die Lizenzkategorien der CMA für Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte noch festzulegen sind.
- Artikel 47 des Gesetzes Nr. 072/2024 sieht neue Verordnungen über Bergbaugebühren und Artikel 49 eine Verordnung über die unentgeltliche Beteiligung des Staates (Free Carried Interest) vor; keine von beiden war auffindbar, und die auf der Grundlage des aufgehobenen Gesetzes von 2018 erlassenen RMB-Verordnungen von 2019 werden weiterhin angewandt.
- Die Wirkung der Ministeriellen Anweisungen Nr. 001/INSTR/MINICOM/26 über die Errichtung von Industriebetrieben und der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird deutlicher werden, wenn das RDB und die Umweltbehörden sie auf Projekte des Jahres 2027 anwenden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Openness to investment	*Ishoramari rifunguye*	*Ouverture à l'investissement*	Der Grundsatz des Artikels 3, dass alle Wirtschaftssektoren privaten Investitionen unabhängig von der Herkunft offenstehen.
Retail and wholesale activities	—	*Commerce de détail et de gros*	Handelstätigkeiten, die von der Definition der Investition im Investitionsgesetz ausgenommen sind (Artikel 2 Nr. 25).
Sector licence	*Uruhushya rwatanzwe n'urwego ashaka gukoreramo*	*Licence octroyée par le secteur d'activité*	Die Lizenz der Aufsichtsbehörde des Sektors, in dem der Investor tätig werden wird; sie ist für die Registrierungsunterlagen erforderlich (Artikel 17 Nr. 7).
Environmental impact assessment certificate	*Icyemezo cy'isuzumangaruka ku bidukikije*	*Certificat d'étude d'impact environnemental*	Die Bescheinigung, die die Umweltprüfung eines Projekts bestätigt; Teil der Registrierungsunterlagen (Artikel 17 Nr. 4).
Manufacturing	*Gutunganya ibintu mu ruganda*	*Fabrication*	Die Herstellung oder Umwandlung von Materialien in Ruanda zu einem neuen Endprodukt, die über bloße Montage hinausgeht (Artikel 2 Nr. 31).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Value addition	*Inyongeragaciro*	*Valeur ajoutée*	Eine Verarbeitung, die den Wert eines Produkts mindestens um den Referenzsatz der EAC-Ursprungsregeln erhöht (Artikel 2 Nr. 49).
Emphyteutic lease	*Ubukode burambye*	*Bail emphytéotique*	Ein langfristiger Vertrag zwischen dem Staat und einer Person über die Nutzung und Erschließung von Land; das wichtigste Landrecht, das Ausländern zur Verfügung steht.
Freehold	*Inkondabutaka*	—	Volles Eigentum an Land, für einen Ausländer nur durch Präsidialverordnung erhältlich (Artikel 6 des Bodengesetzes).
Land concession	*Intizo*	—	Eine Überlassung von Staatsland für eine bestimmte Nutzung, etwa Landwirtschaft, Tourismus oder Bergbau, die ausländischen Investoren offensteht (Artikel 11 und 16 des Bodengesetzes).
Special economic zone	*Ahantu hihariye mu by'ubukungu*	*Zone économique spéciale*	Ein ausgewiesenes Gebiet, das nach dem Gesetz Nr. 05/2011 reguliert wird und in dem Entwickler, Betreiber und Nutzer von der Zonenaufsicht des RDB lizenziert werden.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

In den meisten Sektoren gibt es keinen Unterschied: Es gelten dieselbe Lizenz, dieselbe Aufsichtsbehörde und derselbe Zeitplan, und Artikel 9 des Investitionsgesetzes gewährt ausländischen Investoren Gleichbehandlung bei Anreizen und Investitionserleichterung. Die Unterschiede konzentrieren sich auf Land, wo Ausländer Pachten und Konzessionen statt unbefristeten Eigentums halten; auf den Bergbau, wo kleine Bergwerke Ruandern vorbehalten sind und mittlere Bergwerke 40 % lokale Gesellschafter benötigen; und auf die Einwanderung, wo ausländische Mitarbeiter Genehmigungen benötigen, wobei EAC-Bürger keine Gebühren für Genehmigungen zahlen.

Investoren aus EAC- und COMESA-Staaten sind nach Artikel 2 Nr. 16 des Investitionsgesetzes keine ausländischen Investoren, und die veröffentlichten Hinweise des RDB empfehlen ihnen, wie Ruandern, die Registrierung ab einer Kapitalinvestition von 100.000 USD statt 250.000 USD. Ihre Behandlung nach dem Bodengesetz und den sektoralen Gesetzen sollte gesondert geprüft werden, da diese Gesetze nicht die Definition des Investitionsgesetzes verwenden.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Ein Investitionszertifikat vor der Branchenlizenz zu beantragen: Nach Artikel 17 Nr. 7 ist die Lizenz Teil der Unterlagen, und das RDB kann keine regulierte Tätigkeit ohne Lizenz registrieren.
- Anteile an einer Bank, einem Zahlungsdienstleister oder einem Bergbauunternehmen ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erwerben; nicht genehmigte Beteiligungen an Banken sind nichtig und vermitteln weder Dividenden noch Stimmrechte.
- Als ausländischer Käufer eine Anzahlung für Land zu leisten, das als „Freehold“ bezeichnet wird; unbefristetes Eigentum für Ausländer erfordert eine Präsidialverordnung.
- Ein kombiniertes Handels- und Herstellungsunternehmen als eine einzige Investition zu behandeln; der Handelsanteil ist von der Registrierung und vom IKT-Satz von 15 % ausgeschlossen.
- Die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung zu unterschätzen, die bei Industrie-, Energie- und Bergbauprojekten in der Regel der längste Posten auf dem kritischen Pfad ist.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 2, 3, 14 und 17 — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- amategeko.gov.rw: amtliches Rechtsportal (sektorale Gesetze, Gesetz Nr. 072/2024, Gesetz Nr. 011/2026, Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25) — https://amategeko.gov.rw
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken — https://www.bnr.rw/documents/Banking_Law_2024_yMYGT82.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Lizenzierung und Verordnungen — https://www.rmb.gov.rw
- US-Außenministerium (US Department of State): 2026 Investment Climate Statement, Ruanda — https://www.state.gov/reports/2026-investment-climate-statements/rwanda

Investitionsformen: eine neue Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, ein Joint Venture, der Erwerb von Anteilen oder Vermögenswerten, Privatisierung, öffentlich-private Partnerschaften nach dem Gesetz Nr. 14/2016, Konzessionen und Gestaltungsformen des Kigali International Financial Centre sowie das Verhältnis jeder Form zur RDB-Registrierung und zur Fusionskontrolle

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Investitionsgesetz (Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021) ist hinsichtlich der Form neutral, doch die Unterlagen zur Investitionsregistrierung müssen eine Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation) enthalten (Artikel 17 Nr. 2), sodass der Investor in der Praxis zunächst beim Office of the Registrar General des RDB eine ruandische Einheit nach dem Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023, errichtet.
- Ruanda kennt keine besondere Rechtsform für Joint Ventures: Ein Joint Venture ist eine gemeinsam gehaltene Gesellschaft, ein Vertrag oder eine Personengesellschaft nach dem Gesetz Nr. 008/2021 vom 16/02/2021 über Personengesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 018/2023, und eine ruandische Joint-Venture-Gesellschaft ist nur dann ausländischer Investor im Sinne des Investitionsgesetzes, wenn Kapital von außerhalb der EAC und des COMESA mindestens 51 % ausmacht.
- Artikel 9 des Investitionsgesetzes gestattet ausländischen Investoren den Erwerb von Anteilen; nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, in Kraft seit 4. März 2026, werden Zusammenschlüsse oberhalb von noch durch Verordnung festzulegenden Schwellenwerten innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss angemeldet und innerhalb von 45 Tagen, verlängerbar um 15 Tage, geprüft, und Zusammenschlüsse unterhalb der Schwellenwerte können innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Vollzug aufgegriffen werden.
- Öffentlich-private Partnerschaften richten sich nach dem Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016, das Managementverträge sowie Modelle wie Build-Operate-Own, Build-Operate-Transfer und Lease-Operate-Develop, die Genehmigung durch ein PPP Steering Committee, die Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber und die Verhandlung durch das RDB vorsieht.
- Seit dem 29. Mai 2025 trägt ein Verkäufer von Anteilen an einer ruandischen Gesellschaft in der Regel Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % nach dem Einkommensteuergesetz in der durch Gesetz

Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 geänderten Fassung, die von der gebietsansässigen Gesellschaft einbehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende abgeführt wird.

Das Investitionsgesetz ist formneutral, doch die Registrierung beginnt mit einer Einheit

Das Investitionsgesetz schreibt nicht vor, wie eine ausländische Investition zu strukturieren ist. Es schützt die Eigentums- und Rückführungsrechte jedes Investors, und Artikel 9 gestattet einem ausländischen Investor, „in eine Investitionseinheit in Ruanda zu investieren und Anteile daran zu erwerben“. Die Registrierung für Anreize steht jedoch „einem Wirtschaftsunternehmen, das eine Investition registrieren lassen möchte“, offen (Artikel 17), und das erste Dokument der Unterlagen nach dem Antragsformular ist „eine Eintragungsbescheinigung“ (Artikel 17 Nr. 2). Nach dem Verfahren des RDB muss der Antragsteller zunächst seine Urkunde beim Office of the Registrar General beschaffen und für den Online-Antrag den Gesellschaftscode auf der Urkunde verwenden, der zugleich als Steueridentifikationsnummer und als Sozialversicherungsnummer dient. In der Praxis wird jede registrierte Investition über eine ruandische Einheit gehalten.

Ruandische Gesellschaften werden nach dem Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023, gegründet. Eine Gesellschaft kann privat oder eine Publikumsgesellschaft sein und durch Anteile beschränkt, durch Garantie beschränkt, durch Anteile und Garantie beschränkt, mit unbeschränkter Haftung oder eine Protected Cell Company sein. Ein einziger Gesellschafter genügt, Ausländer dürfen sämtliche Anteile halten, und jede Gesellschaft muss mindestens einen Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda haben (Artikel 6). Die Eintragung erfolgt online und kostenlos, und der Servicestandard des RDB beträgt sechs Stunden für einen ordnungsgemäßen Antrag (Gesellschaftsgründung beim RDB Schritt für Schritt).

Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung

Eine **Tochtergesellschaft**, eine ruandische Gesellschaft im Eigentum der ausländischen Muttergesellschaft, ist die übliche Rechtsform. Sie ist eine eigenständige juristische Person, sodass die Haftung der Muttergesellschaft auf ihr Kapital beschränkt ist; sie ist steuerlich gebietsansässig und zahlt Körperschaftsteuer zum Regelsatz von 28 % auf ihre weltweiten Gewinne, sofern nicht ein Vorzugssatz nach dem Investitionsgesetz gilt; und ihre Dividenden an eine ausländische Muttergesellschaft unterliegen einer Quellensteuer von 15 % nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, vorbehaltlich eines Doppelbesteuerungsabkommens. Eine Tochtergesellschaft passt genau zum Registrierungsverfahren des Investitionsgesetzes.

Eine ausländische Gesellschaft kann sich stattdessen nach Kapitel XI des Gesellschaftsgesetzes (Artikel 247 bis 257) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Errichtung einer Geschäftsstelle in Ruanda als **ausländische Gesellschaft**, gemeinhin Zweigniederlassung genannt, für die Geschäftstätigkeit in Ruanda eintragen lassen (Artikel 247 in seiner geänderten Fassung). Nach der Praxis des RDB ist ein notariell beglaubigter Beschluss der Muttergesellschaft erforderlich, mit dem die Zweigniederlassung eröffnet und ihr bevollmächtigter Vertreter bestellt wird, der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist (Artikel 257). Die Zweigniederlassung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit,

sodass die ausländische Gesellschaft selbst für ihre Verbindlichkeiten einsteht, und sie zahlt Körperschaftsteuer auf ihre ruandischen Gewinne zuzüglich 15 % Quellensteuer auf an den Hauptsitz zurückgeführte Gewinne (Artikel 60 des Einkommensteuergesetzes). Das Verfahren des RDB zur Investitionsregistrierung ist auf eine Eintragungsbescheinigung zugeschnitten; eine Zweigniederlassung, die ein Investitionszertifikat beantragen will, sollte vorab mit dem RDB klären, welches Registrierungsdokument es akzeptiert. Das ruandische Gesellschaftsrecht kennt keine gesonderte Kategorie der Repräsentanz: Eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda geschäftlich tätig ist, lässt sich als ausländische Gesellschaft eintragen (Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften).

Joint Ventures und Personengesellschaften

Das ruandische Recht kennt keine Joint-Venture-Rechtsform. Ein Joint Venture ist entweder eine gemeinsam gehaltene Gesellschaft, die das RDB mit denselben Unterlagen wie eine Tochtergesellschaft einträgt, eine vertragliche Vereinbarung oder eine Personengesellschaft nach dem Gesetz Nr. 008/2021 vom 16/02/2021 über Personengesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 018/2023 vom 30/03/2023, das allgemeine Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Personengesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 7) sowie eine Eintragung innerhalb von zwei Arbeitstagen (Artikel 12) vorsieht. Personengesellschaften sind steuerlich transparente Gestaltungsformen im Angebot des Kigali International Financial Centre.

Eine gemeinsam gehaltene Gesellschaft mit einem ruandischen, EAC- oder COMESA-Partner wirft die Einstufungsfrage nach Artikel 2 Nr. 16 Buchst. c des Investitionsgesetzes auf: Die Gesellschaft ist nur dann ausländischer Investor, wenn Kapital von außerhalb der EAC und des COMESA mindestens 51 % des investierten Kapitals ausmacht. Da das Investitionsgesetz Gleichbehandlung bei den Anreizen gewährt, ist die Einstufung in der Regel nur für die veröffentlichten Registrierungsschwellen des RDB von Bedeutung. Wichtiger sind in der Praxis die Gesellschaftervereinbarung, die Satzung sowie die Regelungen zu Pattsituationen (Deadlock) und zum Ausstieg, die das ruandische Recht den Parteien überlässt; siehe Joint Ventures, Gesellschaftervereinbarungen und Ausstiegsrechte.

Der Erwerb von Anteilen an einer ruandischen Gesellschaft

Artikel 9 gestattet einem ausländischen Investor ausdrücklich den Erwerb von Anteilen an einer Investitionseinheit. Eine Übertragung von Anteilen an einer privaten Gesellschaft wird durch Eintragung in das Gesellschafterregister gegen Vorlage eines unterzeichneten Übertragungsformulars wirksam, und der Verwaltungsrat darf die Eintragung nur verweigern oder aufschieben, soweit das Gesellschaftsgesetz oder die Satzung dies zulassen, und zwar durch begründeten Beschluss innerhalb von 30 Arbeitstagen, der innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen ist (Artikel 75 des Gesetzes Nr. 007/2021). Die Änderung ist sodann beim RDB einzureichen, einschließlich aktualisierter Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum.

Die **Fusionskontrolle** hat sich geändert. Das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz trat mit seiner Veröffentlichung am 4. März 2026 in Kraft und hob das Gesetz Nr. 36/2012 auf. Die sich zusammenschließenden Unternehmen melden den Zusammenschluss bei der für Wettbewerb zuständigen Behörde, in der Praxis der Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA), unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Jahresumsatz oder

Vermögenswert an, und zwar „innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihres Zusammenschlussbeschlusses“ (Artikel 11 Abs. 2); die Schwellenwerte, Formulare und Gebühren sind durch Verordnungen der RICA festzulegen (Artikel 11 Abs. 4), die zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht waren. Die RICA kann einen Zusammenschluss unterhalb der Schwelle innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzug aufgreifen, wenn sie eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs oder des öffentlichen Interesses vermutet (Artikel 11 Abs. 3), veröffentlicht innerhalb von zehn Tagen eine Bekanntmachung über jeden angemeldeten Zusammenschluss (Artikel 12) und entscheidet innerhalb von 45 Tagen, einmalig verlängerbar um bis zu 15 Tage; das Verfahren hat aufschiebende Wirkung (Vollzugsverbot), mit Genehmigungsfiktion, wenn die RICA die Frist versäumt. Eine unterlassene Anmeldung kann ein Bußgeld von bis zu 5 % des Umsatzes des Vorjahres nach sich ziehen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen können auch die regionalen Regelungen von COMESA und EAC gelten (Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht).

Ist die Zielgesellschaft ein **registrierter Investor**, führt der Gesellschafterwechsel für sich genommen nicht zum Widerruf ihres Investitionszertifikats. Artikel 27 verlangt eine schriftliche Mitteilung an das RDB 30 Tage vor einer Änderung der Art der Investitionstätigkeit, einer Aussetzung oder einer Beendigung, und nach Artikel 28 ändert das RDB das Zertifikat, wenn eine wesentliche Änderung nicht nachteilig ist, oder vermerkt lediglich eine unwesentliche Änderung. Ein Käufer sollte im Rahmen der Due Diligence prüfen, ob die Zielgesellschaft ihre jährlichen Finanzberichte nach Artikel 26 beim RDB eingereicht hat, denn die Nichterfüllung der Pflichten aus dem Investitionsgesetz ist ein Widerrufsgrund (Artikel 22). Sektorale Aufsichtsbehörden haben eigene Genehmigungserfordernisse bei Kontrollwechseln, insbesondere die National Bank of Rwanda (BNR) für bedeutende Beteiligungen von 5 % oder mehr an Banken.

Der Erwerb von Vermögenswerten und die Privatisierung

Ein Vermögenserwerb (Asset Deal) vermeidet die Übernahme der Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft, erfordert aber, dass jeder Vermögenswert auf seine eigene Weise übertragen wird: Grundstückstitel über das System der Grundbucheintragung, Lizenzen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Verträge mit Zustimmung der Gegenpartei. Arbeitsverträge können nicht ohne Zustimmung des Arbeitnehmers übertragen werden, bleiben jedoch bei einer Änderung der Rechtsstellung des Unternehmens gegenüber dem neuen Arbeitgeber wirksam. Wird der Käufer mit den erworbenen Vermögenswerten eine Tätigkeit in einem vorrangigen Sektor ausüben, registriert er seine eigene Investition beim RDB; das Zertifikat des Verkäufers geht nicht mit den Vermögenswerten über.

Staatsunternehmen und staatliche Beteiligungen werden nach dem Gesetz Nr. 045/2024 vom 31/05/2024 über die Privatisierung veräußert, wobei das RDB das Privatisierungsverfahren leitet; das PPP-Gesetz von 2016 nimmt die Privatisierung ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich aus. Käufer staatlicher Vermögenswerte sollten mit einem wettbewerblichen Verfahren und mit im Kaufvertrag festgelegten Auflagen zu Investitionen, Beschäftigung und Kontinuität der Leistungserbringung rechnen.

Öffentlich-private Partnerschaften

Das Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016 über öffentlich-private Partnerschaften gilt zusammen mit der Verordnung des Premierministers Nr. 75/03 vom 08/06/2017 über das PPP Steering Committee für langfristige Verträge, bei denen eine private Partei öffentliche Infrastruktur oder Dienstleistungen finanziert, errichtet oder betreibt. Artikel 3 nennt Managementverträge sowie Modelle wie Build-Operate-Own (BOO), Build-Operate-Transfer (BOT) und Lease-Operate-Develop (LOD) und lässt weitere durch Verordnung des Premierministers zu; Artikel 4 nimmt die gewöhnliche öffentliche Auftragsvergabe, die dem Gesetz Nr. 031/2022 vom 21/11/2022 über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegt, sowie die Privatisierung aus. Artikel 5 führt die Sektoren auf: Verkehr, Energie, Soziales, Tourismus, natürliche Ressourcen und Umwelt sowie Telekommunikation und Informationstechnologie.

Projekte werden von einem **Steering Committee** genehmigt, das auch die bevorzugten Bieter bestätigt und aus dem für Finanzen zuständigen Minister, dem für Infrastruktur zuständigen Minister, dem Chief Executive Officer des RDB und dem Leiter des öffentlichen Auftraggebers besteht (Artikel 7 und 8). Der öffentliche Auftraggeber führt die Vergabe durch und unterzeichnet die Vereinbarung (Artikel 9), und das RDB leitet die Verhandlungen (Artikel 10). Das Verfahren reicht von der Machbarkeitsstudie über Interessenbekundungen, Vorauswahl, Angebote, Auswahl des bevorzugten Bieters und Verhandlungen bis zur Unterzeichnung (Artikel 13 bis 24); ein Bieter kann innerhalb von sieben Tagen Beschwerde einlegen, über die innerhalb von 15 Tagen entschieden wird (Artikel 22). Unaufgeforderte Vorschläge privater Parteien folgen einem gesonderten Verfahren nach den Artikeln 25 bis 28, das regelt, wann dennoch eine wettbewerbliche Vergabe erforderlich ist, sowie die Vorprüfung, die Machbarkeitsstudie und die Verhandlungen. Das Gesetz legt keine Höchstlaufzeit fest: Laufzeit, Streitbeilegung und Beendigung werden durch die Vereinbarung bestimmt (Artikel 12). Eine PPP-Gesellschaft kommt in der Regel auch für ein Investitionszertifikat in Betracht, da Energie, Verkehr und Logistik nach Artikel 4 des Investitionsgesetzes vorrangige Sektoren sind.

Konzessionen und Gestaltungsformen des Finanzzentrums

Konzessionen werden für Staatsland, natürliche Ressourcen und Tourismus genutzt. Nach dem Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Land vergibt der Staat Landkonzessionen für Nutzungen wie Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft, Tourismus und Bergbau (Artikel 11), und ein Ausländer kann eine für Investitionen vergebene Landkonzession halten (Artikel 16); der Konzessionär strategischen Staatslands kann das Land selbst weder verkaufen noch übertragen oder mit einer Hypothek belasten, sondern nur seine Rechte an dem darauf befindlichen Eigentum. Eine Ministerialverordnung von 2018 regelt touristische Konzessionen in Schutzgebieten, und Mineralrechte werden durch Lizenz des RMB nach dem Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten gewährt.

Investoren in Finanz-, Holding- und Fondsstrukturen können die vom **Kigali International Financial Centre (KIFC)** geförderten Gestaltungsformen nutzen: Gesellschaften, steuerlich transparente Personengesellschaften, Trusts nach dem Gesetz Nr. 063/2021 vom 14/10/2021, Stiftungen nach dem Gesetz Nr. 059/2021 vom 14/10/2021, Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz Nr. 062/2021 vom 14/10/2021 und Zweckgesellschaften. Das KIFC gibt an, dass Fondsvehikel „in nicht mehr als zwei (2) Tagen errichtet werden können“ und dass lizenzpflichtige Gestaltungsformen ihre Lizenz innerhalb von 30 Tagen nach einem vollständigen Antrag erhalten. Das KIFC ist weder eine

Freizone noch eine eigene Rechtsordnung: Es handelt sich um gewöhnliche ruandische Gestaltungsformen, die nach der Registrierung beim RDB für die Regelungen des Anhangs mit 3 % und 15 % in Betracht kommen; siehe Das Kigali International Financial Centre.

Die wichtigsten Formen im Vergleich

Form	Rechtsgrundlage	Haftung und Steuern	Investitionszertifikat des RDB	Wichtigste Genehmigungen
Tochtergesellschaft (private Gesellschaft)	Gesetz Nr. 007/2021, geändert durch Gesetz Nr. 019/2023	Beschränkte Haftung; Körperschaftsteuer 28 % oder Satz des Anhangs; 15 % Quellensteuer auf Dividenden, vorbehaltlich eines DBA	Ja, auf der Grundlage der Eintragungsbescheinigung der Gesellschaft	Online-Eintragung (kostenlos, Standard sechs Stunden); ein ansässiger Direktor; Branchenlizenz, soweit erforderlich
Zweigniederlassung (ausländische Gesellschaft)	Kapitel XI, Artikel 247 bis 257, des Gesellschaftsgesetzes	Keine eigene Rechtspersönlichkeit, daher haftet die Muttergesellschaft; Körperschaftsteuer auf ruandische Gewinne zuzüglich 15 % Quellensteuer auf zurückgeführte Gewinne	Mit dem RDB klären, welches Registrierungsdokument es akzeptiert	Eintragung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Errichtung einer Geschäftsstelle; notariell beglaubigter Beschluss der Muttergesellschaft; bevollmächtigter Vertreter
Joint-Venture-Gesellschaft	Gesellschaftsgesetz; Gesellschaftervereinbarung	Wie bei einer Tochtergesellschaft	Ja; ausländischer Investor nur, wenn das Kapital von außerhalb der EAC und des COMESA mindestens 51 % beträgt	Wie bei einer Tochtergesellschaft; Fusionskontrolle, wenn sich zwei Unternehmen zusammenschließen
Personengesellschaft	Gesetz Nr. 008/2021, geändert durch Gesetz Nr. 018/2023	Persönlich haftende Gesellschafter haften; steuerlich transparent	Als Wirtschaftsunternehmen möglich; mit dem RDB klären	Eintragung innerhalb von zwei Arbeitstagen
Anteilserwerb	Artikel 9 des Investitionsgesetzes; Artikel 75 des Gesellschaftsgesetzes	Käufer übernimmt die Vorgeschichte der Zielgesellschaft; Verkäufer zahlt 10 % Kapitalertragsteuer	Das Zertifikat der Zielgesellschaft gilt fort; Mitteilung nach Artikel 27 bei Änderungen der Tätigkeit	Anmeldung des Zusammenschlusses nach dem Gesetz Nr. 011/2026; gegebenenfalls Zustimmung von BNR, CMA, RURA oder RMB

Form	Rechtsgrundlage	Haftung und Steuern	Investitionszertifikat des RDB	Wichtigste Genehmigungen
PPP	Gesetz Nr. 14/2016; Verordnung des Premierministers Nr. 75/03	Projektgesellschaft; Bedingungen durch Vereinbarung festgelegt	In der Regel ja (vorrangige Sektoren)	Genehmigung durch das Steering Committee; Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber; Verhandlung durch das RDB
KIFC-Struktur	Gesetze von 2021 über Trusts, Stiftungen, Organismen für gemeinsame Anlagen und Personengesellschaften	Regelungen des Anhangs mit 3 % oder 15 %, wenn die Substanzprüfungen erfüllt sind	Ja, nach einer etwa erforderlichen Lizenz der CMA oder der BNR	Eintragung in etwa zwei Tagen; lizenzpflichtige Strukturen etwa 30 Tage

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Form passt zum Projekt?

Eine Entscheidungshilfe für den ersten Markteintritt eines ausländischen Investors in Ruanda. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; das erste erreichte Ergebnis ist der übliche Ausgangspunkt.

Q1 **Wird das Projekt öffentliche Infrastruktur oder eine öffentliche Dienstleistung für eine staatliche Stelle errichten oder betreiben?**

Ja Erwägen Sie eine PPP nach dem Gesetz Nr. 14/2016 über eine ruandische Projektgesellschaft; beziehen Sie den öffentlichen Auftraggeber und das RDB frühzeitig ein, da das Steering Committee das Projekt genehmigen muss.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Gibt es ein ruandisches Unternehmen mit der Lizenz, dem Land oder den Kunden, die Sie benötigen?**

Ja Erwägen Sie einen Anteilserwerb, den Sie anhand des Gesetzes Nr. 011/2026 und etwaiger sektoraler Vorschriften zum Kontrollwechsel prüfen, oder einen Vermögenserwerb, wenn die Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft unbekannt sind.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Wird ein lokaler oder regionaler Partner Kapital, Land oder Know-how einbringen?**

Ja Nutzen Sie eine gemeinsam gehaltene ruandische Gesellschaft mit einer umfassenden Gesellschaftervereinbarung; prüfen Sie die Einstufung nach Artikel 2 Nr. 16 Buchst. c.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Handelt es sich bei der Tätigkeit um eine Fonds-, Holding-, Treasury- oder Handelsstruktur statt um ein operatives Unternehmen?**

Ja Nutzen Sie eine KIFC-Struktur (Gesellschaft, Personengesellschaft, Trust, Stiftung oder Organismus für gemeinsame Anlagen) und prüfen Sie die Substanzvoraussetzungen für den Satz von 3 %; siehe Abschnitt 1.6.

Nein Nutzen Sie eine hundertprozentige Tochtergesellschaft und beantragen Sie ein Investitionszertifikat, wenn die Tätigkeit in einem vorrangigen Sektor liegt; eine Zweigniederlassung kommt nur in Betracht, wenn die Abschirmung der Haftung keine Rolle spielt.

RECHENBEISPIEL

Erwerb von 60 % eines Herstellers in Kigali, der ein Investitionszertifikat besitzt

Eine deutsche Verpackungsgruppe erwirbt 60 % einer ruandischen Gesellschaft, die Kartons herstellt und ein Investitionszertifikat des RDB besitzt. Alle Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Kaufpreis und Gewinn	Kaufpreis für 60 %: 2.100.000.000 RWF. Anschaffungskosten des ruandischen Verkäufers für diese Anteile: 900.000.000 RWF. Gewinn: 2.100.000.000 RWF − 900.000.000 RWF = 1.200.000.000 RWF.
Kapitalertragsteuer	Bei 10 %: 120.000.000 RWF, von der Zielgesellschaft einbehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Ende des Monats der Übertragung abgeführt, sofern keine Befreiung greift. Ob die Befreiung für registrierte Investoren nach Punkt XVIII des Anhangs nach den Änderungen von 2025 auch diese Veräußerung erfasst, sollte mit der RRA geklärt werden.
Fusionskontrolle	Die Transaktion verschafft dem Käufer die Kontrolle und ist daher ein Zusammenschluss im Sinne des Gesetzes Nr. 011/2026. Da keine Schwellenwerte veröffentlicht sind, fragen die Parteien bei der RICA an, ob eine Anmeldung erforderlich ist; ist dies der Fall, melden sie innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung an und warten die Freigabe ab, bis zu 45 Tage zuzüglich einer möglichen Verlängerung um 15 Tage.
Gesellschafterregister	Die Übertragungsformulare werden beim Vollzug unterzeichnet; der Verwaltungsrat trägt die Übertragung innerhalb seiner Frist von 30 Arbeitstagen ein; die Änderung und die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum werden beim RDB eingereicht.

Investitionszertifikat des RDB	Der Geschäftsbetrieb wird unverändert fortgeführt, sodass eine Mitteilung nach Artikel 27 streng genommen nicht erforderlich ist; der Käufer wendet sich dennoch schriftlich an das RDB, um den neuen Gesellschafter erfassen zu lassen und das nach fünf Jahren eintretende Ablaufdatum des Zertifikats sowie den letzten nach Artikel 26 eingereichten Finanzbericht bestätigen zu lassen.
Verwaltungsrat	Der neue Verwaltungsrat behält mindestens einen Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda bei (Artikel 6 des Gesellschaftsgesetzes).

Hätte der Käufer das Kartonagenwerk stattdessen durch Erwerb der einzelnen Vermögenswerte übernommen, wäre das Zertifikat des Verkäufers nicht übergegangen; der Käufer hätte seine eigene Investition registriert, seine eigene Gebühr von 500 USD gezahlt und sich die Grundstücke und Verträge einzeln abtreten lassen.

Wäre die Zielgesellschaft eine Bank gewesen, hätte vor dem Erwerb einer Beteiligung von 5 % oder mehr die vorherige Genehmigung der BNR vorliegen müssen.

Fragen von Investoren

Muss ein ausländischer Investor eine ruandische Gesellschaft gründen, um sich beim RDB registrieren zu lassen?

In der Praxis ja. Nach Artikel 17 des Investitionsgesetzes muss den Registrierungsunterlagen eine Eintragungsbescheinigung beiliegen, und im Verfahren des RDB wird der Online-Antrag mit der Gesellschaftsnummer des Registrar General eingeleitet. Eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft sollte vorab mit dem RDB klären, welches Registrierungsdokument es akzeptiert.

Gibt es in Ruanda eine eigene Rechtsform für Joint Ventures?

Nein. Ein Joint Venture ist eine gemeinsam gehaltene Gesellschaft nach dem Gesetz Nr. 007/2021, ein Vertrag oder eine Personengesellschaft nach dem Gesetz Nr. 008/2021. Das RDB registriert eine Joint-Venture-Gesellschaft mit denselben Unterlagen wie eine Tochtergesellschaft. Die Rechte der Parteien richten sich nach der Satzung und der Gesellschaftervereinbarung, die Pattsituationen, Anteilsübertragungen und den Ausstieg regeln sollte.

Bedarf der Erwerb ruandischer Gesellschaften einer wettbewerbsrechtlichen Genehmigung?

Möglicherweise. Das seit dem 4. März 2026 geltende Gesetz Nr. 011/2026 schreibt die Anmeldung von Zusammenschlüssen oberhalb bestimmter Umsatz- oder Vermögensschwellen innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss vor, verbunden mit einer Prüfung von 45 Tagen mit aufschiebender Wirkung. Die Schwellenwerte sollen durch noch nicht veröffentlichte Verordnungen der RICA festgelegt werden, und die RICA kann kleinere Zusammenschlüsse innerhalb von 12 Monaten nach deren Vollzug an sich ziehen.

Was geschieht mit einem Investitionszertifikat, wenn die Gesellschaft verkauft wird?

Es verbleibt bei der Gesellschaft, da das Zertifikat dem registrierten Investor als Rechtsträger ausgestellt wird. Nach Artikel 27 ist das RDB 30 Tage im Voraus zu unterrichten, bevor die Art der Geschäftstätigkeit geändert oder die Geschäftstätigkeit ausgesetzt oder beendet wird, und das RDB ändert das Zertifikat nach Artikel 28 oder vermerkt die Änderung. Beim Verkauf einzelner Vermögenswerte geht das Zertifikat nicht auf den Käufer über.

Wie werden öffentlich-private Partnerschaften in Ruanda vergeben?

Nach dem Gesetz Nr. 14/2016 in der Regel im Wettbewerb: Machbarkeitsstudie, Interessenbekundungen, Vorauswahl, Angebote und ein bevorzugter Bieter, gefolgt von Verhandlungen unter Leitung des RDB und der Unterzeichnung durch den öffentlichen Auftraggeber. Ein Lenkungsausschuss (Steering Committee) aus Ministern, dem RDB und dem öffentlichen Auftraggeber genehmigt Projekte und Bieter. Unaufgeforderte Vorschläge privater Parteien folgen einem gesonderten Verfahren nach den Artikeln 25 bis 28.

Zahlt ein Verkäufer Steuern, wenn er Anteile an einer ruandischen Gesellschaft veräußert?

Grundsätzlich ja. Seit dem 29. Mai 2025 beträgt die Steuer auf Veräußerungsgewinne bei direkten oder indirekten Übertragungen von Anteilen 10 %; sie wird von der gebietsansässigen Gesellschaft einbehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende abgeführt. An einer ruandischen Börse notierte Aktien und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sind steuerbefreit, und für einen ausländischen Verkäufer kann eine Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

AUSBLICK AUF 2027

- Verordnungen der RICA nach Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 011/2026, die Schwellenwerte, Formulare und Gebühren für Zusammenschlüsse festlegen, sowie ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 14 Abs. 3 werden erwartet, ein Termin steht jedoch nicht fest; bis dahin sollten die Parteien bedeutender Transaktionen die RICA vor der Unterzeichnung konsultieren.
- Eine Ministerialverordnung über den durch Artikel 64 des Gesetzes Nr. 011/2026 geschaffenen unabhängigen Beschwerdeausschuss (Independent Appeal Committee) war nicht auffindbar; sie wird bestimmen, wie Fusionskontrollentscheidungen angefochten werden.
- Bis zum 10. Oktober 2026 war kein Nachfolgegesetz für das PPP-Gesetz von 2016 veröffentlicht worden; die Durchführungspraxis nach dem Gesetz Nr. 045/2024 über die Privatisierung entwickelt sich noch.
- Die Verordnungen der CMA zum Gesetz von 2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen lagen 2026 noch im Entwurf vor, was sich auf den Zeitplan für zugelassene Fondsvehikel auswirkt.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Certificate of incorporation	*Icyemezo cy'ishingwa ry'isosiyete*	*Certificat de constitution*	Die Bescheinigung des Registrar General über die Eintragung einer Gesellschaft, die den Unterlagen für die Investitionsregistrierung beizufügen ist (Artikel 17 Nr. 2).
Private company	—	*Société privée*	Eine Gesellschaft, deren Anteile nicht öffentlich angeboten werden, mit höchstens 100 Gesellschaftern und beschränkter Übertragbarkeit der Anteile.
Foreign company (branch)	*Isosiyete y'inyamahanga*	*Société étrangère*	Eine im Ausland gegründete Gesellschaft, die nach Kapitel XI des Gesellschaftsgesetzes für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in Ruanda eingetragen ist.
Partnership	*Ubufatanye mu bucuruzi*	*Société de personnes*	Eine offene Personengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz Nr. 008/2021.
Investment entity	*Ikigo cy'ishoramari*	*Entité d'investissement*	Ein von einem registrierten Investor errichteter Rechtsträger, der Vermögenswerte zu Erwerbszwecken einsetzt (Artikel 2 Nr. 28 des Investitionsgesetzes).
Merger	*Kwibumbira hamwe*	*Fusion*	Ein Kontrollerwerb oder ein Zusammenschluss von Unternehmen, der oberhalb der Schwellenwerte nach dem Gesetz Nr. 011/2026 anmeldepflichtig ist.
Pure holding company	*Isosiyete ibumbye izindi gusa*	*Société purement holding*	Eine Gesellschaft, die ausschließlich Vermögenswerte oder Tochtergesellschaften hält und keine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausübt (Artikel 2 Nr. 38 des Investitionsgesetzes).
Special purpose vehicle	*Ikigega cy'ishoramari ryihariye*	*Véhicule d'investissement spécialisé*	Ein von einem anderen Rechtsträger errichteter eigenständiger Rechtsträger mit eigener Bilanz und einem bestimmten Zweck (Artikel 2 Nr. 43 des Investitionsgesetzes).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Collective investment scheme	*Ikigega cy'ishoramari cy'abishyize hamwe*	*Fonds d'investissement collectif*	Eine Vereinbarung, mit der Gelder von Investoren gebündelt und im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung angelegt werden (Artikel 2 Nr. 7 des Investitionsgesetzes).
Land concession	*Intizo*	—	Die Überlassung von Staatsland für eine bestimmte Nutzung, die auch einem Ausländer offensteht, wenn das Land für eine Investition zugeteilt wird (Artikel 11 und 16 des Bodengesetzes).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Jede hier beschriebene Form steht ausländischen und ruandischen Investoren zu denselben Bedingungen offen: Das Gesellschaftsgesetz, das Personengesellschaftsgesetz, das Wettbewerbsgesetz und das PPP-Gesetz unterscheiden nicht nach der Staatsangehörigkeit, und Ausländer dürfen sämtliche Anteile einer ruandischen Gesellschaft halten. Für ausländische Investoren bestehen drei praktische Unterschiede. Eine ausländische Muttergesellschaft, die über eine Zweigniederlassung tätig ist, zahlt auf rückgeführte Gewinne 15 % Quellensteuer, die ein ruandischer Hauptsitz nicht zahlt. Ausländische Gesellschaftsunterlagen müssen notariell beglaubigt und, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind, übersetzt werden; der seit dem 5. Juni 2024 wirksame Beitritt Ruandas zum Apostille-Übereinkommen erleichtert dabei die Legalisation von Urkunden aus anderen Vertragsstaaten, mit Ausnahme Deutschlands, das Einspruch gegen den Beitritt erhoben hat. Und die Einstufung nach Artikel 2 Nr. 16 entscheidet darüber, ob ein Joint Venture ein ausländischer Investor ist, was sich nur auf die vom RDB veröffentlichten Registrierungsschwellen auswirkt.

Investoren aus der EAC und dem COMESA fallen nicht unter die Definition des ausländischen Investors im Investitionsgesetz, nutzen aber dieselben Rechtsformen und Verfahren wie jeder andere Investor.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Vollzug eines Anteilskaufs ohne Prüfung des Gesetzes Nr. 011/2026: Die Anmeldung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Zusammenschlussbeschluss fällig, die Prüfung hat aufschiebende Wirkung, und die Bußgelder reichen bis zu 5 % des Umsatzes.
- Erwerb eines registrierten Investors, ohne sich zu vergewissern, dass dessen Finanzberichte beim RDB eingereicht wurden; ein Verstoß gegen die Pflichten nach Artikel 26 ist ein Grund für den Widerruf des Zertifikats.
- Die Annahme, dass der Käufer einzelner Vermögenswerte das Investitionszertifikat, die Grundstücksrechte oder die Lizenzen des Verkäufers übernimmt; jedes davon muss gesondert erlangt oder übertragen werden.
- Die Wahl einer Zweigniederlassung aus Bequemlichkeit; sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sodass die Muttergesellschaft für ihre Verbindlichkeiten einsteht, und auf rückgeführte Gewinne der Zweigniederlassung fallen 15 % Quellensteuer an.
- Die Unterzeichnung eines PPP-Eckpunktepapiers mit einem Ministerium, bevor der Lenkungsausschuss (Steering Committee) das Projekt genehmigt hat, wie es das Gesetz von 2016 verlangt.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 9, 17 und 26 bis 28 — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- RDB Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften und Gesetz Nr. 019/2023 zu dessen Änderung — https://org.rdb.rw/legal-documents/
- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026, Gesetz Nr. 011/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://rica.gov.rw
- RwandaLII: Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016 über öffentlich-private Partnerschaften — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2016/14
- Kigali International Financial Centre: Rechtsrahmen und Rechtsformen — https://kifc.rw/legal-framework-in-rwanda/

RDB-Registrierung und Investitionszertifikat: wer antragsberechtigt ist, ob eine Mindestinvestition gilt, die Antragsunterlagen nach Artikel 17, die Gebühr von 500 USD, die Entscheidung binnen zwei Arbeitstagen, die fünfjährige Gültigkeit und die Verlängerung, die Pflichten des registrierten Investors sowie Widerruf und Rechtsbehelf

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Registrierung nach Artikel 17 bis 21 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung ist freiwillig, doch nur ein registrierter Investor, der ein Investitionszertifikat des Rwanda Development Board (RDB) besitzt, kann die Anreize im Anhang des Investitionsgesetzes erhalten (Artikel 6).
- Das Investitionsgesetz sieht keine allgemeine Mindestinvestition vor; die Investitionsseite des RDB (geändert am 16. Februar 2026) ermutigt zur Antragstellung, sobald die Kapitalinvestition 250.000 USD bei ausländischen Projektträgern und 100.000 USD bei inländischen Projektträgern sowie Projektträgern aus der EAC und dem COMESA erreicht; dieser Betrag beruht auf der Praxis des RDB und findet sich in keinem Gesetz und keiner Verordnung.
- Ein gewerblicher Rechtsträger stellt den Antrag online mit einer Eintragungsbescheinigung, einem Geschäftsplan mit Ertragsprognosen für fünf Jahre, gegebenenfalls einer Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der geplanten Beschäftigtenzahl, dem Nachweis der Zahlung der nicht erstattungsfähigen Gebühr, die das RDB auf 500 USD festgesetzt hat, sowie etwaigen Branchenlizenzen (Artikel 17).
- Das RDB muss einen vollständigen Antrag innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang registrieren und das Zertifikat ausstellen oder einen unvollständigen Antrag innerhalb derselben Frist schriftlich und mit Begründung ablehnen (Artikel 18); das Zertifikat ist fünf Jahre gültig und kann auf Grundlage von Verlängerungsunterlagen und gegen Gebühr um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wobei die Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen ergeht (Artikel 19 bis 21).
- Ein registrierter Investor muss seinen Geschäftsplan umsetzen, dem RDB innerhalb von drei Monaten nach jedem Geschäftsjahr einen Finanzbericht vorlegen, Betriebsdaten fünf Jahre lang aufbewahren, auch bei Steuerbefreiung Steuererklärungen abgeben (Artikel 26) und das RDB 30 Tage vor einer Änderung, Aussetzung oder Beendigung der Geschäftstätigkeit schriftlich unterrichten (Artikel 27); ein Zertifikat kann nach einer Mitteilung mit einer Frist von zehn Arbeitstagen widerrufen werden,

wobei innerhalb von zehn Arbeitstagen Beschwerde beim Leiter des RDB eingelegt werden kann (Artikel 22 bis 24).

Was die Registrierung einem Investor bietet

Die Registrierung beim **Rwanda Development Board (RDB)** ist freiwillig. Eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum kann gegründet werden, Bankkonten eröffnen, Geschäfte tätigen und ihre Gewinne zurückführen, ohne jemals ein Investitionszertifikat zu besitzen, und die Garantien des Investitionsgesetzes für Eigentum und Kapitalrückführung schützen sie unabhängig davon. Die Registrierung verleiht vielmehr einen Status: Ein Investor, der ein Zertifikat besitzt, wird zum **registrierten Investor** (Artikel 2 Nr. 41 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung), und nur ein registrierter Investor, der die Voraussetzungen erfüllt, erhält die Anreize im Anhang (Artikel 6). Das Zertifikat selbst „beschreibt die Erleichterungen, auf die der Investor je nach getätigter Investition Anspruch hat“ (Artikel 2 Nr. 26).

In der Praxis erschließt das Zertifikat vier Vorteile. Erstens die Steuerregelungen des Anhangs: die Vorzugssätze der Körperschaftsteuer von 0 %, 3 % und 15 %, die Steuerbefreiungen auf Zeit (Tax Holidays), die Sonderabschreibung, die Ermäßigungen der Quellensteuer und die Mehrwertsteuererstattung binnen 15 Tagen (Investitionsanreize). Zweitens Vorteile im Einwanderungsrecht: Ein registrierter Investor, der mindestens 250.000 USD investiert, darf drei ausländische Arbeitnehmer einstellen, ohne nachweisen zu müssen, dass ihre Qualifikationen auf dem ruandischen Arbeitsmarkt fehlen (Anhang, Punkt XXII), und die Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE) führt das Investitionszertifikat der Gesellschaft unter den Unterlagen für eine Investorengenehmigung auf. Drittens Erleichterungen: Das RDB weist jedem registrierten Projekt eine Ansprechperson zu und bietet eine Nachbetreuung zur Lösung von Problemen mit Grundstücken, Versorgungsleistungen und anderen Behörden an. Viertens den Zugang zum Verfahren der gütlichen Einigung nach Artikel 13 bei Streitigkeiten mit staatlichen Stellen „im Zusammenhang mit einer registrierten Investition“.

Wer antragsberechtigt ist

Artikel 17 eröffnet die Registrierung „einem gewerblichen Rechtsträger, der eine Investition registrieren lassen möchte“, und den Unterlagen muss eine Eintragungsbescheinigung beiliegen. Ein einzelner Investor stellt den Antrag daher über die ruandische Gesellschaft, in die er investiert, und nicht persönlich. Nach dem Verfahren des RDB muss der Antragsteller zunächst seine Eintragungsbescheinigung beim Office of the Registrar General einholen und die darauf angegebene Gesellschaftsnummer, die zugleich als Steuernummer dient, für den Online-Antrag verwenden (Gesellschaftsgründung beim RDB Schritt für Schritt).

Die Tätigkeit muss eine Investition im Sinne von Artikel 2 Nr. 25 sein, der den Einzel- und Großhandel ausschließt, und das RDB prüft Anträge anhand veröffentlichter Kriterien: keine Handelstätigkeit, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Transfer von Fähigkeiten und Technologie, Verwendung lokaler Rohstoffe, Exportpotenzial, vor- und nachgelagerte Verflechtungen sowie Innovation und Kreativität.

Das Investitionsgesetz beschränkt die Registrierung nicht auf vorrangige Wirtschaftssektoren, doch fast alle Anreize des Anhangs sind an diese geknüpft, sodass ein Antragsteller außerhalb der zwölf Sektoren des Artikels 4 über die Erleichterungen hinaus wenig gewinnt.

Gibt es eine Mindestinvestition? Investitionsgesetz und RDB-Richtwerte weichen voneinander ab

Das Investitionsgesetz sieht für die Registrierung **keine allgemeine Mindestinvestition** vor. Artikel 17 zählt die Unterlagen auf, die ein Antrag enthalten muss, und Artikel 18 verpflichtet das RDB, einen vollständigen Antrag zu registrieren; keiner der beiden Artikel erwähnt einen Kapitalschwellenwert, und auch das 2022 veröffentlichte Verfahren des RDB und seine Checkliste von 2023 nennen keinen. Die Antwort von Be Rwanda Wise auf FAQ 10 gibt die gesetzliche Rechtslage wieder.

Die zuletzt am 16. Februar 2026 geänderte Investitionsseite des RDB besagt gleichwohl, dass ein Unternehmen in einem förderfähigen vorrangigen Wirtschaftssektor zur Antragstellung ermutigt wird, wenn seine Kapitalinvestition „mindestens 250.000 US-Dollar bei ausländischen Projektträgern“ und „mindestens 100.000 US-Dollar bei inländischen Projektträgern und COMESA-Bürgern“ beträgt, und die FAQ auf derselben Seite gehen noch weiter: Sie beschreiben einen ausländischen Investor als jemanden, der „ein Mindestgründungskapital“ von 250.000 USD investiert, und ordnen den Betrag von 100.000 USD „Inländern und Angehörigen der Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft und des COMESA“ zu. Ein Gesetz oder eine Ministerialverordnung, die diese Beträge vorschreibt, konnte nicht ermittelt werden. Sie sollten als Verwaltungsleitlinien des RDB behandelt werden: Ein Antragsteller unterhalb dieser Beträge kann dennoch einen Antrag stellen, sollte aber damit rechnen, dass das RDB die Substanz des Projekts genau prüft, und sollte die Frage vor der Einreichung mit dem RDB besprechen.

Für bestimmte Vergünstigungen gelten gesonderte Schwellenwerte, und diese sind gesetzlich festgelegt. Dazu gehören 250.000 USD für die Ausnahme für drei ausländische Arbeitnehmer (Punkt XXII), 50.000 USD je Wirtschaftsgut für die Sonderabschreibung von 50 % bei Mindestprojektvolumina von 1.800.000 USD im Tourismus und im Bausektor und 100.000 USD in anderen Sektoren (Punkt XX), 10.000.000 USD für den Satz von 0 % für internationale Hauptsitze (Punkt I), 50.000.000 USD für die siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit (Punkt VIII), 1.000.000 USD für den Status einer vermögenden Privatperson (Artikel 2 Nr. 22) und 20.000.000 USD für einen philanthropischen Investor (Artikel 2 Nr. 35).

Die Antragsunterlagen

Dokument	Vorgeschrieben durch	Inhalt
Antragsformular für die Investitionsregistrierung	Artikel 17 Nr. 1	Online auszufüllen; das Formular soll durch Ministerialverordnung festgelegt werden, die nicht ermittelt werden konnte, sodass das Online-Formular des RDB gilt
Antragsschreiben an den Geschäftsführer (Chief Executive Officer) des RDB	RDB-Verfahren (2022, 2023)	Beantragung eines Investitionszertifikats und Bezeichnung des Projekts

Dokument	Vorgeschrieben durch	Inhalt
Eintragungsbescheinigung	Artikel 17 Nr. 2	Vom Registrar General ausgestellt; die darin angegebene Gesellschaftsnummer wird für den Online-Antrag verwendet
Geschäftsplan	Artikel 17 Nr. 3	Name und Einzelheiten des Projekts; Aktionsplan; Datum des Beginns; in Ruanda bezogene Rohstoffe; Finanzierung oder Vermögenswerte aus dem Ausland und der Zeitrahmen für deren Investition; Marktstudie; Technologie- und Wissenstransfer; Ertragsprognosen für fünf Jahre
Weitere Inhalte des Geschäftsplans	RDB-Verfahren und Checkliste	Zusammenfassung; Profil des Projektträgers; Hintergrund des Projekts; Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung; Investitionskostenplan für fünf Jahre (Grundstück, Bau, Anlagen, Betriebskapital); Planbilanz für fünf Jahre; Tilgungsplan für Darlehen; Erläuterungen zu den Annahmen
Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Artikel 17 Nr. 4	Sofern das Projekt eine Prüfung erfordert; das RDB-Verfahren von 2022 verlangt sie „gegebenenfalls“
Geplante Beschäftigtenzahl und Beschäftigungskategorien	Artikel 17 Nr. 5	Zahl der ruandischen und ausländischen Beschäftigten nach Kategorie
Nachweis der Zahlung der nicht erstattungsfähigen Registrierungsgebühr	Artikel 17 Nr. 6	500 USD oder der Gegenwert in RWF zum Verkaufskurs der National Bank of Rwanda (BNR), zu zahlen auf die dafür bestimmten Konten des RDB bei der Bank of Kigali
Branchenlizenz	Artikel 17 Nr. 7	Die Lizenz der Aufsichtsbehörde des Sektors, sofern die Tätigkeit reguliert ist

Die Gebühr

Artikel 17 sieht eine nicht erstattungsfähige Registrierungsgebühr und Artikel 19 eine nicht erstattungsfähige Verlängerungsgebühr vor, die jeweils durch Ministerialverordnung festzusetzen sind. Diese Verordnung war auf dem amtlichen Rechtsportal nicht auffindbar. Die 2022 und 2023 veröffentlichten Verfahren des RDB und seine Anforderungen für die Verlängerung setzen die Gebühr für das Investitionszertifikat und für dessen Verlängerung auf **500 USD** fest, zahlbar in US-Dollar oder in Ruanda-Franc zum aktuellen Verkaufskurs der BNR auf die dafür bestimmten Konten des RDB bei der Bank of Kigali. Hinsichtlich des Zeitpunkts weichen die Dokumente voneinander ab: Die Verfahren sehen die Zahlung vor der Online-Einreichung vor, im Einklang mit Artikel 17 Nr. 6, wonach der Zahlungsnachweis den Unterlagen beizufügen ist, während die FAQ auf der Investitionsseite des RDB eine Zahlungsaufforderung nach der Genehmigung beschreiben. Folgen Sie den Anweisungen im Online-System des RDB und bewahren Sie die Bankquittung zusammen mit dem Antrag auf. Die Unternehmensregistrierung beim Registrar General ist kostenlos, und laut der Seite des RDB wird für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten, die über sein One Stop Centre registriert werden, keine Gebühr erhoben.

Entscheidung binnen zwei Arbeitstagen

Artikel 18 setzt eine kurze gesetzliche Frist. Sind die Unterlagen vollständig, registriert das RDB die Investition und stellt das Zertifikat „innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen ab dem Tag des Eingangs des Antrags“ aus. Sind sie unvollständig, lehnt das RDB den Antrag ab und teilt dem Antragsteller innerhalb derselben zwei Arbeitstage schriftlich die Gründe für die Ablehnung mit. Die Investitionsseite des RDB geht weiter und gibt an, dass ein Zertifikat über das One Stop Centre „höchstens 24 Stunden“ dauert, während die FAQ auf derselben Seite zwei Tage nennen; die gesetzliche Höchstfrist beträgt zwei Arbeitstage.

Das Verfahren des RDB beschreibt das Ergebnis. Bei Genehmigung versendet es eine Online-Benachrichtigung und weist dem Projekt eine Ansprechperson zu. Bei Ablehnung versendet es einen Bescheid mit den Gründen; sind die Unterlagen nicht in Ordnung oder die Angaben unzureichend, gibt es Hinweise zur Verbesserung und fordert den Antragsteller auf, den Antrag online erneut einzureichen. Da die Zweitagesfrist nur bei vollständigen Unterlagen läuft, bestimmt die Qualität des Geschäftsplans, insbesondere der Prognosen für fünf Jahre und der Herkunft der Auslandsfinanzierung, wie schnell das Zertifikat ausgestellt wird.

Das Investitionszertifikat Schritt für Schritt erhalten

1. **Gesellschaft gründen**
   Lassen Sie die ruandische Gesellschaft online beim Office of the Registrar General des RDB eintragen (kostenlos; Servicestandard sechs Stunden). Notieren Sie die Gesellschaftsnummer, die zugleich die Steuernummer ist.

2. **Branchenlizenz und Umweltbescheinigung beschaffen**
   Ist die Tätigkeit reguliert, holen Sie die Lizenz der BNR, der CMA, der RURA, des RMB oder der zuständigen Stelle ein; fällt das Projekt unter eine der aufgeführten Kategorien, führen Sie die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung durch. Das RDB kann beides nach Artikel 14 erleichtern.

3. **Geschäftsplan erstellen**
   Decken Sie jeden Punkt des Artikels 17 Nr. 3 und der Checkliste des RDB ab: Aktionsplan, Datum des Beginns, lokale Rohstoffe, Auslandsfinanzierung und deren Zeitplan, Marktstudie, Technologietransfer, Ertragsprognosen für fünf Jahre, Investitionskostenplan und Bilanz, Finanzierungsstruktur und Annahmen.

4. **Gebühr zahlen**
   Zahlen Sie die nicht erstattungsfähige Gebühr von 500 USD oder den Gegenwert in RWF zum Verkaufskurs der BNR auf das dafür bestimmte Konto des RDB bei der Bank of Kigali, folgen Sie dabei den Anweisungen des Online-Systems, und bewahren Sie die Quittung auf.

5 **Online einreichen**

Legen Sie ein Konto bei den Online-Diensten des RDB an, geben Sie die Gesellschaftsnummer ein und laden Sie das Antragsschreiben an den Geschäftsführer (Chief Executive Officer), den Geschäftsplan, die Eintragungsbescheinigung, gegebenenfalls die UVP-Bescheinigung, die Beschäftigungsprognosen, die Gebührenquittung und die Lizenz hoch.

6 **Entscheidung erhalten**

Das RDB stellt das Zertifikat oder eine schriftliche, begründete Ablehnung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags aus (Artikel 18). Werden Sie aufgefordert, die Unterlagen zu verbessern, reichen Sie sie online erneut ein.

7 **Zertifikat nutzen**

Legen Sie es der Rwanda Revenue Authority (RRA) bei der Inanspruchnahme von Anreizen, der DGIE für Investoren- und Arbeitnehmergenehmigungen und Ihrer Ansprechperson beim RDB für Erleichterungen vor. Notieren Sie sich den Ablauf nach fünf Jahren und den jährlichen Berichtstermin im Kalender.

Gültigkeit und Verlängerung

Ein Zertifikat ist ab dem Ausstellungsdatum **fünf Jahre** gültig und kann auf Antrag des registrierten Investors gegen Zahlung einer nicht erstattungsfähigen Verlängerungsgebühr um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden (Artikel 19). Die Verlängerungsunterlagen nach Artikel 20 umfassen ein Antragsschreiben an den Leiter des RDB; die Eintragungsbescheinigung; einen Investitionsplan für fünf Jahre mit dem geschätzten Investitionsbetrag und der Zahl der Beschäftigten, den in Ruanda bezogenen Rohstoffen sowie der Finanzierung oder den Vermögenswerten, die aus dem Ausland bezogen werden sollen, mit dem jeweiligen Zeitrahmen; einen Bericht über die Durchführung des Projekts seit der Ausstellung des Zertifikats mit einer notariell beglaubigten Abschrift des letzten Finanzberichts; die Kontaktdaten des Projekts und des Investors; und eine notariell beglaubigte Abschrift des Reisepasses oder Personalausweises des Investors. Das RDB verlängert bei vollständigen Unterlagen und stellt innerhalb von zwei Arbeitstagen ein Zertifikat aus, das den Verlängerungszeitraum ausweist, oder lehnt unvollständige Unterlagen innerhalb derselben Frist schriftlich und mit Begründung ab (Artikel 21).

Das Investitionsgesetz sieht keine Frist für die Antragstellung vor dem Ablauf vor. Da Anreize registrierten Investoren gewährt werden, sollte ein Investor den Antrag lange vor dem Ablaufdatum stellen, den Durchführungsbericht und die notariell beglaubigten Abschlüsse rechtzeitig zusammenstellen und bei der RRA klären, wie eine Lücke zwischen Ablauf und Verlängerung für einen von ihm in Anspruch genommenen Anreiz behandelt würde.

Pflichten eines registrierten Investors

Die Registrierung bringt Pflichten mit sich. Nach Artikel 26 muss ein registrierter Investor sein Projekt entsprechend dem mit seinem Antrag eingereichten Geschäftsplan durchführen; Finanz- und Buchhaltungsunterlagen des Investitionsunternehmens führen und eine Abschrift seines **Finanzberichts innerhalb von drei Monaten** nach dem Ende jedes Geschäftsjahres an das RDB

übermitteln; Daten über die Geschäftstätigkeit des Investitionsrechtsträgers fünf Jahre lang aufbewahren; den Mitarbeitern des RDB die Überwachung erleichtern; auf jede Anfrage des RDB zu seiner Geschäftstätigkeit innerhalb der durch schriftliche Mitteilung gesetzten Frist antworten; und sich bei der Steuerverwaltung registrieren und Steuererklärungen abgeben, auch wenn er Anspruch auf Steuerbefreiungen hat. Bei einer Gesellschaft, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember endet, sind der Finanzbericht an das RDB und die jährliche Körperschaftsteuererklärung beide bis zum 31. März fällig.

Nach Artikel 27 muss der registrierte Investor das RDB **innerhalb von 30 Tagen vorher** schriftlich unterrichten, bevor er die Art seiner Investitionstätigkeit ändert, diese (unter Angabe der Dauer) aussetzt oder beendet; eine von einer Aussetzung oder Beendigung betroffene interessierte Person kann das RDB ebenfalls benachrichtigen. Verändert eine mitgeteilte Änderung die Investition wesentlich, ohne ihr oder den Kriterien für die Anreize zu schaden, ändert das RDB nach Artikel 28 das Zertifikat; verändert die Änderung die Verpflichtungen des Investors nicht wesentlich, vermerkt das RDB sie lediglich in der Akte des Investors. Diese Pflichten bestehen neben der Jahresmeldung, dem Jahresabschluss und den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum gegenüber dem Registrar General sowie den Steuererklärungen gegenüber der RRA (Compliance-Kalender nach der Eintragung).

Widerruf, Rechtsbehelf und Rückerstattung von Anreizen

Nach Artikel 22 kann das RDB ein Zertifikat nur aus drei Gründen widerrufen: Es wurde aufgrund falscher oder betrügerischer Erklärungen des Inhabers ausgestellt; in der Geschäftstätigkeit sind wesentliche, der Investition abträgliche Änderungen eingetreten; oder der registrierte Investor hat seine Pflichten nach dem Investitionsgesetz nicht erfüllt. Vor einem Widerruf muss das RDB eine schriftliche Mitteilung machen, in der die Gründe im Einzelnen dargelegt und Erläuterungen angefordert werden, und der Investor hat ab Zugang **zehn Arbeitstage** Zeit, schriftlich zu antworten; antwortet er nicht rechtzeitig oder ist das RDB nicht überzeugt, widerruft das RDB das Zertifikat (Artikel 23).

Der Investor kann innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung Beschwerde beim **Leiter des RDB** einlegen, der innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde entscheidet (Artikel 24). Wird das Zertifikat widerrufen, weil es durch falsche oder betrügerische Erklärungen erlangt wurde, muss der Investor einen Betrag in Höhe der Anreize zurückzahlen, die er als registrierter Investor erhalten hat (Artikel 25). Nach der internen Beschwerde richtet sich die Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung nach den in Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten beschriebenen Wegen.

RECHENBEISPIEL

Zeitplan für die Registrierung eines Agrarverarbeitungsbetriebs in Kigali

Eine Gesellschaft in niederländischem Eigentum wird Gartenbauerzeugnisse für den Export verarbeiten und dafür 1.200.000 USD investieren. Daten, Wechselkurs (angenommen 1400 RWF je USD) und Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Montag, 2. November 2026	Gesellschaft online beim Registrar General gegründet; Gesellschaftsnummer am selben Tag erteilt.

Gebühr	500 USD oder 700.000 RWF zum angenommenen Kurs (500 USD × 1400), gezahlt auf das Konto des RDB bei der Bank of Kigali; nicht erstattungsfähig.
Dienstag, 3. November 2026	Vollständiger Antrag online eingereicht mit dem Geschäftsplan, einer bereits erteilten UVP-Bescheinigung, den Beschäftigungsprognosen (48 ruandische und 3 ausländische Beschäftigte) und der Gebührenquittung.
Donnerstag, 5. November 2026	Letzter Tag für die Entscheidung des RDB: zwei Arbeitstage ab Eingang (Artikel 18). Zertifikat ausgestellt; Ansprechperson beim RDB zugewiesen.
Geprüfte Vorteile	Die Investition von 1.200.000 USD übersteigt 250.000 USD, sodass die drei ausländischen Führungskräfte ohne Arbeitsmarktprüfung eingestellt werden können (Punkt XXII). Verarbeitete Gartenbauerzeugnisse für den Export fallen unter die vorrangigen Wirtschaftssektoren (1) und (10).
31. März 2027	Erster Finanzbericht für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr an das RDB fällig (drei Monate nach Geschäftsjahresende, Artikel 26), zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung an die RRA.
Geplante Änderung	Die Gesellschaft beschließt, ab dem 1. März 2028 zusätzlich Verpackungsleistungen für Dritte zu erbringen. Sie unterrichtet das RDB bis zum 31. Januar 2028 schriftlich, mindestens 30 Tage im Voraus (Artikel 27); das RDB ändert das Zertifikat nach Artikel 28.
Verlängerung	Das Zertifikat läuft ab Ausstellung fünf Jahre, also bis Anfang November 2031. Die Gesellschaft reicht Mitte 2031 die Verlängerungsunterlagen nach Artikel 20 mit einer notariell beglaubigten Abschrift ihres Finanzberichts für 2030 und einem Durchführungsbericht ein und zahlt die Verlängerungsgebühr von 500 USD.

Hätte das RDB die Unterlagen für unvollständig befunden, hätte es sie bis zum 5. November 2026 schriftlich und mit Begründung abgelehnt; die Gesellschaft hätte dann berichtigte Unterlagen erneut einreichen können, womit eine neue Frist von zwei Arbeitstagen begonnen hätte.

Hätte die Investition 200.000 USD betragen, wäre die Registrierung nach dem Investitionsgesetz dennoch zulässig gewesen, doch der veröffentlichte Richtwert des RDB für ausländische Projektträger (250.000 USD) wäre nicht erreicht worden, und die Ausnahme für drei Arbeitnehmer hätte nicht gegolten.

Fragen von Investoren

Ist ein RDB-Investitionszertifikat für ausländische Investoren verpflichtend?

Nein. Eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum kann sich beim Registrar General eintragen lassen und ohne Zertifikat tätig sein. Das Zertifikat ist erforderlich, um registrierter Investor nach dem Gesetz Nr. 006/2021 zu werden; dies ist die Voraussetzung für die Steueranreize im Anhang, die Ausnahme für drei ausländische Arbeitnehmer bei Investitionen von 250.000 USD oder mehr sowie für Erleichterungen und Nachbetreuung durch das RDB.

Wie hoch ist die Mindestinvestition für ein Investitionszertifikat in Ruanda?

Das Investitionsgesetz sieht keine vor. Die am 16. Februar 2026 aktualisierte Investitionsseite des RDB ermutigt ausländische Projektträger mit einer Kapitalinvestition von mindestens 250.000 USD sowie inländische Projektträger und Projektträger aus der EAC und dem COMESA mit mindestens 100.000 USD zur Antragstellung. Ein Gesetz oder eine Verordnung, die diese Beträge vorschreibt, wurde nicht gefunden; sie gelten daher als Richtwerte des RDB und nicht als gesetzliche Anforderungen.

Wie lange braucht das RDB für die Ausstellung eines Investitionszertifikats?

Nach Artikel 18 des Investitionsgesetzes muss das RDB das Zertifikat innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags ausstellen oder einen unvollständigen Antrag innerhalb derselben Frist schriftlich und mit Begründung ablehnen. Laut der Website des RDB stellt sein One Stop Centre Zertifikate in höchstens 24 Stunden aus.

Was kostet ein Investitionszertifikat?

Das RDB erhebt für das Zertifikat eine nicht erstattungsfähige Gebühr von 500 USD oder den Gegenwert in Ruanda-Franc zum Verkaufskurs der BNR und für jede Verlängerung denselben Betrag. Nach dem Investitionsgesetz ist die Gebühr durch Ministerialverordnung festzusetzen, doch diese Verordnung war nicht auffindbar, sodass der Betrag auf den veröffentlichten Verfahren des RDB beruht.

Wie lange ist ein Investitionszertifikat gültig?

Fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum, verlängerbar um jeweils weitere fünf Jahre nach Artikel 19 bis 21. Die Verlängerungsunterlagen umfassen einen Investitionsplan für fünf Jahre, einen Durchführungsbericht, eine notariell beglaubigte Abschrift des letzten Finanzberichts und eine notariell beglaubigte Abschrift des Reisepasses oder Personalausweises des Investors; das RDB entscheidet innerhalb von zwei Arbeitstagen.

Welche Berichte muss ein registrierter Investor beim RDB einreichen?

Nach Artikel 26 übermittelt ein registrierter Investor dem RDB innerhalb von drei Monaten nach jedem Geschäftsjahr eine Abschrift seines Finanzberichts, bewahrt Betriebsdaten fünf Jahre lang auf, beantwortet Anfragen des RDB innerhalb der gesetzten Frist und gibt Steuererklärungen ab, auch wenn er steuerbefreit ist. Nach Artikel 27 unterrichtet er das RDB 30 Tage vor einer Änderung, Aussetzung oder Beendigung der Geschäftstätigkeit schriftlich.

Kann das RDB ein Investitionszertifikat widerrufen?

Ja, wegen falscher oder betrügerischer Erklärungen, abträglicher wesentlicher Änderungen der Geschäftstätigkeit oder der Verletzung der Pflichten des Investors (Artikel 22). Das RDB muss zuvor eine schriftliche Mitteilung machen und zehn Arbeitstage für Erläuterungen einräumen. Der Investor kann innerhalb von zehn Arbeitstagen Beschwerde beim Leiter des RDB einlegen, und durch Betrug erlangte Anreize müssen zurückgezahlt werden.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Ministerialverordnungen nach Artikel 17 und 19 zur Festlegung des Antragsformulars, der Registrierungsgebühr und der Verlängerungsgebühr waren zum 10. Oktober 2026 nicht auffindbar; werden sie veröffentlicht, tritt an die Stelle der Praxis des RDB von 500 USD eine gesetzliche Gebühr.
- Die Kapitalschwellen des RDB von 250.000 USD und 100.000 USD bleiben Verwaltungsleitlinien; achten Sie auf eine Verordnung oder veröffentlichte Richtlinie des RDB, die ihnen Rechtskraft verleiht oder sie ändert.
- Die Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 über die Umwelt-und Sozialverträglichkeitsprüfung regelt nunmehr die UVP-Bescheinigung nach Artikel 17 Nr. 4; die Praxis des RDB bei ihrer Anwendung auf Registrierungsunterlagen wird sich im Laufe des Jahres 2027 festigen.
- Zertifikate, die 2021 und 2022 erstmals nach dem geltenden Investitionsgesetz ausgestellt wurden, erreichten 2026 und 2027 das Ende ihrer fünfjährigen Laufzeit; der Umgang des RDB mit der ersten Verlängerungsrunde wird zeigen, wie streng es die Durchführungsberichte anhand der ursprünglichen Geschäftspläne prüft.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Investment certificate	*Icyemezo cy'ishoramari*	*Certificat d'investissement*	Das Dokument des RDB, das die Erleichterungen beschreibt, auf die ein registrierter Investor Anspruch hat (Artikel 2 Nr. 26); fünf Jahre gültig.
Registered investor	*Umushoramari wanditswe*	*Investisseur enregistré*	Ein Investor, der ein Investitionszertifikat besitzt (Artikel 2 Nr. 41).
Commercial entity	*Ikigo cy'ubucuruzi*	*Entité commerciale*	Der Antragsteller für die Investitionsregistrierung nach Artikel 17, in der Praxis eine ruandische Gesellschaft.
Business plan	*Gahunda y'umushinga w'ishoramari*	*Plan d'affaires*	Der mit dem Antrag eingereichte Plan, den der registrierte Investor anschließend umsetzen muss (Artikel 17 Nr. 3 und Artikel 26).
Non-refundable registration fee	*Amafaranga yo kwandikisha ishoramari adasubizwa*	*Frais d'enregistrement non remboursables*	Die Antragsgebühr nach Artikel 17 Nr. 6, in der Praxis des RDB auf 500 USD festgesetzt.
Environmental impact assessment certificate	*Icyemezo cy'isuzumangaruka ku bidukikije ry'umushinga*	*Certificat d'étude d'impact environnemental du projet*	Die Umweltbescheinigung des Projekts, Bestandteil der Registrierungsunterlagen, sofern eine Prüfung erforderlich ist (Artikel 17 Nr. 4).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Board (RDB)	*Urwego*	*Office*	Das für die Investitionsförderung in Ruanda zuständige Organ (Artikel 2 Nr. 3), also das Rwanda Development Board.
Head of the Board	*Umuyobozi w'Urwego*	*Responsable de l'Office*	Der Leiter des RDB, an den Verlängerungsanträge gerichtet und bei dem Beschwerden gegen einen Widerruf eingelegt werden (Artikel 20 und 24).
Cancellation of an investment certificate	*Gutesha agaciro icyemezo cy'ishoramari*	*Annulation d'un certificat d'investissement*	Der Entzug des Zertifikats aus den Gründen des Artikels 22 nach dem Verfahren des Artikels 23.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Gesetz unterscheidet nicht. Die Artikel 17 bis 28 gelten in gleicher Weise für jeden gewerblichen Rechtsträger, ob in ruandischem oder ausländischem Eigentum: dieselben Unterlagen, dieselbe Gebühr von 500 USD, dieselbe Entscheidung binnen zwei Arbeitstagen, dieselbe fünfjährige Gültigkeit und dieselben Pflichten. Artikel 9 gewährt ausländischen Investoren bei Anreizen und Erleichterungen Gleichbehandlung mit ruandischen Investoren.

Der einzige Unterschied liegt in den veröffentlichten Richtwerten des RDB, die ausländische Projektträger zur Antragstellung ermutigen, sobald die Kapitalinvestition 250.000 USD erreicht, und inländische Projektträger sowie Projektträger aus der EAC und dem COMESA ab 100.000 USD. Da Investoren aus der EAC und dem COMESA nicht unter die Definition des ausländischen Investors in Artikel 2 Nr. 16 des Investitionsgesetzes fallen, gilt für eine Gesellschaft in ihrem Eigentum der niedrigere Betrag, ebenso für ein ruandisches Joint Venture, an dem Kapital von außerhalb der EAC und des COMESA zu weniger als 51 % beteiligt ist. Ausländische Investoren nutzen das Zertifikat anders als Ruander in der Regel auch für Anträge im Einwanderungsrecht bei der DGIE.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Den Betrag von 250.000 USD des RDB als rechtliche Schranke behandeln: Das Investitionsgesetz sieht kein Minimum vor, doch sollten Sie ein kleineres Projekt vor der Einreichung mit dem RDB besprechen.
- Die Dreimonatsfrist für den jährlichen Finanzbericht an das RDB versäumen, die kürzer ist als die sieben Monate, die das Gesellschaftsgesetz für die Einreichung des Jahresabschlusses beim Registrar General vorsieht; ein Verstoß gegen Artikel 26 ist ein Widerrufsgrund.
- Das Geschäftsmodell ändern, ein Werk stilllegen oder den Betrieb einstellen, ohne das RDB 30 Tage im Voraus nach Artikel 27 schriftlich zu unterrichten.
- Das Zertifikat am Ende seiner fünfjährigen Laufzeit auslaufen lassen und weiterhin Anreize in Anspruch nehmen; beantragen Sie die Verlängerung frühzeitig.
- Auslandsfinanzierung, Arbeitsplätze oder Exporte im Geschäftsplan überhöht angeben; falsche Erklärungen führen zum Widerruf und zur Rückzahlung sämtlicher erhaltener Anreize (Artikel 22 und 25).

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 17 bis 28 und Anhang — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Rwanda Development Board: Procedures for obtaining investment registration in Rwanda (Verfahren für die Investitionsregistrierung, 2022) — https://rdb.rw/wp-content/uploads/2022/10/requirements-for-Investment-Registration.pdf
- Rwanda Development Board: Requirements for renewal of an Investment Certificate (Anforderungen für die Verlängerung eines Investitionszertifikats, 2022) — https://rdb.rw/wp-content/uploads/2022/10/Requirements-for-renewal-of-Investment-Certificate.pdf
- Rwanda Development Board: Investment Marketing & Facilitation (Investitionsförderung und -erleichterung, geändert am 16. Februar 2026) — https://rdb.rw/departments/investment-promotion/
- Directorate General of Immigration and Emigration: Genehmigungen für Unternehmensinvestoren — https://www.migration.gov.rw/our-services/business-investor

Investitionsanreize: der Anhang zum Investitionsgesetz, die Körperschaftsteuersätze von 0 %, 3 % und 15 % und für Exporteure, Steuerbefreiungen auf Zeit von sieben und fünf Jahren, Entlastung bei der Quellensteuer, Sonderabschreibung, Mehrwertsteuererstattungen, Anreize für Start-ups, Film und Bergbau, strategische Projekte sowie die Inanspruchnahme und der Verlust von Anreizen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Anreize sind im Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung geregelt und werden nur einem registrierten Investor gewährt, der ein Investitionszertifikat des RDB besitzt und die Voraussetzungen des jeweiligen Anreizes erfüllt (Artikel 6); nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern erfolgt jede investitionsbezogene Einkommensteuerentlastung über dieses Gesetz.
- Vorzugssätze der Körperschaftsteuer ersetzen den Regelsatz von 28 %: 0 % für einen internationalen Hauptsitz oder ein Regionalbüro, das mindestens 10.000.000 USD investiert und jährlich mindestens 2.000.000 USD in Ruanda ausgibt; 3 % für qualifizierte reine Holdinggesellschaften, Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, globale Handelsgesellschaften und IP-Gesellschaften; 15 % für aufgeführte vorrangige Tätigkeiten; und 25 % bzw. 15 % für Exporteure, deren Umsatz zu 30 % bis 49 % bzw. zu 50 % oder mehr aus Exporten stammt, für bis zu fünf Jahre.
- Ein registrierter Investor (ausgenommen Private Equity und Wagniskapital), der mindestens 50.000.000 USD, davon mindestens 30 % als Eigenkapital, in Energieprojekte ab 25 MW, das verarbeitende Gewerbe, Tourismus, Gesundheit, IKT oder Exportprojekte investiert, erhält eine Steuerbefreiung auf Zeit (Tax Holiday) von der Körperschaftsteuer von bis zu sieben Jahren ab dem Jahr nach der vollständigen Investition des Betrags; Entwickler spezialisierter Parks und zugelassene Mikrofinanzinstitute erhalten bis zu fünf Jahre.
- Die Quellensteuer sinkt auf 0 % bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die von Investoren in den 3-%-Regelungen und der 15-%-Regelung für Finanzdienstleistungen gezahlt werden, auf 5 % bei Dividenden und Zinsen von an der Rwanda Stock Exchange notierten Gesellschaften und auf 10 % für Entwickler spezialisierter Parks.
- Registrierte Investoren erhalten außerdem eine Sonderabschreibung von 50 % im ersten Jahr auf Wirtschaftsgüter von jeweils mindestens 50.000 USD in den aufgeführten Sektoren (bei dreijähriger

Haltedauer), Mehrwertsteuererstattungen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Unterlagen bei der RRA, eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer außer bei gewerblich genutzten Immobilien sowie Anreize im Einwanderungsrecht, darunter die Einstellung von drei ausländischen Arbeitskräften ohne Arbeitsmarktprüfung bei Investitionen von 250.000 USD.

- Strategische Investitionsprojekte können zusätzliche Anreize erhalten, die das Kabinett auf Vorschlag des Private Investment Committee genehmigt und die in einer mit der Regierung ausgehandelten Vereinbarung festgelegt werden (Artikel 5, 7 und 8).

Wie das Anreizsystem funktioniert

Die Investitionsanreize Ruandas sind fast vollständig an einer Stelle geregelt: im Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (dem Investitionsgesetz), veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021. Der Anhang besteht aus zweiundzwanzig nummerierten Teilen, von Vorzugssätzen der Körperschaftsteuer (CIT) und Steuerbefreiungen auf Zeit bis zu Ermäßigungen der Quellensteuer, Sonderabschreibung, Mehrwertsteuererstattungen, Entlastung bei der Kapitalertragsteuer sowie Anreizen für Fachkräfte und im Einwanderungsrecht. Artikel 6 des Investitionsgesetzes gewährt sie einem **registrierten Investor**, der die Voraussetzungen des jeweiligen Anreizes erfüllt, und erlaubt einem registrierten Investor, auch Anreize aus anderen Gesetzen in Anspruch zu nehmen. Die Steuergesetze verweisen auf das Investitionsgesetz: Artikel 69 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern bestimmt, dass jede Ermäßigung oder Befreiung von der Einkommensteuer zur Förderung und Erleichterung von Investitionen nach dem Investitionsgesetz erfolgt.

Daraus ergeben sich drei Folgen. Erstens erhält ein Investor, der kein Investitionszertifikat des Rwanda Development Board (RDB) erlangt hat, keinen der Anreize des Anhangs, wie groß sein Projekt auch sein mag; die Registrierung ist rechtlich freiwillig, in der Praxis aber der Zugang zu jedem Anreiz (RDB-Registrierung und Investitionszertifikat). Zweitens hat jeder Anreiz eigene Voraussetzungen, und das Zertifikat hält fest, worauf der Investor Anspruch hat; der Besitz eines Zertifikats allein verschafft weder den Satz von 15 % noch eine Steuerbefreiung auf Zeit. Drittens gelten die Voraussetzungen fortlaufend: Die Rwanda Revenue Authority (RRA) wendet den Anreiz in den Steuererklärungen des Investors an und kann ihn für jedes Jahr versagen, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, und das RDB überwacht registrierte Investoren, um sicherzustellen, dass „die Anreize den Projekten zugutekommen, die die Anforderungen und den vom Investor eingereichten Geschäftsplan einhalten“ (Artikel 16 Abs. 3).

Ausländische Investoren werden „hinsichtlich der Investitionsanreize und der Investitionserleichterung“ mit ruandischen Investoren gleichbehandelt (Artikel 9), sodass jeder hier beschriebene Anreiz einer Gesellschaft in ausländischem Eigentum zu denselben Bedingungen offensteht. Einzel- und Großhandel sind von der Definition der „Investition“ im Investitionsgesetz ausgenommen (Artikel 2 Nr. 25) und fallen daher nicht unter die Anreizregelung, stehen jedoch als gewöhnliche Geschäftstätigkeit weiterhin offen (Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen).

Vorzugssätze der Körperschaftsteuer

Der Regelsatz der Körperschaftsteuer beträgt 28 % (Körperschaftsteuer). Der Anhang ersetzt ihn durch vier Vorzugssätze. **0 %** (Punkt I) steht einer internationalen Gesellschaft mit Hauptsitz oder Regionalbüro in Ruanda offen, die mindestens 10.000.000 USD in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in Ruanda investiert, Ruandern Beschäftigung und Ausbildung bietet, über eine in Ruanda zugelassene Geschäftsbank internationale Finanztransaktionen von mindestens 5.000.000 USD jährlich abwickelt, in ihrem Sektor über umfassende Erfahrung verfügt, jährlich mindestens 2.000.000 USD in Ruanda ausgibt und in Ruanda eine tatsächliche und wirksame Verwaltung und Koordination einrichtet, die mindestens drei von acht aufgeführten Funktionen wahrnimmt (Beschaffung, strategische Planung, Marketing, Datenmanagement, Treasury, Forschung und Entwicklung, Aus- und Weiterbildung und Personalmanagement sowie sonstige gemeinsame Dienstleistungen). Ein von einem philanthropischen Investor mit Genehmigung des Private Investment Committee registrierter Rechtsträger kommt ebenfalls in Betracht.

3 % (Punkt II) ist der Satz für fünf in grenzüberschreitenden Strukturen genutzte Vehikel: eine reine Holdinggesellschaft, eine für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren registrierte Zweckgesellschaft, einen Organismus für gemeinsame Anlagen, eine globale Handelsgesellschaft bzw. Papierhandelsgesellschaft (für Handelserträge aus ausländischen Quellen) und eine Gesellschaft für geistiges Eigentum (für Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen). Jedes Vehikel muss Größen- und Ausgabenschwellen sowie gemeinsame Substanzanforderungen erfüllen; diese Vehikel bilden den Kern des Kigali International Financial Centre und werden im Abschnitt Das Kigali International Financial Centre beschrieben.

15 % (Punkt IV) gilt für registrierte Investoren in den aufgeführten Tätigkeiten: Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Energie aus Torf, Sonne, Geothermie, Wasserkraft, Biomasse, Methan und Wind (ausgenommen ein Investor, der einen Planungs- und Beschaffungsvertrag für die Regierung ausführt); Güterverkehr mit einer Flotte von mindestens fünf Lkw mit 20 Tonnen oder mehr; Massenverkehr mit mindestens zehn Bussen mit 25 Sitzplätzen oder mehr; Herstellung von Textilien und Bekleidung, Elektronik, IKT-Ausrüstung, landwirtschaftliche Großbetriebe, Verarbeitung von Holz, Glas und Keramik sowie Wertschöpfung im Bergbau und bei landwirtschaftlichen Geräten; IKT- und wissensbasierte Dienstleistungen, Herstellung oder Montage (ausgenommen IKT-Einzelhandel, -Großhandel, -Reparatur und Telekommunikation); Einrichtungen für Innovation, Forschung und IKT-Ausbildung sowie Inkubatoren; zugelassene Finanzdienstleister wie Fondsmanager, Organismen für gemeinsame Anlagen, Vermögensverwalter, Family Offices, Fondsadministratoren, Fintechs, Captive-Versicherer, Privatbanken, Hypothekenfinanzierungsinstitute, Finanzierungsleasinggeber, forderungsbesicherte Wertpapiere, Rückversicherer sowie Dienstleister für Trusts und Gesellschaften; bezahlbarer Wohnraum; Elektromobilität; sowie Abenteuer- und Agrotourismus (FAQ 34).

Exporteure (Punkt V) zahlen 25 %, wenn die Exporte von Waren und Dienstleistungen mindestens 30 %, aber weniger als 50 % des Umsatzes ausmachen, und 15 %, wenn sie 50 % oder mehr betragen. Der Satz gilt höchstens fünf Jahre ab dem ersten Jahr, in dem die Exporte 30 % des Umsatzes erreichen, und die Berechtigung wird anhand der Exporte jedes Jahres geprüft; er gilt nicht für Exporteure unverarbeiteter Mineralien oder von Tee und Kaffee ohne Wertschöpfung (FAQ 35). Außerhalb des Investitionsgesetzes gewährt das Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes neu börsennotierten Gesellschaften je nach dem Anteil ihres an das

Publikum verkauften Kapitals für fünf Jahre 20 % oder 25 %, und Artikel 46 des Einkommensteuergesetzes gewährt einlagennehmenden Mikrofinanzinstituten ab der Zulassung für fünf Jahre 0 %, verlängerbar unter Voraussetzungen, die nunmehr die Ministerialverordnung Nr. 008/26/10/TC vom 24/09/2026 festlegt.

Die Anreize des Anhangs im Überblick (Gesetz Nr. 006/2021, Stand 10. Oktober 2026)

Punkt des Anhangs	Anreiz	Begünstigte und wichtigste Schwellenwerte
I	0 % Körperschaftsteuer	Internationaler Hauptsitz oder Regionalbüro: 10.000.000 USD investiert; 5.000.000 USD jährlich an internationalen Transaktionen über eine in Ruanda zugelassene Geschäftsbank; 2.000.000 USD jährlich in Ruanda ausgegeben; drei von acht Funktionen in Ruanda wahrgenommen. Außerdem vom PIC genehmigte philanthropische Rechtsträger
II	3 % Körperschaftsteuer	Reine Holdinggesellschaft (Nettovermögen 1.000.000 USD; Ausgaben 15.000 USD jährlich); SPV (Vermögen 1.000.000 USD; Ausgaben 15.000 USD); CIS (Fondsvolumen 1.000.000 USD binnen drei Jahren; Ausgaben 50.000 USD); globaler Handel (Umsatz 10.000.000 USD; Ausgaben 50.000 USD); IP-Gesellschaft (Ausgaben 10.000 USD); jeweils mit Substanzanforderungen
III	Vergünstigungen für philanthropische Rechtsträger	Zuwendungen gelten nicht als Einnahmen; Inlandskäufe mit dem MwSt.-Nullsatz besteuert; Befreiung vom PAYE (Lohnsteuerabzug) für ausländisches Personal bis zu 30 % der Fachkräfte; Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Ausreise
IV	15 % Körperschaftsteuer	Aufgeführte vorrangige Tätigkeiten (Energie, Fahrzeugflotten im Verkehr, aufgeführte Herstellung, IKT, Innovation, Finanzdienstleistungen, bezahlbarer Wohnraum, Elektromobilität, Abenteuer- und Agrotourismus) sowie jeder durch Ministerialverordnung hinzugefügte Sektor
V	25 % bzw. 15 % Körperschaftsteuer für Exporteure	Exporte von 30 % bis unter 50 % bzw. von 50 % oder mehr des Umsatzes; bis zu fünf Jahre; nicht für unverarbeitete Mineralien, Tee oder Kaffee
VI	Zollbefreiung	In Exportverarbeitungszonen verwendete Erzeugnisse nach dem Zollverwaltungsgesetz der EAC (EAC Customs Management Act)
VII	Abzug von 150 %	KMU und aufstrebende Investoren im Export: genehmigte Internationalisierungskosten bis zu 100.000 USD Ausgaben jährlich

Punkt des Anhangs	Anreiz	Begünstigte und wichtigste Schwellenwerte
VIII	Steuerbefreiung auf Zeit von der Körperschaftsteuer bis zu 7 Jahre	50.000.000 USD innerhalb von sieben Jahren investiert, 30 % Eigenkapital, in Energie ab 25 MW, verarbeitendes Gewerbe, Tourismus, Gesundheit, IKT oder Exportprojekte; nicht Private Equity oder Wagniskapital
IX	Steuerbefreiung auf Zeit von der Körperschaftsteuer bis zu 5 Jahre	Entwickler spezialisierter Innovations- oder Industrieparks (ab dem ersten positiven Nettoergebnis); zugelassene Mikrofinanzinstitute (ab der Lizenz, verlängerbar)
X, XI, XII	Quellensteuer 0 %, 5 % oder 10 %	0 % auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die von Investoren mit 3 % und Finanzdienstleistungsinvestoren mit 15 % gezahlt werden; 5 % auf Dividenden und Zinsen von an der RSE notierten Gesellschaften; 10 % für Parkentwickler
XIII	Paket für Parkentwickler	Fünfjährige Befreiung von der Grundsteuer, Befreiung von der Grundstücksübertragungsgebühr, Verlustregeln, Abschreibung von 50 %, beschleunigte Mehrwertsteuererstattungen, MwSt.-Nullsatz auf Baumaterialien
XIV, XV	Start-ups sowie F&E	Business Angels bis zu 500.000 USD: Befreiung von der Kapitalertragsteuer und der Quellensteuer auf Dividenden; Finanzierung durch den Seed Innovation Fund
XVI	Bergbau	Zehnjähriger Verlustvortrag für Inhaber von Explorationslizenzen, deren Explorationsausgaben mindestens 50 % der Gesamtausgaben betragen
XVII	Film	MwSt.-Nullsatz auf Inlandskäufe; 0 % Quellensteuer auf genehmigte ausländische Fachdienstleistungen; Ausgabenschwellen von 150.000 USD und 500.000 USD
XVIII	Keine Kapitalertragsteuer	Registrierte Investoren, jedoch nicht beim Verkauf von gewerblich genutzten Immobilien
XIX	Mehrwertsteuererstattung in 15 Tagen	Registrierte Investoren, außer in von der Mehrwertsteuer befreiten Sektoren
XX	Sonderabschreibung von 50 %	Wirtschaftsgüter von jeweils mindestens 50.000 USD in den aufgeführten Sektoren; Tourismus- und Bauprojekte ab 1.800.000 USD; andere Sektoren ab 100.000 USD; Haltedauer drei Jahre
XXI, XXII	Fachkräfte und Einwanderung	Zweijährige Visa für Unternehmer, Fachkräfte und Remote-Arbeitskräfte; Einstellung ausländischen Personals durch Hauptsitze; Aufenthalt für vermögende Privatpersonen; drei ausländische Arbeitskräfte für Investoren mit 250.000 USD

Steuerbefreiungen auf Zeit: sieben Jahre und fünf Jahre

Die **siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit** (Punkt VIII) ist das wichtigste Instrument des Investitionsgesetzes für sehr große Projekte. Ein registrierter Investor, ausgenommen ein Investor im Bereich Private Equity oder Wagniskapital, der mindestens 50.000.000 USD investiert, davon mindestens 30 % als Eigenkapital einbringt und den Betrag innerhalb von höchstens sieben Jahren vollständig investiert, erhält eine Steuerbefreiung auf Zeit von der Körperschaftsteuer von bis zu sieben Jahren. Die Befreiung beginnt im ersten Jahr nach dem Jahr, in dem die 50.000.000 USD vollständig investiert wurden, sodass die Jahre des Baus und des Hochlaufs nicht auf sie angerechnet werden. Förderfähig sind Energieprojekte mit einer Leistung von mindestens 25 MW (ausgenommen ein Planungs- und Beschaffungsvertrag für die Regierung und Energie aus Brennstoffen), das verarbeitende Gewerbe, Tourismus, Gesundheit, IKT-Herstellung, -Montage und -Dienstleistungen (ausgenommen Einzelhandel, Großhandel, Reparatur und Telekommunikation), exportbezogene Projekte sowie jeder andere durch Ministerialverordnung hinzugefügte vorrangige Wirtschaftssektor (FAQ 36).

Die **fünfjährige Steuerbefreiung auf Zeit** (Punkt IX) hat zwei Begünstigte. Ein Entwickler eines spezialisierten Innovationsparks oder eines spezialisierten Industrieparks ist ab dem ersten Jahr, in dem das Projekt ein positives Nettoergebnis erzielt, für bis zu fünf Jahre befreit. Ein zugelassenes Mikrofinanzinstitut ist ab dem Datum seiner Lizenz für fünf Jahre befreit, verlängerbar unter den in einer Verordnung des Ministers festgelegten Voraussetzungen. Nach dem Investitionsgesetz selbst ist keine Verordnung ergangen, doch Artikel 46 des Einkommensteuergesetzes gewährt einlagennehmenden Mikrofinanzinstituten denselben Satz von 0 % für fünf Jahre, und die auf diesen Artikel gestützte, am 25. September 2026 veröffentlichte Ministerialverordnung Nr. 008/26/10/TC vom 24/09/2026 erlaubt eine einmalige Verlängerung, wenn das Institut mindestens fünf Zweigstellen außerhalb der Stadt Kigali in verschiedenen Distrikten hat, Kunden in mehr als fünf Distrikten digital Kredite gewährt und Spareinlagen entgegennimmt, seit Beginn der Befreiung keine Dividenden ausgeschüttet hat, notleidende Kredite bei höchstens 10 % hält, an die National Bank of Rwanda berichtet und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt; die RRA entscheidet nach Anhörung der National Bank. Eine Steuerbefreiung auf Zeit beseitigt nur die Körperschaftsteuer: Die Quellensteuer auf Zahlungen der Gesellschaft, die Mehrwertsteuer, der PAYE (Lohnsteuerabzug) und die übrigen Steuern bleiben bestehen, und die Gesellschaft muss sich weiterhin bei der RRA registrieren und Steuererklärungen abgeben (Artikel 26 Nr. 6 des Investitionsgesetzes).

Quellensteuer, Abschreibung, Mehrwertsteuer und Veräußerungsgewinne

Der Regelsatz der ruandischen Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsentgelte, die von Gebietsansässigen gezahlt werden, beträgt 15 % (Artikel 60 des Einkommensteuergesetzes; Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen). Der Anhang senkt ihn auf **0 %** bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die von Investoren in den 3-%-Regelungen und in der 15-%-Regelung für Finanzdienstleistungen nach Punkt IV Nr. 7 gezahlt werden (Punkt X), auf **5 %** bei Dividenden und Zinsen, die einem Investor in einer an der Rwanda Stock Exchange notierten Gesellschaft gezahlt werden (Punkt XI), und auf **10 %** bei Zinsen auf Auslandsdarlehen, Dividenden, Lizenzgebühren und Dienstleistungsentgelten einschließlich Management- und technischer Gebühren,

die von Entwicklern spezialisierter Parks gezahlt werden (Punkt XII). Der Satz von 0 % erstreckt sich nicht auf andere Investoren mit 15 %, etwa einen Hersteller oder ein IKT-Unternehmen, die weiterhin 15 % oder den Abkommenssatz einbehalten.

Die **Sonderabschreibung** (Punkt XX) erlaubt im ersten Jahr pauschal 50 % auf neue oder gebrauchte betriebliche Wirtschaftsgüter im Wert von jeweils mindestens 50.000 USD, für Investoren in Exportprojekten, im verarbeitenden Gewerbe, in der Telekommunikation, der Agrarverarbeitung, der Bildung, der Gesundheit, im Verkehr (ausgenommen Personenkraftwagen mit weniger als neun Sitzplätzen), in Tourismus- und Bauprojekten im Wert von mindestens 1.800.000 USD sowie in anderen Sektoren, wenn die Investition mindestens 100.000 USD beträgt. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre gehalten werden; ein Investor, der sie früher veräußert, muss den Commissioner General der RRA unterrichten und die ersparte Körperschaftsteuer mit Zuschlägen und Zinsen zurückzahlen, es sei denn, die Veräußerung wurde durch eine Naturkatastrophe oder einen anderen unfreiwilligen Grund verursacht.

Mehrwertsteuererstattungen erhalten registrierte Investoren innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der maßgeblichen Unterlagen bei der RRA (Punkt XIX), gegenüber den 30 Tagen, die nach Artikel 26 des Gesetzes Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 über die Mehrwertsteuer für andere Steuerpflichtige gelten; die schnellere Erstattung gilt nicht für Investoren in von der Mehrwertsteuer befreiten Sektoren (FAQ 37). Die **Befreiung von der Kapitalertragsteuer** (Punkt XVIII) besagt, dass ein registrierter Investor keine Kapitalertragsteuer zahlt, mit der Ausnahme, dass Einkünfte aus dem Verkauf gewerblich genutzter Immobilien steuerpflichtig sind. Das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 hat die Kapitalertragsteuer ab dem 29. Mai 2025 von 5 % auf 10 % angehoben und auf Lizenzen, Schuldtitel, Optionen und Garantien erstreckt; das Änderungsgesetz hat das Investitionsgesetz nicht berührt, und wie die RRA Punkt XVIII auf die erweiterte Besteuerung nach 2025 anwendet, ist nicht durch eine veröffentlichte Entscheidung bestätigt, sodass die Befreiung mit der RRA geklärt werden sollte, bevor ein Verkaufspreis darauf gestützt wird (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Exporteure, Start-ups, Film, Bergbau und Fachkräfte

Ein kleiner und mittlerer oder aufstrebender Investor mit einem Exportprojekt erhält für qualifizierte Internationalisierungskosten auf bis zu 100.000 USD Ausgaben jährlich einen **Abzug von 150 %**: Marketing und Absatzförderung im Ausland, nicht durch eine andere Initiative unterstützte Handelsmessen, Geschäftsentwicklung im Ausland sowie Kosten für Markteintritt und Marktforschung, einschließlich der Gründung eines ausländischen Rechtsträgers und der Gehälter von im Ausland eingesetztem Personal (Punkt VII). Die Kosten müssen im Rahmen einer gemeinsamen Prüfung durch die RRA, das RDB und das für Handel zuständige Ministerium vorab genehmigt werden, wobei der Commissioner General der RRA im Benehmen mit dem Leiter des RDB die Genehmigung erteilt. In Exportverarbeitungszonen verwendete Erzeugnisse sind nach dem Zollverwaltungsgesetz der Ostafrikanischen Gemeinschaft (East African Community Customs Management Act) von Zöllen und Abgaben befreit (Punkt VI; Zoll und Handel in der EAC).

Start-ups (Punkt XIV): Ein Business Angel, ausgenommen Private-Equity- und Wagniskapitalfonds, der bis zu 500.000 USD in ein Start-up investiert, ist von der Kapitalertragsteuer auf den Verkauf von ursprünglich im Rahmen einer Erstausgabe erworbenen Anteilen und für fünf Dividendenausschüttungen von der Quellensteuer auf Dividenden befreit, sofern die Investition

mindestens zwei Jahre im Start-up verbleibt (FAQ 38). Strategische Projekte sowie kleine und mittlere oder aufstrebende Investoren können Finanzierungen aus dem Seed Innovation Fund für Personal, Ausbildung, Ausrüstung, Software, freiberufliche Dienstleistungen und Kosten des geistigen Eigentums erhalten (Punkt XV). **Film**investoren erhalten den MwSt.-Nullsatz auf Inlandskäufe und 0 % Quellensteuer auf genehmigte ausländische Fachdienstleistungen, mit Ausgabenschwellen für Postproduktion und Koproduktion von 150.000 USD und 500.000 USD (Punkt XVII). Ein Inhaber einer **Explorationslizenz im Bergbau** kann Verluste zehn Jahre lang vortragen, wenn die Explorationsausgaben in den Verlustjahren mindestens 50 % seiner Ausgaben betrugen (Punkt XVI; Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen).

Fachkräfte und Einwanderung (Punkte XXI und XXII): Ausländische Gründer von Start-ups und innovative Unternehmer können ein zweijähriges Unternehmervisum erhalten, qualifizierte Hochschulabsolventen ein zweijähriges Fachkräftevisum und Remote-Arbeitskräfte in vorrangigen Bereichen ein zweijähriges Visum; ein Hauptsitz oder Regionalbüro in einem fachkräfteintensiven, hochwertigen Sektor darf ausländische Führungs-, Fach- und technische Kräfte einstellen, wenn mindestens 30 % seiner Fachkräfte Ruander sind; Visa im Rahmen dieser Anreize werden innerhalb von zwei Wochen bearbeitet; und ein registrierter Investor, der mindestens 250.000 USD investiert, darf drei ausländische Arbeitnehmer einstellen, ohne nachweisen zu müssen, dass die Qualifikationen auf dem ruandischen Arbeitsmarkt fehlen (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse).

Strategische Investitionsprojekte und ausgehandelte Anreize

Über den Anhang hinaus kann das Kabinett einem registrierten Investor für ein **strategisches Investitionsprojekt** zusätzliche Anreize gewähren (Artikel 7). Artikel 5 nennt die Kriterien: eine Ankerinvestition mit Vorreitereffekt, erhebliche Auswirkungen auf eine Wertschöpfungskette, ein Machbarkeitsnachweis, marktschaffende Innovation, ein erheblicher Umfang an Investitionen, Produktion und Arbeitsplätzen oder andere vom Private Investment Committee (PIC) festgelegte Kriterien. Das PIC schlägt das Projekt dem Kabinett unter Angabe des Sektors, der geschätzten Investition und Arbeitsplätze, der erforderlichen zusätzlichen Anreize sowie der kommerziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen vor, gegebenenfalls mit einer Kosten-Nutzen-Analyse der Anreize (Artikel 8). Nach der Genehmigung durch das Kabinett wird zwischen dem Investor und der Regierung eine Vereinbarung ausgehandelt, wobei das RDB die Regierung bei den Verhandlungen vertritt (Artikel 16 Abs. 5) (FAQ 40).

Die in Artikel 15 vorgesehene Verordnung über die Organisation des PIC war am 10. Oktober 2026 auf dem Rechtsportal der Regierung nicht auffindbar, und es gibt keine veröffentlichte Liste genehmigter strategischer Projekte. In der Praxis wendet sich ein Investor, der ausgehandelte Bedingungen anstrebt, frühzeitig mit einem Geschäftskonzept an das Investitionsförderungsteam des RDB, bevor er sich auf einen Standort oder eine Struktur festlegt, und rechnet damit, dass die Vereinbarung die Anreize an Meilensteine für Investitionen, Beschäftigung und Zeitplan knüpft.

Was sich 2025 und 2026 geändert hat und was nicht

Der Anhang selbst ist seit 2021 nicht geändert worden, und bis zum 10. Oktober 2026 war kein Entwurf für ein neues Investitionsgesetz veröffentlicht worden. Die Änderungen sind über die umliegenden Steuergesetze erfolgt. Das Steuerpaket vom Mai 2025 (Gesetze Nr. 009/2025 bis Nr. 015/2025 vom

27/05/2025, veröffentlicht am 29. Mai 2025) hob die Kapitalertragsteuer auf 10 % an, strich mehrere Mehrwertsteuerbefreiungen und befristete andere; die Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen und Rohstoffe endete am 30. Juni 2026, und die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 bestätigt, dass sie nicht verlängert wird, was die Liquiditätskosten neuer Anlagen für Hersteller erhöht, die sich auf sie gestützt hatten. Die seit dem 1. August 2026 geltende VAT Deferral Facility der RRA mildert diese Kosten für förderfähige Hersteller und Bergbauunternehmen, indem sie ihnen erlaubt, die Einfuhrumsatzsteuer auf Maschinen der Kapitel 84 und 85 des Gemeinsamen Außenzolltarifs der EAC zu stunden, sofern die Mehrwertsteuer auf eine Sendung mindestens 10.000.000 RWF beträgt und der Antrag vor dem Eintreffen der Waren gestellt wird (Zoll und Handel in der EAC). Die auf Artikel 46 des Einkommensteuergesetzes gestützte Ministerialverordnung Nr. 008/26/10/TC vom 24/09/2026 hat die Voraussetzungen für die Verlängerung der Steuerbefreiung auf Zeit für einlagennehmende Mikrofinanzinstitute festgelegt.

Die am 26. Juni 2026 veröffentlichte Zusammenfassung des Haushalts 2026/27 durch KPMG nennt die „Rationalisierung von Steuerbefreiungen“ ohne nähere Angaben unter den mittelfristigen Einnahmemaßnahmen, und eine im Dezember 2025 vom International Growth Centre veröffentlichte Studie zählte 235 Unternehmen, die zwischen 2013 und 2023 Anreize bei der Körperschaftsteuer erhielten, und mehr als 3300, die Zollbefreiungen erhielten. Investoren sollten eher mit einer genaueren Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen als mit einer vollständigen Abschaffung des Anhangs rechnen. Die Online-FAQ des RDB verweisen noch auf eine Vergünstigung von „10 % des CIF-Werts von Bau-und Ausbaumaterialien“, die aus der Regelung vor 2021 stammt und im geltenden Anhang nicht enthalten ist.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welchen Anreiz könnte mein Projekt erreichen?

Eine erste Prüfung für einen registrierten Investor. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; mehrere Anreize können nebeneinander gelten, und für jeden gelten weitere Voraussetzungen nach dem Anhang.

Q1 **Erreicht die Investition 50.000.000 USD, mit mindestens 30 % Eigenkapital, vollständig investiert innerhalb von sieben Jahren, in Energie ab 25 MW, verarbeitendes Gewerbe, Tourismus, Gesundheit, IKT oder Exportprojekte?**

Ja Modellieren Sie die siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit nach Punkt VIII, beginnend im Jahr nach der vollständigen Investition; erwägen Sie außerdem einen Antrag als strategisches Projekt für zusätzliche Anreize.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Ist der Rechtsträger ein regionaler Hauptsitz, eine Holdinggesellschaft, ein SPV, ein Fonds, eine globale Handelsgesellschaft oder eine IP-Gesellschaft, die Märkte außerhalb Ruandas bedient?**

Ja Prüfen Sie die Regelungen mit 0 % (Punkt I) oder 3 % (Punkt II) und ihre Substanzanforderungen; siehe Abschnitt 1.6, Das Kigali International Financial Centre.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Steht die Tätigkeit auf der Liste in Punkt IV (erneuerbare Energien, Fahrzeugflotten, aufgeführte Herstellung, IKT, Innovation, Finanzdienstleistungen, bezahlbarer Wohnraum, Elektromobilität, Abenteuer- oder Agrotourismus)?**

Ja Wenden Sie den Satz von 15 % an; ist der Investor ein zugelassener Finanzdienstleister, unterliegen seine Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren außerdem einer Quellensteuer von 0 %.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Stammen mindestens 30 % des Umsatzes aus Exporten verarbeiteter Waren oder von Dienstleistungen?**

Ja Der Satz von 25 % (30 % bis unter 50 %) oder von 15 % (50 % oder mehr) gilt für bis zu fünf Jahre und wird jährlich geprüft; KMU können zusätzlich den Abzug von 150 % für Internationalisierungskosten geltend machen.

Nein Es gilt der Regelsatz von 28 %, doch die Sonderabschreibung, die Mehrwertsteuererstattung in 15 Tagen, die Befreiung von der Kapitalertragsteuer und die Anreize im Einwanderungsrecht können einem registrierten Investor dennoch offenstehen.

Einen Anreiz in Anspruch nehmen und erhalten

1 **Anreiz vor der Registrierung bestimmen**

Bestimmen Sie den Punkt des Anhangs, seine Schwellenwerte und seine Voraussetzungen und arbeiten Sie diese in den beim RDB eingereichten Geschäftsplan ein, da der Plan der Maßstab ist, an dem das RDB den Investor überwacht (Artikel 16 Abs. 3 und Artikel 26 Nr. 1).

2 **Investitionszertifikat erhalten**

Gründen Sie die Gesellschaft und stellen Sie anschließend den Online-Antrag beim RDB mit den Unterlagen nach Artikel 17; das RDB entscheidet innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang vollständiger Unterlagen (Artikel 18). Das Zertifikat beschreibt die Erleichterungen, auf die der Investor Anspruch hat.

3 Bei der RRA registrieren und Anreiz in den Steuererklärungen anwenden

Vorzugssätze, Steuerbefreiungen auf Zeit und die Sonderabschreibung werden in der jährlichen Körperschaftsteuererklärung angewendet, die bis zum 31. März fällig ist; die RRA prüft sie bei der Betriebsprüfung. Eine Steuerbefreiung auf Zeit entbindet nicht von der Erklärungspflicht (Artikel 26 Nr. 6).

4 Zoll- und Mehrwertsteuerverfahren nutzen

Zollbefreiungen werden in der Einfuhranmeldung über das Rwanda Electronic Single Window geltend gemacht; in der Praxis wird der Befreiungsantrag vom RDB genehmigt und von der Zollverwaltung der RRA bestätigt, doch die Schritte beruhen auf Verwaltungspraxis und nicht auf veröffentlichten Vorschriften, sodass Sie sie vor der ersten Sendung mit der RRA klären sollten. Anträge auf Mehrwertsteuererstattung werden mit vollständigen Unterlagen eingereicht, damit die Frist von 15 Tagen zu laufen beginnt.

5 Vorabgenehmigung einholen, wo der Anhang sie verlangt

Internationalisierungskosten bedürfen der gemeinsamen Vorabgenehmigung durch die RRA, das RDB und das Handelsministerium; philanthropische Rechtsträger bedürfen der Genehmigung des PIC; strategische Projekte bedürfen der Genehmigung des Kabinetts und einer unterzeichneten Vereinbarung.

6 Berichten und Nachweise aufbewahren

Reichen Sie den Finanzbericht innerhalb von drei Monaten nach jedem Geschäftsjahr beim RDB ein, bewahren Sie Betriebsdaten fünf Jahre lang auf, unterrichten Sie das RDB innerhalb von 30 Tagen vor einer Änderung, Aussetzung oder Beendigung der Geschäftstätigkeit, und bewahren Sie Nachweise für jede Voraussetzung auf (Exportquoten, Personal, Ausgaben, Haltedauer der Wirtschaftsgüter).

RECHENBEISPIEL

Eine exportorientierte Bekleidungsfabrik: der Exportsatz von 15 % und die Sonderabschreibung

Eine beim RDB registrierte Gesellschaft in ausländischem Eigentum stellt in Kigali Bekleidung her. 2027 beträgt ihr Umsatz 8.000.000.000 RWF, davon 4.400.000.000 RWF (55 %) aus Exporten, und ihr steuerpflichtiger Gewinn vor Abschreibungsanpassungen 1.200.000.000 RWF. Im Januar 2027 kaufte sie Nähstraßen zum Gegenwert von jeweils 80.000 USD, insgesamt 600.000.000 RWF. Alle Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Exportsatz	Die Exporte machen 55 % des Umsatzes aus, sodass Punkt V für 2027, das erste Jahr, in dem die Exporte 30 % überstiegen, 15 % ergibt; der Satz kann bis 2031 gelten, wenn die Exporte jedes Jahres bei mindestens 30 % (25 %) bzw. 50 % (15 %) bleiben.
Alternativer Satz	Die Herstellung von Textilien und Bekleidung steht mit 15 % auch auf der Liste in Punkt IV; der Weg über den Export ist von Bedeutung, wenn die Tätigkeit nicht unter diese Liste fällt.

Sonderabschreibung	Jede Nähstraße kostet mindestens 50.000 USD, und das verarbeitende Gewerbe ist ein aufgeführter Sektor, sodass im ersten Jahr 50 % abgezogen werden: 300.000.000 RWF. Ohne den Anreiz werden Maschinen nach Artikel 27 des Einkommensteuergesetzes einzeln mit 5 % jährlich abgeschrieben, was 30.000.000 RWF ergibt; der zusätzliche Abzug im ersten Jahr beträgt somit 270.000.000 RWF.
Steuerpflichtiger Gewinn	1.200.000.000 RWF − 300.000.000 RWF = 900.000.000 RWF.
Zu zahlende Körperschaftsteuer	15 % × 900.000.000 RWF = 135.000.000 RWF, gegenüber 28 % × (1.200.000.000 RWF − 30.000.000 RWF) = 28 % × 1.170.000.000 RWF = 327.600.000 RWF ohne einen der beiden Anreize.
Zu beachtende Voraussetzungen	Behalten Sie die Nähstraßen bis Januar 2030 oder zahlen Sie die ersparte Körperschaftsteuer zurück; bewahren Sie die Exportunterlagen für jedes Jahr auf; reichen Sie bei einem Geschäftsjahresende im Dezember den Finanzbericht bis zum 31. März 2028 beim RDB ein.
Dividenden	Die Quellensteuer von 0 % nach Punkt X gilt nicht für einen Hersteller: Dividenden an die ausländische Muttergesellschaft unterliegen 15 % oder dem Abkommenssatz.

Die Berechnung lässt die gesonderte Mehrwertsteuerlage außer Betracht: Exporte sind mit dem Nullsatz besteuert, und die Mehrwertsteuererstattungsanträge des registrierten Investors sind innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage vollständiger Unterlagen zu bescheiden.

Seit dem 1. Juli 2026 profitieren eingeführte Maschinen nicht mehr von der Mehrwertsteuerbefreiung für die Industrie, sodass die Mehrwertsteuer auf die Nähstraßen bis zur Erstattung oder Verrechnung eine Liquiditätsbelastung darstellt.

Fragen von Investoren zu Anreizen

Benötige ich ein RDB-Investitionszertifikat, um in Ruanda Steueranreize zu erhalten?

Ja. Artikel 6 des Gesetzes Nr. 006/2021 gewährt die Anreize des Anhangs nur einem registrierten Investor, also dem Inhaber eines RDB-Investitionszertifikats, der die Voraussetzungen des jeweiligen Anreizes erfüllt. Die Registrierung ist freiwillig, doch ohne sie zahlt eine Gesellschaft unabhängig von Sektor und Größe den Regelsatz der Körperschaftsteuer von 28 % und die reguläre Quellensteuer.

Welcher Körperschaftsteuersatz gilt für einen Investor in einem vorrangigen Wirtschaftssektor?

In der Regel 15 % nach Punkt IV des Anhangs für aufgeführte Tätigkeiten wie erneuerbare Energien, aufgeführte Herstellung, IKT, zugelassene Finanzdienstleistungen, bezahlbaren Wohnraum und Elektromobilität. Exporteure zahlen je nach Exportanteil 25 % oder 15 %, und sehr große Projekte können für eine siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit in Betracht kommen. Ansonsten beträgt der Regelsatz 28 %.

Wann beginnt die siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit?

Im ersten Jahr nach dem Jahr, in dem die maßgeblichen 50.000.000 USD vollständig investiert wurden. Die Investition muss innerhalb von sieben Jahren getätigt werden, mindestens 30 % müssen Eigenkapital sein, und das Projekt muss in Energie ab 25 MW, im verarbeitenden Gewerbe, im Tourismus, in der Gesundheit, in der IKT oder im Export angesiedelt sein. Investoren im Bereich Private Equity und Wagniskapital sind ausgeschlossen.

Sind von einem registrierten Investor gezahlte Dividenden quellensteuerfrei?

Nur bei Investoren in den 3-%-Regelungen und zugelassenen Finanzdienstleistungsinvestoren in der 15-%-Regelung, die auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren 0 % zahlen. Dividenden von an der Rwanda Stock Exchange notierten Gesellschaften unterliegen 5 %, Parkentwickler behalten 10 % ein, und alle anderen registrierten Investoren behalten den Regelsatz von 15 % oder einen niedrigeren Abkommenssatz ein.

Können Anreize entzogen werden?

Ja. Die RRA kann einen Anreiz für jedes Jahr versagen, in dem seine Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Sonderabschreibung ist zurückzuzahlen, wenn Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren verkauft werden, und das RDB kann das Zertifikat wegen falscher Erklärungen, abträglicher wesentlicher Änderungen oder Pflichtverletzungen widerrufen; wird ein Zertifikat wegen falscher oder betrügerischer Erklärungen widerrufen, erstattet der Investor den Wert der erhaltenen Anreize (Artikel 25).

Kann ein Großprojekt Anreize über den Anhang hinaus aushandeln?

Ja, wenn es als strategisches Investitionsprojekt nach Artikel 5 einzustufen ist, etwa als Ankerinvestition oder als Projekt von erheblichem Umfang. Das Private Investment Committee schlägt es dem Kabinett mit einer Kosten-Nutzen-Analyse vor, und nach der Genehmigung durch das Kabinett handeln der Investor und die Regierung eine Vereinbarung aus, in der die zusätzlichen Anreize und die Voraussetzungen festgelegt werden.

AUSBLICK AUF 2027

- Der Haushalt 2026/27 enthält Berichten zufolge die „Rationalisierung von Steuerbefreiungen“ unter seinen Einnahmemaßnahmen, ohne nähere Angaben; jede Änderung des Anhangs bedürfte eines Gesetzes, sodass Sie eher den Gesetzgebungskalender des Parlaments und das Amtsblatt als Haushaltserklärungen verfolgen sollten.
- Weder eine Ministerialverordnung zur Aufnahme weiterer vorrangiger Wirtschaftssektoren nach Artikel 4 und 6 noch eine Verordnung über das Private Investment Committee nach Artikel 15 war am 10. Oktober 2026 auffindbar; beide würden ändern, wer für den Satz von 15 % und die Steuerbefreiungen auf Zeit in Betracht kommt.
- Das Zusammenspiel zwischen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach Punkt XVIII und dem seit dem 29. Mai 2025 geltenden Kapitalertragsteuersatz von 10 % harrt noch einer veröffentlichten Entscheidung oder Verwaltungsanweisung der RRA.
- Die 2025 eingeführte Digitalsteuer von 1,5 % wartet noch auf ihre Durchführungsverordnung, und die Verbrauchsteuer von 15 % auf Entgelte für Finanztransaktionen soll Berichten zufolge am 1. Juli 2027 in Kraft treten; beide wirken sich auf die Kostenbasis von Anreizbegünstigten in den Bereichen IKT und Finanzdienstleistungen aus.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Investment incentives	*Ibyemezo bishishikariza ishoramari*	*Incitants à l'investissement*	Die steuerlichen und nichtsteuerlichen Vergünstigungen im Anhang zum Investitionsgesetz.
Registered investor	*Umushoramari wanditswe*	*Investisseur enregistré*	Der Inhaber eines RDB-Investitionszertifikats; die einzige Person mit Anspruch auf die Anreize des Anhangs.
Investment certificate	*Icyemezo cy'ishoramari*	*Certificat d'investissement*	Das Zertifikat des RDB, fünf Jahre gültig und verlängerbar, das die Erleichterungen beschreibt, auf die der Investor Anspruch hat.
Priority economic sectors	*Inzego z'ubukungu zitabwaho mbere y'izindi*	*Secteurs économiques prioritaires*	Die Sektoren nach Artikel 4, die das Investitionsgesetz fördert und die durch Ministerialverordnung erweitert werden können.
Strategic investment projects	*Imishinga y'ishoramari rirambye*	*Projets d'investissement stratégique*	Projekte, die die Kriterien des Artikels 5 erfüllen und vom Kabinett genehmigte zusätzliche Anreize erhalten können.
Private Investment Committee	*Komite ishinzwe ishoramari ryigenga*	*Comité des investissements privés*	Der Ausschuss nach Artikel 15, der dem Kabinett strategische Projekte und deren Anreize vorschlägt.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Corporate income tax holiday	—	*Exonération fiscale sur les bénéfices des sociétés*	Ein Zeitraum von bis zu sieben bzw. fünf Jahren, in dem keine Körperschaftsteuer zu zahlen ist.
Accelerated depreciation	—	*Amortissement accéléré*	Der Abzug von 50 % im ersten Jahr für qualifizierte Wirtschaftsgüter von jeweils mindestens 50.000 USD.
Philanthropic investor	*Umushoramari w'umugiraneza*	*Investisseur philanthropique*	Ein Investor, der mindestens 20.000.000 USD in einen Rechtsträger mit sozialer Wirkung investiert, der den Leitlinien des PIC entspricht (Artikel 2 Nr. 35).
Withholding tax	*Umusoro ufatirwa*	*Retenue à la source*	Vom Zahlenden auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Entgelte einbehaltene Steuer; ermäßigt durch die Punkte X bis XII des Anhangs.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Anreize unterscheiden sich nicht nach der Staatsangehörigkeit: Artikel 9 des Investitionsgesetzes gewährt ausländischen Investoren bei Anreizen und Erleichterungen Gleichbehandlung mit ruandischen Investoren, und jeder Schwellenwert des Anhangs ist für alle Investoren in US-Dollar ausgedrückt. Die Unterschiede liegen anderswo. Die Hinweise des RDB auf seiner Website ermutigen ausländische Projektträger, ein Zertifikat zu beantragen, sobald sie eine Kapitalinvestition von 250.000 USD erreichen, und ruandische Projektträger sowie Projektträger aus der EAC und dem COMESA ab 100.000 USD, obwohl das Investitionsgesetz selbst kein Minimum vorsieht (Abschnitt 1.4). Die Quellensteuer von 0 % ist vor allem für ausländische Gesellschafter von Bedeutung, da Dividenden zwischen in Ruanda ansässigen Gesellschaften ohnehin nicht der Quellensteuer unterliegen, und die Anreize im Einwanderungsrecht nach den Punkten XXI und XXII sind nur für Investoren von Wert, die ausländisches Personal benötigen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Den Betrieb vor der Ausstellung des Investitionszertifikats aufnehmen: Die Anreize des Anhangs gelten nur für einen registrierten Investor, sodass vor der Registrierung erzielte Gewinne den Regelsätzen unterliegen.
- Annehmen, dass der Satz von 15 % eine Quellensteuer von 0 % mit sich bringt: Das gilt nur für die 3-%-Regelungen und die 15-%-Regelung für Finanzdienstleistungen nach Punkt IV Nr. 7.
- Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren nach Inanspruchnahme der Abschreibung von 50 % verkaufen oder verlagern, ohne die RRA zu unterrichten, was eine Rückzahlung mit Zuschlägen und Zinsen auslöst.
- Den Preis eines Anteilsverkaufs auf die Befreiung von der Kapitalertragsteuer stützen, ohne die aktuelle Behandlung durch die RRA nach der Änderung des Einkommensteuergesetzes von 2025 zu klären.
- Die siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit ab Aufnahme des Betriebs rechnen: Sie beginnt erst nach dem Jahr, in dem 50.000.000 USD vollständig investiert sind, und EPC-Energieverträge der Regierung sowie Energie aus Brennstoffen sind ausgeschlossen.
- Sich auf den Hinweis in den FAQ des RDB auf eine Vergünstigung von 10 % des CIF-Werts für Baumaterialien verlassen, die im Anhang von 2021 nicht enthalten ist.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 5 bis 9, 16 und 25 sowie Anhang (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Investment incentives for registered investors (Investitionsanreize für registrierte Investoren, August 2023) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/RRA_investment_incentives.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern, Artikel 46, 60 und 69 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 008/26/10/TC vom 24/09/2026 (0 % Körperschaftsteuer für einlagennehmende Mikrofinanzinstitute) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_order___Financial_institutions.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- Rwanda Development Board: Investment Marketing and Facilitation (Investitionsförderung und -erleichterung) — https://rdb.rw/departments/investment-promotion/
- amategeko.gov.rw: Rechtsportal Ruandas (Eintrag zum Investitionsgesetz und Durchführungsbestimmungen) — https://amategeko.gov.rw

Das Kigali International Financial Centre (KIFC): was es ist und was nicht, die Vehikel (Holdinggesellschaften, SPVs, Fonds, Trusts, Stiftungen, Personengesellschaften, Captives), die Steuerregelungen mit 3 %, 15 % und 0 % und ihre Substanztests, die Zulassung von Fonds durch die Capital Market Authority, Devisen, steuerliche Ansässigkeit, Doppelbesteuerungsabkommen und Geldwäscheprävention

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Kigali International Financial Centre (KIFC) wird von Rwanda Finance Limited gefördert, einer 2020 gegründeten staatseigenen Gesellschaft; es ist weder eine Freizone noch ein gesonderter Rechtsraum noch eine besondere Gesellschaftsform, sodass KIFC-Rechtsträger gewöhnliche ruandische Vehikel sind, die ruandischem Recht und ruandischen Aufsichtsbehörden unterliegen.
- Sein steuerliches Angebot ist im Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung geregelt: 3 % Körperschaftsteuer für qualifizierte reine Holdinggesellschaften, Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, globale Handelsgesellschaften und IP-Gesellschaften, 15 % für zugelassene Finanzdienstleister, 0 % Quellensteuer auf deren Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sowie 0 % für qualifizierte regionale Hauptsitze.
- Die 3-%-Regelungen setzen Substanz voraus: ein physisches Büro, mindestens 30 % ruandische Fachkräfte, mindestens 25 % der Direktoren mit Wohnsitz in Ruanda, Anwesenheit von mindestens 50 % der Direktoren bei Sitzungen des Verwaltungsrats (virtuelle Teilnahme zulässig), Abhaltung strategischer Sitzungen des Verwaltungsrats und Aufbewahrung der Beschlüsse in Ruanda, zwei fachlich qualifizierte, in Ruanda ansässige ruandische Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Mindestvermögen und jährliche Mindestausgaben in Ruanda von 10.000 USD bis 50.000 USD.
- Ein Organismus für gemeinsame Anlagen benötigt eine Lizenz oder eine Befreiung der Capital Market Authority nach dem Gesetz Nr. 062/2021 vom 14/10/2021; nach Angaben des KIFC können Fondsvehikel in höchstens zwei Tagen errichtet und Lizenzen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags erteilt werden, bei einer jährlichen CIS-Gebühr von 1.000.000 RWF und einer Gebühr für die Billigung des Prospekts von 0,05 % des Angebots.

- Von Rwanda Finance Limited empfohlene Rechtsträger im KIFC-Regime gelten nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 der National Bank of Rwanda vom 17/09/2025 als zu Geschäften in Fremdwährung berechtigt, und seit dem 25. September 2026 behandelt die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC eine Gesellschaft als tatsächlich in Ruanda geleitet, wenn einer von vier Leitungstests erfüllt ist.

Was das KIFC ist und was es nicht ist

Das **Kigali International Financial Centre** (KIFC) ist das Programm Ruandas, Kigali zu einem Standort zu machen, von dem aus internationale Investoren Investitionen in ganz Afrika halten, finanzieren und verwalten. Es wird von **Rwanda Finance Limited** (RFL) gefördert, einer 2020 gegründeten staatseigenen Gesellschaft, die das Finanzzentrum vermarktet, den Aufsichtsbehörden KIFC-Rechtsträger empfiehlt und die Branche zusammenbringt. Das KIFC beschreibt sich selbst als „kein Angebot eines Gebäudes, einer Wirtschaftsfreizone oder einer besonderen Kategorie der Gesellschaftsregistrierung“. Das ist der erste Punkt, den ein mit der Strukturierung befasster Jurist verstehen muss: Anders als manche internationalen Finanzzentren andernorts hat das KIFC keinen eigenen Gesetzgeber, keine eigene Aufsichtsbehörde, kein eigenes Gericht und keine Enklave des Common Law. Ein KIFC-Rechtsträger ist eine gewöhnliche ruandische Gesellschaft, Personengesellschaft, ein Trust, eine Stiftung oder ein Fonds, der den allgemeinen ruandischen Gesetzen unterliegt und von den regulären ruandischen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt wird (FAQ 68).

Das KIFC ergänzt dies um ein Paket moderner, 2021 erlassener Gesetze über Rechtsformen, eine Reihe von auf wirtschaftliche Substanz ausgerichteten Vorzugsregelungen im Investitionsgesetz, eine Devisenregelung, die KIFC-Rechtsträgern Geschäfte in Fremdwährung erlaubt, sowie eine Förder- und Erleichterungsfunktion. Nach den eigenen Unterlagen des KIFC wurden die Anreize so gestaltet, dass sie den Standards des Forums über schädliche Steuerpraktiken entsprechen, mit „keinem Wettbewerb über aggressive Steueranreize“ und einem Zugang, der an „ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Substanz“ sowie an Leitung und Kontrolle in Ruanda geknüpft ist. Eine Struktur ohne Substanz in Ruanda erlangt daher weder den ruandischen Steuersatz noch in der Praxis die Anerkennung durch die Steuerbehörde im Heimatstaat des Investors.

Die Vehikel und die zugrunde liegenden Gesetze

Das KIFC nennt acht Angebote: Investmentfonds einschließlich Private-Equity-Fonds; Holdinggesellschaften; Zweckgesellschaften; globale Handelsgesellschaften, die Gelder bei ruandischen Finanzinstituten einlegen, um Handel außerhalb Ruandas zu finanzieren, und keine Waren nach Ruanda einführen oder von dort ausführen; Stiftungen; Versicherungsunternehmen einschließlich Captive-Versicherungen; Personengesellschaften; sowie Trusts und berufsmäßige Treuhänder. Jedes Angebot beruht auf einem allgemeinen ruandischen Gesetz. Gesellschaften werden nach dem Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften in der Fassung des Gesetzes Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 gegründet; Personengesellschaften nach dem Gesetz Nr. 008/2021 vom 16/02/2021 über Personengesellschaften in der Fassung des Gesetzes Nr. 018/2023 vom 30/03/2023; Trusts nach dem Gesetz Nr. 063/2021 vom 14/10/2021 über Trusts; Stiftungen nach dem Gesetz Nr. 059/2021 vom 14/10/2021; Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz Nr. 062/2021 vom 14/10/2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen; und Versicherer und Captives nach dem Gesetz Nr. 030/2021

vom 30/06/2021 über die Organisation des Versicherungsgeschäfts. Das Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021 über die Insolvenz und das Gesetz Nr. 016/2025 vom 02/06/2025 über den Zentralverwahrer, qualifizierte Finanzkontrakte und Aufrechnungsvereinbarungen schaffen die Sicherheit bei Close-out-Netting und Insolvenz, die Fonds und ihre Vertragspartner suchen.

Die Aufsicht richtet sich nach der Tätigkeit. Die **Capital Market Authority** (CMA) lizenziert Organismen für gemeinsame Anlagen, Fondsmanager und Verwahrstellen, das Treuhandgeschäft und seit dem Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten auch Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte. Die **National Bank of Rwanda** (BNR) beaufsichtigt Banken, Versicherer, Mikrofinanzinstitute, Zahlungsdienstleister sowie Dienstleister für Trusts und Gesellschaften. Eine reine Holdinggesellschaft, ein SPV oder eine globale Handelsgesellschaft ohne regulierte Tätigkeit benötigt keine Finanzlizenz, sondern nur die Eintragung beim Registrar General beim RDB und, wenn sie die Anreize in Anspruch nehmen will, ein Investitionszertifikat. Nach Angaben des KIFC ist eine Personengesellschaft steuerlich transparent, und Fonds können die Form einer Gesellschaft, eines Trusts, einer Personengesellschaft, einer Stiftung oder jeder anderen in Ruanda anerkannten Gestaltung annehmen, mit beschränkter Haftung je nach den Gründungsdokumenten (Die Wahl der Rechtsform).

Die Steuerregelungen

Das steuerliche Angebot ist im Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung geregelt und steht nur einem **registrierten Investor** offen, also dem Inhaber eines RDB-Investitionszertifikats (Investitionsanreize). Punkt II des Anhangs gewährt fünf Vehikeln einen Körperschaftsteuersatz von **3 %**: einer reinen Holdinggesellschaft mit einem konsolidierten Nettovermögen in Ruanda von mindestens 1.000.000 USD und jährlichen Ausgaben in Ruanda von mindestens 15.000 USD; einer für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren registrierten Zweckgesellschaft mit einem Vermögen von mindestens 1.000.000 USD und Ausgaben von mindestens 15.000 USD; einem zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit einem Fondsvolumen von mindestens 1.000.000 USD innerhalb seiner ersten drei Jahre, Ausgaben von mindestens 50.000 USD jährlich sowie einem in Ruanda ansässigen Manager, einer Verwahrstelle und einem Betreiber; einer globalen Handelsgesellschaft bzw. Papierhandelsgesellschaft für Handelserträge aus ausländischen Quellen mit einem Umsatz von mindestens 10.000.000 USD und Ausgaben von mindestens 50.000 USD; und einer Gesellschaft für geistiges Eigentum für Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen, die mindestens 10.000 USD ausgibt und ein Bankkonto in Ruanda unterhält.

Punkt IV Nr. 7 gewährt zugelassenen Finanzdienstleistern **15 %**: Fondsmanagern, Organismen für gemeinsame Anlagen, Vermögensverwaltern, Finanzberatern, Family Offices, Fondsadministratoren, Fintechs, Captive-Versicherern, Privatbanken, Hypothekenfinanzierungsinstituten, Finanzierungsleasinggebern, Vehikeln für forderungsbesicherte Wertpapiere, Rückversicherern sowie Dienstleistern für Trusts und Gesellschaften. Punkt X setzt sodann die Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die von Investoren in den 3-%-Regelungen und der 15-%-Regelung für Finanzdienstleistungen gezahlt werden, auf **0 %** fest, anstelle der regulären 15 % nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern. Punkt I bietet **0 %** für einen

internationalen Hauptsitz oder ein Regionalbüro, das die Tests für Investitionen von 10.000.000 USD, Transaktionen von 5.000.000 USD und Ausgaben von 2.000.000 USD erfüllt, und Punkt XVIII befreit registrierte Investoren von der Kapitalertragsteuer, außer bei gewerblich genutzten Immobilien.

Das Einkommensteuergesetz fügt eigene Entlastungen hinzu. An Inhaber von Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen ausgeschüttete Erträge unterliegen nicht der Quellensteuer von 15 % (Artikel 60), Erträge aus Ersparnissen in einem CIS sind von der Einkommensteuer befreit (Artikel 20), Gewinne aus CIS-Anteilen sind nach Artikel 38 von der Kapitalertragsteuer befreit, und infolge des Gesetzes Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 führt Artikel 45 in Ruanda ansässige Treuhänder (für die Einkünfte ausländischer Trusts) und gemeinnützige Stiftungen unter den befreiten Personen auf. Die Fondshinweise des KIFC fassen die Lage für Fonds zusammen: Sie „zahlen in der Regel 15 %“ Körperschaftsteuer, während diejenigen, die die Substanzanforderungen erfüllen, 3 % zahlen, mit 0 % Quellensteuer und ohne Kapitalertragsteuer. Da die Änderung von 2025 die Kapitalertragsteuer auf 10 % angehoben hat (indirekte Anteilsübertragungen sind seit dem Einkommensteuergesetz von 2022 steuerpflichtig), sollte eine Struktur, die auf die Befreiung nach Punkt XVIII angewiesen ist, die Behandlung durch die RRA vor einem Exit klären (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Steuerregelungen des KIFC und ihre Schwellenwerte (Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021)

Rechtsform	Körperschaftsteuersatz	Größentest	Jährliche Ausgaben in Ruanda	Quellensteuer auf ausgehende Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren
Reine Holdinggesellschaft	3 %	Konsolidiertes Nettovermögen von 1.000.000 USD	15.000 USD	0 %
Zweckgesellschaft (Projekte über zwei Jahre)	3 %	Konsolidiertes Vermögen von 1.000.000 USD	15.000 USD	0 %
Organismus für gemeinsame Anlagen	3 %	Fondsvolumen von 1.000.000 USD binnen drei Jahren; Manager, Verwahrstelle und Betreiber in Ruanda	50.000 USD	0 %
Globale Handelsgesellschaft bzw. Papierhandelsgesellschaft	3 % auf Handelserträge aus ausländischen Quellen	Umsatz oder Handelsvolumen von 10.000.000 USD	50.000 USD	0 %
Gesellschaft für geistiges Eigentum	3 % auf Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen	Kein Vermögenstest; Bankkonto in Ruanda	10.000 USD	0 %

Rechtsform	Körperschaftsteuersatz	Größentest	Jährliche Ausgaben in Ruanda	Quellensteuer auf ausgehende Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren
Zugelassener Finanzdienstleister (Fondsmanager, Privatbank, Fintech, TCSP, Rückversicherer und andere)	15 %	Lizenz der zuständigen Aufsichtsbehörde	Keine Angabe	0 %
Internationaler Hauptsitz oder Regionalbüro	0 %	10.000.000 USD investiert; 5.000.000 USD jährlich an internationalen Transaktionen über eine in Ruanda zugelassene Geschäftsbank	2.000.000 USD	Regelsatz von 15 % oder Abkommenssatz (Punkt X erfasst Punkt I nicht)
Fonds oder Vehikel ohne Substanz oder Zertifikat	28 % (KIFC: Fonds „zahlen in der Regel 15 %“, wenn sie nach Punkt IV zugelassen sind)	Keine	Keine	15 % oder Abkommenssatz

Substanz: was die 3-%-Regelungen verlangen

Jedes 3-%-Vehikel muss gemeinsame Governance- und Substanzanforderungen nach Punkt II des Anhangs erfüllen. Es muss ein **physisches Büro** in Ruanda haben. Mindestens **30 % seiner Fachkräfte** müssen Ruander sein. Mindestens **25 % seiner Direktoren** müssen ihren Wohnsitz in Ruanda haben. Mindestens **50 % des Verwaltungsrats** müssen bei Sitzungen des Verwaltungsrats physisch in Ruanda anwesend sein, wobei Direktoren, wenn eine physische Anwesenheit unmöglich ist, über Kommunikationsmittel teilnehmen können, über die sie einander gleichzeitig hören können, und eine Sitzung gültig ist, wenn mindestens 50 % der Direktoren teilnehmen. Sitzungen des Verwaltungsrats über **strategische Entscheidungen** müssen in Ruanda stattfinden, und die Beschlüsse des Verwaltungsrats müssen in Ruanda aufbewahrt werden. Dem Verwaltungsrat müssen mindestens **zwei fachlich qualifizierte, in Ruanda ansässige ruandische Mitglieder** angehören. Für die Gesellschaft für geistiges Eigentum gelten angepasste Tests: Mindestens 30 % oder drei ihrer Beschäftigten, je nachdem, welche Zahl höher ist, müssen in Ruanda ansässig sein, und mindestens ein Direktor oder 25 % der Direktoren, je nachdem, welche Zahl höher ist, müssen ihren Wohnsitz in Ruanda haben.

Diese Voraussetzungen werden fortlaufend geprüft, nicht nur bei der Registrierung. Eine Holdinggesellschaft, deren tatsächliche Entscheidungen per E-Mail am Hauptsitz einer Muttergesellschaft getroffen werden und deren ruandische Direktoren unterschreiben, was ihnen zugeschickt wird, ist in zweifacher Hinsicht gefährdet: Die RRA kann den Satz von 3 % für die Jahre versagen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, und die Steuerbehörde im Heimatstaat des

Investors kann den ruandischen Rechtsträger in Anwendung ihrer eigenen Regeln zur Hinzurechnungsbesteuerung, zum Hauptzwecktest oder zum wirtschaftlichen Eigentum unbeachtet lassen. Sitzungsunterlagen des Verwaltungsrats, Protokolle, die echte Beratungen in Kigali festhalten, Arbeitsverträge der ruandischen Fachkräfte und der Mietvertrag für das Büro sind die Nachweise, auf die es bei beiden Prüfungen ankommt.

Fonds: Zulassung, Manager und Verwahrstellen

Ein **Organismus für gemeinsame Anlagen** (CIS), den Artikel 2 des Investitionsgesetzes als Einrichtung zur Einsammlung und Bündelung von Geldern von Investoren für Anlagen in deren Interesse im Verhältnis zu ihrer Beteiligung definiert, muss von der CMA nach dem Gesetz Nr. 062/2021 zugelassen oder, wenn er die Kriterien des Artikels 20 dieses Gesetzes erfüllt, befreit werden; ein befreiter Organismus muss dennoch Artikel 21 einhalten. Nach Angaben des KIFC muss der Betreiber des CIS ein zugelassener Investmentmanager sein, und der Organismus muss eine zugelassene Verwahrstelle haben, die als Corporate Trustee eines Unit Trust oder als Verwahrer einer Personengesellschaft oder eines vertraglichen Organismus tätig sein kann. Für das KIFC-Regime müssen der Fondsmanager und die Verwahrstelle ihren Sitz in Ruanda haben, von der CMA zugelassen sein und mindestens 1.000.000 USD in Ruanda verwalten (Kapitalmärkte, Projektfinanzierung und KIFC-Fonds).

Zu Dauer und Kosten gibt das KIFC an, dass Fondsvehikel in höchstens zwei Tagen errichtet werden können, dass Lizenzen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags erteilt werden, dass ein zugelassener CIS eine Jahresgebühr von 1.000.000 RWF zahlt und dass während der Zulassung eine Gebühr für die Billigung des Prospekts von 0,05 % des Angebots fällig wird. Zugelassene Rechtsträger reichen bei der CMA jährliche Tätigkeitsberichte sowie vierteljährliche und jährliche Berichte nach deren Verordnung über Wohlverhaltensregeln ein, und alle juristischen Personen reichen beim Registrar General jährliche Finanzberichte und Änderungen des wirtschaftlichen Eigentums ein. Fondsverträge eines CIS müssen ruandischem Recht unterliegen, sofern der Organismus nicht von der CMA anerkannt wurde; Fondsdokumente werden bei der CMA eingereicht, und Änderungen bedürfen ihrer Genehmigung. Private Fonds und Organismen, die weder zugelassen noch befreit sind, dürfen nicht öffentlich vertrieben werden. Der Rechtsrahmen sieht noch keine gesonderte Lizenz für Fondsadministratoren vor, deren Aufgaben als Teil der Aufgaben des Managers behandelt werden, doch nach Angaben des KIFC hat die CMA bis zur Veröffentlichung von Anforderungen einen Administrator zugelassen; Kommentare von Anwaltskanzleien aus dem Jahr 2026 weisen zudem darauf hin, dass die Verordnungen der CMA zum CIS-Gesetz von 2021 noch im Entwurf vorliegen.

Devisen, Ansässigkeit, Doppelbesteuerungsabkommen und Compliance

Devisen. Der Kapitalverkehr Ruandas ist liberalisiert: Direktinvestitionen sind „vollständig liberalisiert“, und Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Entgelten an Gebietsfremde erfolgen über Banken gegen Vorlage von Belegen (Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte, Artikel 24 und 25). Innerhalb Ruandas sind jedoch Preisangaben und Zahlungen in Fremdwährung seit der Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025 beschränkt. Die Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 der National Bank of Rwanda vom 17/09/2025 stellt KIFC-Rechtsträger, die von Rwanda Finance Limited empfohlen wurden, so, als seien sie zu Geschäften in Fremdwährung berechtigt, sodass ein KIFC-Fonds oder eine KIFC-

Holdinggesellschaft Bücher, Kapital und Ausschüttungen in US-Dollar führen kann, sobald die RFL ihn bzw. sie empfohlen hat (Devisenvorschriften). Nach Angaben des KIFC bestehen zudem keine Beschränkungen hinsichtlich der funktionalen Währung eines Fonds oder der Ausschüttungen an Investoren.

Steuerliche Ansässigkeit. Eine Gesellschaft ist in Ruanda ansässig, wenn sie dort gegründet wurde oder dort den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung hat (Artikel 4 des Einkommensteuergesetzes). Die seit dem 25. September 2026 geltende Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 nimmt eine tatsächliche Geschäftsleitung in Ruanda an, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt: Die laufende Geschäftsführung erfolgt in Ruanda, die Gesellschafterversammlungen finden dort statt, die Bücher werden dort geführt, oder die Hauptgesellschafter oder Direktoren sind dort ansässig. Ein im Ausland gegründeter Fonds oder eine im Ausland gegründete Holdinggesellschaft, die von Kigali aus verwaltet wird, kann daher mit ihrem weltweiten Einkommen in Ruanda steuerpflichtig werden, ohne sich als KIFC-Rechtsträger registriert zu haben, und sollte sich entweder registrieren und für eine Vorzugsregelung qualifizieren oder ihre Geschäftsleitung außerhalb Ruandas belassen.

Doppelbesteuerungsabkommen. Die Rwanda Revenue Authority (RRA) führt Doppelbesteuerungsabkommen mit Angola, Barbados, Belgien, Benin, China, Kongo (Brazzaville), der Tschechischen Republik, Jersey, Luxemburg, Mauritius, Marokko, Katar, Singapur, Südafrika, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten auf, ohne Angabe des Inkrafttretens; nach Angaben des KIFC sind mehr als 13 in Kraft, davon vier mit afrikanischen Staaten, und gewerbliche Quellen berichten von 2026 ratifizierten Abkommen mit Hongkong und Botsuana. Die Abkommensentlastung für Dividenden, die aus einem anderen afrikanischen Staat an eine ruandische Holdinggesellschaft gezahlt werden, hängt vom Abkommen dieses Staates mit Ruanda und davon ab, dass der ruandische Rechtsträger ansässig und wirtschaftlicher Eigentümer ist (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen). Die bilateralen Investitionsschutzabkommen Ruandas schützen außerdem qualifizierte Investitionen, wie unter Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten erläutert. Ruanda war in der am 5. Dezember 2025 aktualisierten Mitgliederliste des Inclusive Framework von OECD/G20 nicht aufgeführt, und Rechtsvorschriften über eine globale Mindeststeuer wurden nicht gefunden, sodass eine große multinationale Unternehmensgruppe durchrechnen sollte, ob der Staat ihrer Muttergesellschaft auf in Ruanda mit 3 % besteuerte Gewinne eine Ergänzungssteuer erheben würde.

Compliance. Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, Finanzinstitute sowie Rechtsanwälte und Buchhalter, die Transaktionsarbeit leisten, sind meldepflichtige Personen nach dem Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, und wirtschaftliche Eigentümer mit einem Anteil von 25 % oder mehr müssen ermittelt und dem Registrar General offengelegt werden (Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance). Ruanda stand nicht auf der am 19. Juni 2026 veröffentlichten Liste der Financial Action Task Force der Staaten unter verstärkter Beobachtung. Das KIFC verspricht einen „unabhängigen Streitbeilegungsmechanismus“, doch es gibt weder ein KIFC-Gericht noch ein KIFC-Schiedsgericht oder eigene Verfahrensregeln; Streitigkeiten gehen vor die ruandischen Gerichte, das Kigali International Arbitration Centre (KIAC) oder ausländische Schiedsgerichte, deren Schiedssprüche in Ruanda nach dem New Yorker Übereinkommen vollstreckbar sind (Schiedsrecht und das KIAC).

Gründung einer KIFC-Holdinggesellschaft in der 3-%-Regelung

1. **Zuerst die Substanz planen**

   Planen Sie Mittel für ein Büro, mindestens 30 % ruandische Fachkräfte, mindestens 25 % in Ruanda ansässige Direktoren, zwei fachlich qualifizierte, in Ruanda ansässige ruandische Mitglieder des Verwaltungsrats und Ausgaben von mindestens 15.000 USD jährlich ein; legen Sie fest, welche strategischen Entscheidungen der Verwaltungsrat in Kigali treffen wird.

2. **Gesellschaft beim Registrar General gründen**

   Lassen Sie die Gesellschaft online beim Office of the Registrar General des RDB eintragen, reichen Sie die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum ein und erhalten Sie die Gesellschaftsnummer, die zugleich als Steuernummer dient (Gesellschaftsgründung beim RDB).

3. **Erforderliche Lizenzen einholen**

   Eine reine Holdinggesellschaft benötigt keine. Ein Fonds, Fondsmanager oder eine Verwahrstelle stellt den Antrag bei der CMA, ein Captive-Versicherer oder Rückversicherer bei der BNR, ein Dienstleister für Trusts und Gesellschaften bei der BNR; nach Angaben des KIFC werden Lizenzen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags erteilt.

4. **Investitionszertifikat beantragen**

   Reichen Sie den Antrag beim RDB nach Artikel 17 des Gesetzes Nr. 006/2021 mit dem Geschäftsplan ein, der zeigt, wie die Schwellenwerte und Substanztests nach Punkt II erfüllt werden; das RDB entscheidet innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang vollständiger Unterlagen (Artikel 18).

5. **Empfehlung der RFL und Bankkonten einholen**

   Bitten Sie Rwanda Finance Limited um die Empfehlung, durch die der Rechtsträger nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 als zu Devisengeschäften berechtigt gilt, und eröffnen Sie anschließend RWF- und Fremdwährungskonten bei einer zugelassenen Bank.

6. **Regelung anwenden und nachweisen**

   Halten Sie strategische Sitzungen des Verwaltungsrats in Kigali ab, bewahren Sie die Beschlüsse dort auf, reichen Sie die Körperschaftsteuererklärung mit dem Satz von 3 % bis zum 31. März ein, reichen Sie den Finanzbericht innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsjahresende beim RDB ein, und bewahren Sie die Substanznachweise für die Betriebsprüfung der RRA auf.

RECHENBEISPIEL

Eine panafrikanische Holdinggesellschaft in Kigali: 3-%-Regelung im Vergleich zur regulären Besteuerung

Ein europäischer Konzern bringt seine Anteile an vier afrikanischen operativen Tochtergesellschaften in eine neue ruandische reine Holdinggesellschaft mit einem konsolidierten Nettovermögen von etwa 40 Mio. USD ein. 2027 erhält die Holdinggesellschaft von den Tochtergesellschaften Dividenden von 3.000.000.000 RWF, hat in Kigali Kosten von 100.000.000 RWF (Büro, drei ruandische Fachkräfte,

ansässige Direktoren) und schüttet ihren gesamten Gewinn nach Steuern an die europäische Muttergesellschaft aus. Alle Zahlen dienen nur der Veranschaulichung und lassen ausländische Quellensteuern und Anrechnungen außer Betracht.

Steuerpflichtiger Gewinn	3.000.000.000 RWF − 100.000.000 RWF = 2.900.000.000 RWF (eine ansässige Gesellschaft wird mit ihrem weltweiten Gewinn besteuert, und ausländische Dividenden sind nicht ausgenommen, wie es Dividenden zwischen ruandischen Gebietsansässigen sind).
Körperschaftsteuer in der 3-%-Regelung	3 % × 2.900.000.000 RWF = 87.000.000 RWF.
Körperschaftsteuer zum Regelsatz	28 % × 2.900.000.000 RWF = 812.000.000 RWF.
Dividende an die Muttergesellschaft im 3-%-Regime	2.900.000.000 RWF − 87.000.000 RWF = 2.813.000.000 RWF, mit 0 % Quellensteuer nach Punkt X.
Dividende zu Regelsätzen	2.900.000.000 RWF − 812.000.000 RWF = 2.088.000.000 RWF, abzüglich 15 % Quellensteuer in Höhe von 313.200.000 RWF (oder eines niedrigeren Abkommenssatzes), sodass 1.774.800.000 RWF verbleiben.
Substanzkosten	Die Kosten von 100.000.000 RWF in Kigali liegen deutlich über den Mindestausgaben von 15.000 USD; die eigentliche Prüfung ist, ob der Verwaltungsrat in Kigali die strategischen Entscheidungen über die Tochtergesellschaften trifft.
Ansässigkeit und Zertifikat	Die Gesellschaft ist in Ruanda gegründet und daher unabhängig vom Inhalt der Verordnung von 2026 über die tatsächliche Geschäftsleitung ansässig; sie muss ein Investitionszertifikat besitzen, bevor der Satz von 3 % gilt.

Ob die Dividenden Kigali mit ermäßigter Quellensteuer erreichen, hängt davon ab, dass der Staat jeder Tochtergesellschaft ein Abkommen mit Ruanda geschlossen hat und dass die Holdinggesellschaft ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Ein Konzern, der unter die OECD-Regeln zur globalen Mindeststeuer fällt, sollte für die mit 3 % besteuerten Gewinne eine Ergänzungssteuer im Staat der Muttergesellschaft einplanen.

Fragen von Investoren zum KIFC

Ist das Kigali International Financial Centre eine Freizone oder ein eigenes Rechtsgebiet?

Nein. Das KIFC erklärt, dass es weder ein Gebäude noch eine wirtschaftliche Freizone noch eine besondere Kategorie der Gesellschaftseintragung bietet. KIFC-Einheiten sind gewöhnliche ruandische Gesellschaften, Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen und Fonds, die ruandischem Recht unterliegen und von der Capital Market Authority, der National Bank of Rwanda und den anderen ruandischen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt werden; Streitigkeiten gehen vor ruandische Gerichte oder in ein Schiedsverfahren.

Welche Einheiten kommen in Ruanda für den Körperschaftsteuersatz von 3 % in Betracht?

Nach Punkt II des Anhangs zum Gesetz Nr. 006/2021: reine Holdinggesellschaften, Zweckgesellschaften für Projekte von mehr als zwei Jahren, lizenzierte Organismen für gemeinsame Anlagen, globale Handelsgesellschaften für Handelseinkünfte aus ausländischen Quellen und Gesellschaften für geistiges Eigentum für Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen. Jede muss ein Investitionszertifikat besitzen, Größen- und Ausgabenschwellen erreichen und die Substanzvoraussetzungen in Bezug auf Personal, Direktoren, Sitzungen des Verwaltungsrats und ein Büro in Ruanda erfüllen.

Welche Substanz braucht eine KIFC-Einheit?

Ein physisches Büro in Ruanda; mindestens 30 % ruandisches Fachpersonal; mindestens 25 % der Direktoren mit Wohnsitz in Ruanda; Anwesenheit von mindestens 50 % der Direktoren bei Sitzungen des Verwaltungsrats, wobei virtuelle Teilnahme zulässig ist, wo physische Anwesenheit unmöglich ist; strategische Sitzungen des Verwaltungsrats, die in Ruanda abgehalten werden, und Aufbewahrung der Beschlüsse in Ruanda; zwei fachlich qualifizierte bzw. berufsqualifizierte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Wohnsitz in Ruanda; sowie das Mindestvermögen und die jährlichen Mindestausgaben für das jeweilige Vehikel.

Wie lange dauert es, in Ruanda einen Fonds zu errichten und zu lizenzieren?

Das KIFC erklärt, dass Fondsvehikel in höchstens zwei Tagen errichtet werden können und Lizenzen innerhalb von 30 Tagen nach einem vollständigen Antrag erteilt werden. Ein Organismus für gemeinsame Anlagen benötigt eine Lizenz der CMA oder eine Befreiung nach dem Gesetz Nr. 062/2021, einen lizenzierten Investmentmanager und eine lizenzierte Verwahrstelle und zahlt eine jährliche Gebühr von 1.000.000 RWF zuzüglich einer Prospektgebühr von 0,05 % des Angebots.

Kann eine KIFC-Einheit US-Dollar halten und in US-Dollar zahlen?

Ja, sobald eine Empfehlung der Rwanda Finance Limited vorliegt. Die Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 der National Bank of Rwanda vom 17/09/2025 behandelt Einheiten des KIFC-Regimes, die von der RFL empfohlen wurden, als zu Geschäften in Fremdwährung befugt, und Ruandas Kapitalverkehr ist für Direktinvestitionen sowie für die Überweisung von Dividenden und Zinsen ins Ausland gegen Vorlage von Belegen liberalisiert.

Kann ein ausländischer Fonds in Ruanda besteuert werden, wenn er von Kigali aus verwaltet wird?

Ja. Nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 027/2022 ist eine Gesellschaft mit dem Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in Ruanda ansässig, und die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC behandelt die Geschäftsleitung als in Ruanda befindlich, wenn sich die laufende Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlungen, die Bücher oder die Hauptgesellschafter oder Direktoren dort befinden. Ein solcher Fonds sollte sich registrieren und für ein Vorzugsregime qualifizieren oder seine Geschäftsleitung verlegen.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Verordnungen der CMA zum Gesetz von 2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen befanden sich Berichten zufolge 2026 noch im Entwurfsstadium; ihre Veröffentlichung wird die Einzelheiten der Lizenzierung von Managern, Verwahrstellen und Fondsverwaltern klären.
- Ein im August 2025 in Umlauf gebrachter Entwurf einer Capital Market Business Bill würde das Gesetz Nr. 01/2011 ersetzen und eine regulatorische Sandbox, islamische Wertpapiere und die Anerkennung ausländischer Ratingagenturen hinzufügen; seine Verabschiedung war am 10. Oktober 2026 nicht bestätigt.
- Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 023/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten, für das die CMA die Aufsichtsbehörde ist, werden im Anschluss an das Gesetz vom Mai 2026 erwartet.
- Die Verbrauchsteuer von 15 % auf Entgelte für Finanztransaktionen nach dem Gesetz Nr. 011/2025 soll Berichten zufolge am 1. Juli 2027 beginnen, was die Kostenbasis von KIFC-Finanzdienstleistern erhöhen wird, die Provisionen berechnen.
- Jeder Schritt Ruandas in Richtung des Inclusive Framework der OECD oder einer inländischen Mindest-Ergänzungssteuer würde den Wert des 3-%-Regimes für große Konzerne verändern; am 10. Oktober 2026 war nichts dergleichen angekündigt.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Collective investment scheme (CIS)	*Ikigega cy'ishoramari cy'abishyize hamwe*	*Fonds d'investissement collectif*	Ein Organismus, der Gelder von Anlegern bündelt, um sie in deren Interesse im Verhältnis zu ihren Beteiligungen anzulegen; von der CMA lizenziert.
Pure holding company	*Isosiyete ibumbye izindi gusa*	*Société purement holding*	Eine Gesellschaft, die lediglich Vermögenswerte oder Tochtergesellschaften hält und keine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausübt.
Special purpose vehicle (SPV)	*Ikigega cy'ishoramari ryihariye*	*Véhicule d'investissement spécialisé*	Eine von einer anderen Einheit gegründete eigenständige juristische Person mit eigener Bilanz und einem bestimmten Zweck.
Fund	*Ikigega*	*Fonds*	Im Investitionsgesetz ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
Trust	*Ubwizerane*	*Fiducie*	Eine Gestaltung nach dem Gesetz Nr. 063/2021, durch die ein Treuhänder Vermögen für Begünstigte oder einen Zweck hält.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Trustee	—	*Fiduciaire*	Die Person, häufig ein lizenzierter Berufstreuhänder oder ein Treuhandunternehmen, die das Trustvermögen hält und verwaltet.
Registered investor	*Umushoramari wanditswe*	*Investisseur enregistré*	Inhaber eines Investitionszertifikats des RDB; nur ein registrierter Investor kann die steuerlichen KIFC-Regime nutzen.
Withholding tax	*Umusoro ufatirwa*	*Retenue à la source*	Auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren einbehaltene Steuer; 0 % für qualifizierte KIFC-Einheiten nach Punkt X des Anhangs.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die KIFC-Regime stehen ruandischen und ausländischen Investoren gleichermaßen offen, und die Schwellenwerte in US-Dollar sind für beide gleich. In der Praxis werden sie vor allem von ausländischen Konzernen und Fonds genutzt, weil ihr Wert in der Quellensteuer von 0 % auf Ausschüttungen ins Ausland und in Ruandas Abkommen liegt; Dividenden zwischen in Ruanda ansässigen Gesellschaften unterliegen ohnehin nicht der Quellensteuer. Die Substanzprüfungen verlangen ruandische Fachkräfte und in Ruanda ansässige Direktoren, was ein inländischer Konzern leicht erfüllt und ein ausländischer Konzern erst einstellen muss. Ein Investor aus einem Mitgliedstaat der EAC oder des COMESA ist kein „ausländischer Investor“ im Sinne der Definition des Investitionsgesetzes, doch die KIFC-Regime hängen nicht von dieser Einordnung ab.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Das KIFC als eigenes Rechtsgebiet zu behandeln: Ruandisches Gesellschafts-, Steuer-, Devisen-, Geldwäsche- und Insolvenzrecht gilt uneingeschränkt.
- Ruandische Direktoren, die im Ausland getroffene Entscheidungen lediglich abnicken: Der Satz von 3 % und die Abkommensvorteile hängen beide von einer tatsächlichen Geschäftsleitung in Kigali ab.
- Ein im Ausland gegründetes Vehikel von Kigali aus zu führen, ohne es zu registrieren: Seit dem 25. September 2026 kann jede einzelne von vier Prüfungen zur Geschäftsleitung es zu einem in Ruanda Ansässigen machen, der mit seinem Welteinkommen steuerpflichtig ist.
- Einen Fonds, Manager oder eine Verwahrstelle zu betreiben, bevor die Lizenz der CMA oder die Befreiung vorliegt, oder einen nicht lizenzierten Fonds öffentlich zu vertreiben.
- Innerhalb Ruandas Geschäfte in Fremdwährung zu tätigen, bevor die Empfehlung der Rwanda Finance Limited eingeholt ist, was die Einheit den Bußgeldern der National Bank of Rwanda von 5.000.000 RWF für die Preisauszeichnung und von 50 % des Betrags für Geschäfte ohne Genehmigung aussetzt.
- Anzunehmen, dass die Befreiung von der Kapitalertragsteuer einen Ausstieg aus einer Holdingstruktur abschirmt, ohne die Behandlung durch die RRA nach dem Gesetz Nr. 014/2025 bestätigt zu haben.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Anhang Punkte I, II, IV, X und XVIII (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Kigali International Financial Centre: Angebote, Anreize und häufige Fragen zu Fonds — https://kifc.rw/
- Capital Market Authority: Gesetze und Verordnungen, darunter das Gesetz Nr. 062/2021 über Organismen für gemeinsame Anlagen — https://www.cma.rw/regulatory-framework/laws
- National Bank of Rwanda: Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 vom 17/09/2025 über die zu Geschäften in Fremdwährung befugten Personen — https://www.bnr.rw/documents/Directive_on_Foreign_Exchange_Operations.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (Ansässigkeit und Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Internationale Abkommen (Doppelbesteuerungsabkommen) — https://www.rra.gov.rw/en/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1105&cHash=e8a3fb266e44e956a5c45ba989fc4b79

Sonderwirtschaftszonen und Industrieparks: das Gesetz Nr. 05/2011 in der durch das Gesetz Nr. 55/2018 geänderten Fassung, die SEZ-Aufsichtsbehörde, Lizenzen für Entwickler, Betreiber und Nutzer, Land in Pacht und von der SEZAR genehmigte Preise, Freihandelszonenbereiche, Zoll und Mehrwertsteuer, Anreize für Parkentwickler, die in Betrieb befindlichen Zonen und die Entwicklungsrichtlinie von 2024

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Sonderwirtschaftszonen unterliegen dem Gesetz Nr. 05/2011 vom 21/03/2011 über die Sonderwirtschaftszonen in Ruanda, geändert durch das Gesetz Nr. 55/2018 vom 13/08/2018 (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 21/09/2018), das die Zwecke der Zonen neu fasste und auf KMU, Exportförderung und die Rückgewinnung des Binnenmarkts erstreckte.
- Die Special Economic Zones Authority of Rwanda (SEZAR), heute eine Einheit des Rwanda Development Board, hat die alleinige Befugnis, Entwickler, Betreiber und Nutzer von Zonen zu lizenzieren (Artikel 16); Lizenzen für Entwickler und Betreiber werden innerhalb von 60 Tagen nach der Genehmigung erteilt (Artikel 22), und jede Ablehnung einer Nutzerlizenz muss schriftlich begründet werden (Artikel 27).
- Entwickler und Betreiber halten das Land der Zone in Pacht für eine mit der SEZAR vereinbarte Laufzeit, Betreiber können es verpachten oder unterverpachten, und die den Nutzern berechneten Landpreise werden vom Entwickler oder Betreiber vorgeschlagen und von der SEZAR genehmigt (Artikel 14 und 24 in der 2018 ersetzten Fassung); ein Lizenznehmer muss einen Zweijahres-Aktionsplan vorlegen und kann bei mangelndem Fortschritt seine Lizenz und sein Land verlieren (Artikel 25 in der ersetzten Fassung).
- Nutzer der Zone zahlen die gewöhnlichen Steuern (Artikel 36) und haben keinen besonderen Körperschaftsteuersatz, doch eingeführte Waren gelangen zollfrei in Freihandelszonenbereiche (Free Trade Zone Areas) (Artikel 33), von einem lizenzierten Zonennutzer für eine Zone eingeführte Waren und Dienstleistungen sind nach Artikel 8 des Gesetzes Nr. 049/2023 in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 ersetzten Fassung von der Mehrwertsteuer befreit, und in Exportverarbeitungszonen verwendete Erzeugnisse sind nach Punkt VI des Anhangs zum Gesetz Nr. 006/2021 vom Zoll befreit.

- Beim RDB registrierte Entwickler spezialisierter Industrie- und Innovationsparks können eine fünfjährige Steuerbefreiung auf Zeit (Tax Holiday) bei der Körperschaftsteuer, eine Quellensteuer von 10 %, eine fünfjährige Befreiung von der Grundsteuer, den Mehrwertsteuer-Nullsatz auf Baumaterialien und weitere Erleichterungen nach den Punkten IX, XII und XIII des Anhangs zum Gesetz Nr. 006/2021 erhalten.

Der Rechtsrahmen nach der Änderung von 2018

Ruandas Sonderwirtschaftszonen (SEZ) unterliegen dem **Gesetz Nr. 05/2011 vom 21/03/2011 über die Sonderwirtschaftszonen in Ruanda**, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. März 2011, geändert durch das **Gesetz Nr. 55/2018 vom 13/08/2018**, veröffentlicht am 21. September 2018. Das Gesetz von 2018 ersetzte die Artikel 3, 14, 24 und 25, hob Artikel 4 über die Kriterien für die Errichtung einer Zone auf und fügte Artikel 8 bis über die Abgrenzung der Zonen ein. Artikel 64 des Gesetzes Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden überlässt das Land in den Zonen diesem Spezialgesetz. Zu den auf dem Rechtsportal der Regierung aufgeführten Durchführungsrechtsakten gehören die Verordnung des Premierministers Nr. 21/03 vom 05/03/2012 über die Rwanda Special Economic Zones Authority, die Ministerialverordnung Nr. 12/2012 über die SEZ-Negativliste und die Ministerialverordnung Nr. 13/2012 über die SEZ-Lizenzgebühren, beide vom 20/02/2012, sowie die Präsidialverordnung Nr. 002/01 vom 27/04/2016 über Land in Sonderwirtschaftszonen; ihre Texte sollten bei der Aufsichtsbehörde beschafft werden, bevor man sich auf eine Gebühr oder Beschränkung verlässt.

In der 2018 ersetzten Fassung nennt Artikel 3 dreizehn Zwecke der Zonen, darunter die Vermehrung erschlossener Flächen, die Unterstützung privater Beteiligung an Entwicklung und Betrieb von Zonen, den Schutz privater Eigentumsrechte nach internationalen Standards, die Straffung von Registrierung, Zoll und Genehmigungen, die Förderung der industriellen, finanzwirtschaftlichen, touristischen, freizeitbezogenen, grünen energiewirtschaftlichen und wohnwirtschaftlichen Entwicklung sowie, neu seit 2018, die Schaffung eines förderlichen Umfelds für kleine und mittlere Unternehmen und die Erleichterung von „Tätigkeiten der Exportförderung und der Rückgewinnung des Binnenmarkts“. Der letzte Zweck ist wichtig: Ruandische Zonen sind keine reinen Exportenklaven, und ein Zonennutzer darf auf dem Binnenmarkt verkaufen, wobei er Zölle auf das entrichtet, was in das Zollgebiet gelangt.

Die Politik liegt beim Ministry of Trade and Industry (MINICOM), dessen Revised SEZ Policy vom Januar 2018 die steuerliche Sonderregelung der Politik von 2010, einschließlich eines Körperschaftsteuersatzes von 15 % für Unternehmen in den Zonen, aufgab und bestätigte, dass Nutzer Land nur pachten. Anreize in den Zonen ergeben sich heute aus den allgemeinen Steuergesetzen und dem Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, die nachstehend beschrieben werden.

Wer was tut: SEZAR, Entwickler, Betreiber und Nutzer

Artikel 11 des SEZ-Gesetzes schafft eine Aufsichtsbehörde, die **Special Economic Zones Authority of Rwanda** (SEZAR), der Artikel 16 „die alleinige Befugnis zur Erteilung von Lizenzen für die Entwicklung, den Betrieb und die Nutzung einer Zone“ überträgt. Die SEZAR arbeitet heute als Einheit des Rwanda Development Board (RDB) innerhalb seines Bereichs für Sonderwirtschaftszonen und Exporterleichterung, und das Portal des RDB für Unternehmensverfahren führt die SEZ-Verfahren auf:

Ausweisung des Standorts, Entwicklerlizenz, Nutzerlizenz und Nutzerlizenz für Exportverarbeitungszonen. Das MINICOM legt die **Negativliste** der in einer Zone nicht zulässigen Tätigkeiten fest; jede andere rechtmäßige Tätigkeit ist zulässig (Artikel 6).

Das Gesetz unterscheidet drei Lizenznehmer. Ein **Entwickler** besitzt eine Lizenz zur Errichtung und Entwicklung einer Zone und muss eine in Ruanda gegründete und niedergelassene juristische Person sein (Artikel 18). Ein **Betreiber** ist zum Betrieb einer Zone lizenziert, und sein Antrag umfasst eine Kopie seiner Vereinbarung mit dem Entwickler und eine nicht erstattungsfähige, durch Ministerialverordnung festgesetzte Antragsgebühr (Artikel 21). Ein **Nutzer** ist zur Ausübung von Tätigkeiten in einem Teil oder der gesamten Zone lizenziert und muss eine natürliche oder juristische Person mit einer in Ruanda ausgestellten Gewerberegistrierungsbescheinigung sein (Artikel 26). Lizenzen für Entwickler und Betreiber werden innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung des Antrags erteilt (Artikel 22). Eine Entscheidung, den Antrag eines Nutzers abzulehnen, muss schriftlich begründet werden (Artikel 27); Betreiber und Nutzer unterzeichnen eine Vereinbarung über ihre Rechte und Pflichten (Artikel 30); und die SEZAR kann eine Nutzerlizenz nach ihren Verordnungen aussetzen oder widerrufen (Artikel 31). Das Investment Climate Statement 2026 der Regierung der Vereinigten Staaten berichtet von einer Zielvorgabe von drei Arbeitstagen für Nutzerlizenzen.

Jede Zone soll über eine zentrale Anlaufstelle zur Erleichterung des Betriebs verfügen (Artikel 32), die Arbeitsbeziehungen unterliegen den gewöhnlichen Arbeitsgesetzen (Artikel 37), und ausländischen Entwicklern, Betreibern und Nutzern soll die Erlangung von Visa und Betriebslizenzen erleichtert werden (Artikel 38). Der 2018 eingefügte Artikel 8 bis verlangt, dass Zonen so abgegrenzt werden, dass Beeinträchtigungen eines Nutzers durch den Betrieb eines anderen möglichst gering gehalten werden, und zwar nach den Verordnungen der SEZAR über den zulässigen Abstand zwischen verschiedenen Arten von Nutzern und Industrien.

Land in der Zone: Pacht, Preise und die Regeln „nutzen oder verlieren“

Land in der Zone wird in **Pacht** gehalten. Artikel 14 in der 2018 ersetzten Fassung räumt dem Entwickler und dem Betreiber einer Zone nach dem Bodengesetz ein Pachtrecht am Land der Zone ein, für eine Laufzeit, die durch Vereinbarung zwischen dem lizenzierten Entwickler und der SEZAR bestimmt wird, und erlaubt einem Betreiber, das Land ganz oder teilweise im Namen des Entwicklers zu verpachten oder unterzuverpachten. Nutzer erhalten daher Unterpachtverträge. Einige Sekundärquellen geben an, dass Ausländer in Sonderwirtschaftszonen unbefristetes Eigentum (Freehold) halten dürfen; das sieht das SEZ-Gesetz nicht vor, und das Bodengesetz gestattet einem Ausländer unbefristetes Eigentum nur durch Präsidialverordnung unter außergewöhnlichen Umständen von strategischem nationalem Interesse (Der Zugang ausländischer Investoren zu Land). Land in der Zone kann mit einer Hypothek belastet werden (Artikel 15), was es einem Entwickler oder Nutzer ermöglicht, den Bau gegen seine Pacht zu finanzieren.

Die den Nutzern berechneten Landpreise werden vom Entwickler oder Betreiber vorgeschlagen und nach den Verordnungen der SEZAR **von der SEZAR genehmigt**; bei der Genehmigung muss die SEZAR sicherstellen, dass der Preis nicht höher ist als ein Preis, der einen angemessenen Gewinn auf die getätigte Investition ermöglicht, während Entwickler und Betreiber Entgelte für sonstige Leistungen frei festsetzen können, sofern die Entscheidung über die Errichtung der Zone nichts anderes vorsieht

(Artikel 24 in der ersetzten Fassung). Das Investment Climate Statement 2026 berichtet von einem Preis von 50 USD je Quadratmeter in der Kigali Special Economic Zone bei einer Mindestparzelle von einem Hektar und von einigen Geschäften über 100 USD je Quadratmeter; die Preise sollten für die konkrete Parzelle beim Entwickler und bei der SEZAR bestätigt werden.

Das Gesetz von 2018 führte eine Entwicklungsdisziplin ein. Ein lizenzierter Entwickler oder Betreiber muss der SEZAR einen **Zweijahres-Aktionsplan** als verbindliche Zusage erheblicher Fortschritte bei der Erschließung von Land und Infrastruktur vorlegen; die SEZAR kann die Lizenz bei Verzug aussetzen und sie widerrufen und das Land nach dem Enteignungsgesetz oder den Verordnungen der SEZAR zurückfordern, wenn der Lizenznehmer keine erheblichen Fortschritte nachweisen kann (Artikel 25 in der ersetzten Fassung). Für Nutzer erließ das MINICOM im Februar 2024 eine Richtlinie, nach der Parzellen in Industriezonen zurückgenommen werden, wenn innerhalb von 18 Monaten weniger als 70 % des Landes bebaut sind; das Investment Climate Statement 2026 berichtet, dass sie noch nicht durchgesetzt worden war. Der Pachtvertrag eines Nutzers sollte daher einen realistischen Bauzeitplan festlegen, der den eigenen Pflichten des Betreibers entspricht.

Zoll, Mehrwertsteuer und das Fehlen einer besonderen Einkommensteuerregelung

Eine Zone kann einen **Freihandelszonenbereich** (Free Trade Zone Area), einen sonstigen Bereich oder beides umfassen (Artikel 5). Eingeführte Waren gelangen zollfrei in Freihandelszonenbereiche (Artikel 33); Waren, die aus einem Freihandelszonenbereich in das Zollgebiet verkauft werden, tragen die jeweiligen Zölle (Artikel 34); und Aufzeichnungen über in einem Freihandelszonenbereich hergestellte Waren werden nach den Steuergesetzen geführt (Artikel 35). Unabhängig davon befreit Punkt VI des Anhangs zum Investitionsgesetz die in **Exportverarbeitungszonen** verwendeten Erzeugnisse eines registrierten Investors von Zöllen und Abgaben nach dem East African Community Customs Management Act; das Investitionsgesetz definiert eine Exportverarbeitungszone als ein vorab festgelegtes und kontrolliertes Gebiet zur Verarbeitung von Waren, die zu Ausfuhrzwecken einer Kontrolle unterliegen (FAQ 35; Zoll und Handel in der EAC).

Bei der Mehrwertsteuer befreit Artikel 8 des Gesetzes Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025 mit Wirkung vom 29. Mai 2025 ersetzten Fassung „für eine Sonderwirtschaftszone bestimmte Waren und Dienstleistungen, die von einem lizenzierten Zonennutzer eingeführt werden“. Diese Befreiung hat die Reform von 2025, die viele andere aufhob oder befristete, überdauert, und da die allgemeine Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen und Rohstoffe am 30. Juni 2026 ausgelaufen ist, ist sie ein echter Vorteil der Ansiedlung eines Werks in einer lizenzierten Zone.

Bei der Einkommensteuer ist die Lage eindeutig: Artikel 36 des SEZ-Gesetzes verpflichtet Entwickler, Betreiber und Nutzer, „die in Ruanda geltenden Steuergesetze einzuhalten“. Es gibt keinen Zonensatz. Ein Zonennutzer zahlt Körperschaftsteuer zu 28 %, sofern er nicht als registrierter Investor aus eigenem Recht für einen Vorzugssatz in Betracht kommt, etwa 15 % für börsennotierte Herstellung oder IKT oder 25 % bzw. 15 % als Exporteur (Investitionsanreize). Ältere Zusammenfassungen, darunter das Investment Climate Statement 2026, beschreiben den Status einer Exportverarbeitungszone als

Befreiung von Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer und Zöllen für Unternehmen, die 80 % ihrer Produktion ausführen; diese Beschreibung gibt das Investitionsgesetz von 2015 wieder und entspricht nicht dem Anhang von 2021, der nur Zollerleichterungen gewährt.

Anreize für Entwickler spezialisierter Parks

Die Anreize des Investitionsgesetzes für Zonen richten sich an den Entwickler. Ein **Entwickler eines spezialisierten Industrieparks** ist ein ansässiges Handelsunternehmen, eine Personengesellschaft oder eine sonstige Einheit, die am Bau oder Betrieb der Immobilien eines lizenzierten, für einen bestimmten Zweck ausgewiesenen Industrieparks beteiligt ist, und ein Entwickler eines spezialisierten Innovationsparks ist das Gegenstück für einen lizenzierten Innovationspark (Artikel 2 Nr. 44 und 45). Ein beim RDB registrierter Entwickler erhält eine Steuerbefreiung auf Zeit (Tax Holiday) bei der Körperschaftsteuer von bis zu fünf Jahren ab dem ersten Jahr, in dem das Projekt ein positives Nettoeinkommen erzielt (Punkt IX); eine Quellensteuer von 10 % statt 15 % auf Zinsen aus Auslandsdarlehen, Dividenden, Lizenzgebühren und Dienstleistungsentgelte, einschließlich Management- und technischer Entgelte (Punkt XII); sowie das Paket des Punktes XIII.

Punkt XIII gewährt: Befreiung von der Grundsteuer für fünf Jahre ab Erteilung der Baugenehmigung; Befreiung von Grundstücksübertragungsgebühren, wenn der Übertragende des Landes Anteile im Wert der übertragenen Immobilie erhält; Vortrag von Verlusten trotz eines Eigentümerwechsels von mehr als 25 %, wenn der Wechsel während des Baus vor der Inbetriebnahme des Vermögenswerts eintritt oder der erste solche Wechsel nach seiner Inbetriebnahme ist; einen siebenjährigen Verlustvortrag, auf Antrag verlängerbar; eine Sonderabschreibung von 50 % auf Investitionsausgaben, die im Jahr ab Baubeginn anfallen; beschleunigte Vorabgenehmigung und Mehrwertsteuererstattungen für im Ausland bezogene freiberufliche und technische Dienstleistungen; den Mehrwertsteuer-Nullsatz für Baumaterialien und Fertigwaren für Bauprojekte innerhalb des Parks; und die Befreiung von inländischen Steuern, einschließlich Quellensteuer und Verbrauchsteuer, auf eingeführte Baumaterialien und Fertigwaren. Zusammenfassungen, die diese Erleichterungen unter der Überschrift der Sonderwirtschaftszonen aufführen, können irreführen: Sie stehen dem Parkentwickler zu, und ein Zonennutzer profitiert nur mittelbar über die Kosten des erschlossenen Landes.

Was eine Zone bringt: Entwickler, Nutzer und ein Investor außerhalb einer Zone

Posten	Entwickler eines spezialisierten Parks (registrierter Investor)	Lizenzierter Zonennutzer	Investor außerhalb einer Zone
Körperschaftsteuer	Steuerbefreiung auf Zeit von bis zu fünf Jahren ab dem ersten positiven Nettoeinkommen, danach 28 % oder ein anderer Satz, für den er in Betracht kommt	28 % oder 15 %, 25 % oder ein anderer Satz des Anhangs, wenn er als registrierter Investor in Betracht kommt	Wie ein Zonennutzer
Quellensteuer auf Zahlungen ins Ausland	10 % auf Zinsen aus Auslandsdarlehen, Dividenden, Lizenzgebühren und Dienstleistungsentgelte	15 % oder Abkommenssatz (0 % nur im 3-%-Regime und in den Regimen für Finanzdienstleistungen)	Wie ein Zonennutzer

Posten	Entwickler eines spezialisierten Parks (registrierter Investor)	Lizenzierter Zonennutzer	Investor außerhalb einer Zone
Zoll auf Einfuhren	Befreiung eingeführter Baumaterialien und Fertigwaren von inländischen Steuern; im Übrigen EAC-Zollvorschriften	Zollfreie Einfuhr in einen Freihandelszonenbereich; EPZ-Erzeugnisse nach Punkt VI befreit; Zoll auf Verkäufe in das Zollgebiet	Gemeinsamer Außenzolltarif der EAC, vorbehaltlich der Zollerlasse der EAC
Mehrwertsteuer	Nullsatz für Baumaterialien; beschleunigte Erstattungen	Steuerbefreit für Waren und Dienstleistungen, die ein lizenzierter Nutzer für die Zone einführt	18 % auf Einfuhren; Befreiung für Maschinen am 30. Juni 2026 ausgelaufen
Grundsteuer	Befreit für fünf Jahre ab der Baugenehmigung	Gewöhnliche dezentrale Grundsteuer	Gewöhnliche dezentrale Grundsteuer
Grundstücke	Pacht vom Staat, Laufzeit mit der SEZAR vereinbart; Zweijahres-Aktionsplan	Unterpacht zu einem von der SEZAR genehmigten Preis; MINICOM-Richtlinie: 70 % in 18 Monaten	Erbpacht (emphyteutische Pacht) oder private Pacht nach dem Bodengesetz
Lizenz	SEZAR-Entwicklerlizenz innerhalb von 60 Tagen nach der Genehmigung	SEZAR-Nutzerlizenz; schriftliche Begründung einer Ablehnung	Nur Branchenlizenzen

Die in Betrieb befindlichen Zonen

Die SEZ Policy von 2018 verzeichnete rund 1095 Hektar Zonenland: die **Kigali Special Economic Zone** (Phase I mit 98 Hektar und Phase II mit 178 Hektar), die Zone **Bugesera** mit 330 Hektar, die nach dem Investment Climate Statement 2026 von der Regierung im November 2018 genehmigt wurde, und Industrieparks in den Provinzen in Huye, Muhanga, Musanze, Nyabihu, Nyagatare, Rusizi und Rwamagana sowie den KMU-Park Kicukiro. Dies sind politische Zahlen aus dem Jahr 2018; Verfügbarkeit, erschlossene Parzellen und Preise ändern sich rasch, sodass das SEZ-Team des RDB die erste Anlaufstelle ist, bevor ein Standort in die engere Wahl kommt.

Zonennutzer werden

1. **Tätigkeit und Zone prüfen**
   Vergewissern Sie sich, dass die Tätigkeit nicht auf der Negativliste des MINICOM steht (Artikel 6), dass die Entscheidung über die Errichtung der Zone sie abdeckt und ob die Parzelle in einem Freihandelszonenbereich liegt, wovon die zollfreie Einfuhr nach Artikel 33 abhängt.

2 **In Ruanda gründen**

Ein Nutzer muss eine in Ruanda ausgestellte Gewerberegistrierungsbescheinigung besitzen (Artikel 26); lassen Sie die Gesellschaft beim Registrar General des RDB eintragen und beantragen Sie die Steuernummer (TIN).

3 **Unterpacht aushandeln**

Vereinbaren Sie Parzelle, Laufzeit, Preis und Dienstleistungsentgelte mit dem Entwickler oder Betreiber; der Landpreis muss ein von der SEZAR genehmigter Preis sein (Artikel 24 in der ersetzten Fassung). Richten Sie den Bauzeitplan an der Entwicklungsrichtlinie von 2024 aus.

4 **SEZAR-Nutzerlizenz beantragen**

Reichen Sie den Antrag über die SEZ-Verfahren des RDB ein; eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden (Artikel 27). Unterzeichnen Sie die nach Artikel 30 erforderliche Vereinbarung zwischen Betreiber und Nutzer.

5 **Investitionszertifikat erhalten**

Beantragen Sie beim RDB nach Artikel 17 des Gesetzes Nr. 006/2021 den Zugang zu jedem Anreiz des Anhangs, für den der Nutzer aus eigenem Recht in Betracht kommt, etwa den Satz von 15 % für Herstellung oder Export und die Sonderabschreibung (Abschnitt 1.4).

6 **Genehmigungen und Zollabwicklung einrichten**

Beschaffen Sie die Baugenehmigung und die Umweltfreigabe, lassen Sie die Unterpacht eintragen und richten Sie mit der RRA die Zollverfahren für Waren des Freihandelszonenbereichs und für mehrwertsteuerfreie Einfuhren in die Zone ein, bevor die erste Sendung eintrifft.

Due Diligence zu einer Unterpacht in einer Zone

Punkte, die vor der Unterzeichnung beim Entwickler, beim Betreiber und bei der SEZAR zu prüfen sind. Mehrere hängen von Unterlagen ab, die nicht veröffentlicht sind.

- [ ] **Die Lizenzen des Entwicklers und des Betreibers**
  Gültige SEZAR-Lizenzen, die Vereinbarung zwischen Entwickler und Betreiber und keine Aussetzungs- oder Widerrufsverfahren nach Artikel 25.
- [ ] **Der Hauptpachtvertrag**
  Die zwischen Entwickler und SEZAR nach Artikel 14 vereinbarte Laufzeit und wie viel davon verbleibt; die Unterpacht kann nicht länger laufen.
- [ ] **Preisgenehmigung**
  Nachweis, dass die SEZAR den berechneten Landpreis genehmigt hat, und eine Aufstellung der Dienstleistungsentgelte, die Entwickler frei festsetzen dürfen, sofern die Errichtungsentscheidung nichts anderes vorsieht.

- [ ] **Erschließungspflichten**
  Der Zweijahres-Aktionsplan des Entwicklers und dessen Fortschritt sowie die eigene Baufrist des Nutzers nach der Richtlinie vom Februar 2024 (70 % in 18 Monaten).
- [ ] **Status als Freihandelszonenbereich**
  Ob die Parzelle innerhalb eines Freihandelszonenbereichs liegt, und die Zollverfahren für Waren, die nach Artikel 34 in das Zollgebiet gelangen.
- [ ] **Sicherheit und Übertragung**
  Ob die Unterpacht mit einer Hypothek belastet (Artikel 15), bei der Vollstreckung an einen Kreditgeber abgetreten und bei einem Verkauf mit dem Unternehmen übertragen werden kann.
- [ ] **Infrastruktur und Versorgung**
  Strom, Wasser, Abwasser, Straßen und der Zeitplan für alles noch nicht Fertiggestellte, mit Rechtsbehelfen, falls der Entwickler seine Pflichten nicht erfüllt.

RECHENBEISPIEL

Ein Bekleidungsexporteur in einem Freihandelszonenbereich

Ein beim RDB registrierter Bekleidungshersteller in ausländischem Eigentum pachtet in der Kigali SEZ einen Hektar innerhalb eines Freihandelszonenbereichs unter und führt Nähausrüstung im Wert von 1.000.000.000 RWF ein. Er exportiert 60 % seiner Produktion und verkauft 40 % in Ruanda. Der Landpreis folgt dem im Investment Climate Statement 2026 berichteten Wert. Alle Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Grundstücke	10.000 m^2 × 50 USD = 500.000 USD für die Unterpacht, zu einem Preis, den die SEZAR genehmigt haben muss; die Bebauung muss nach der Richtlinie von 2024 innerhalb von 18 Monaten 70 % der Parzelle erreichen.
Zoll auf die Ausrüstung	Zollfreie Einfuhr in den Freihandelszonenbereich nach Artikel 33 des SEZ-Gesetzes.
Mehrwertsteuer auf Ausrüstung	Steuerbefreit als von einem lizenzierten Zonennutzer für die Zone eingeführte Waren: Ersparnis von 18 % × 1.000.000.000 RWF = 180.000.000 RWF Einfuhrumsatzsteuer, die außerhalb der Zone gezahlt und später verrechnet oder erstattet würde.
Inlandsverkäufe	Die in Ruanda verkauften 40 % verlassen den Freihandelszonenbereich und tragen die jeweiligen Zölle nach Artikel 34 sowie Mehrwertsteuer von 18 % auf den Verkauf.
Körperschaftsteuer	Kein Zonensatz: Als registrierter Investor, der 60 % seines Umsatzes exportiert, zahlt die Gesellschaft 15 % nach Punkt V des Anhangs (oder 15 % für Textilien und Bekleidung nach Punkt IV), nicht 28 %.
Quellensteuer	Dividenden an die ausländische Muttergesellschaft tragen 15 % oder den Abkommenssatz; der Parksatz von 10 % steht dem Entwickler zu, nicht dem Nutzer.

Hätte sich die Gesellschaft nach dem 30. Juni 2026 außerhalb einer Zone angesiedelt, wäre die Mehrwertsteuer auf die Ausrüstung bis zu ihrer Rückerlangung ein Liquiditätsaufwand gewesen.

Der Exportsatz muss jedes Jahr geprüft werden; fallen die Exporte unter 30 %, gilt für die Gesellschaft wieder der Satz von 28 %, sofern sie nicht nach Punkt IV in Betracht kommt.

Fragen von Investoren zu Sonderwirtschaftszonen

Zahlen Gesellschaften in Ruandas Sonderwirtschaftszonen einen niedrigeren Körperschaftsteuersatz?

Nein. Artikel 36 des Gesetzes Nr. 05/2011 bindet Entwickler, Betreiber und Nutzer von Zonen an die gewöhnlichen Steuergesetze, und die SEZ Policy von 2018 gab den früheren Zonensatz von 15 % auf. Ein Zonennutzer zahlt 28 %, sofern er nicht als beim RDB registrierter Investor aus eigenem Recht für einen Satz des Anhangs in Betracht kommt, etwa 15 % für börsennotierte Herstellung oder die Exportsätze.

Kann eine ausländische Gesellschaft Land in einer ruandischen Sonderwirtschaftszone besitzen?

Nicht als unbefristetes Eigentum (Freehold) nach dem SEZ-Gesetz. Entwickler und Betreiber halten das Land der Zone in Pacht für eine mit der SEZAR vereinbarte Laufzeit, und Nutzer erhalten Unterpachtverträge zu Preisen, die die SEZAR genehmigt. Unbefristetes Eigentum steht einem Ausländer nach dem Bodengesetz nur durch Präsidialverordnung in Ausnahmefällen von strategischem nationalem Interesse offen.

Wer erteilt die Lizenzen für Zonen?

Die Special Economic Zones Authority of Rwanda (SEZAR), die innerhalb des RDB tätig ist und nach Artikel 16 die alleinige Lizenzierungsbefugnis besitzt. Lizenzen für Entwickler und Betreiber werden innerhalb von 60 Tagen nach der Genehmigung erteilt, und die Ablehnung einer Nutzerlizenz muss schriftlich begründet werden. Nutzer müssen eine ruandische Gewerberegistrierungsbescheinigung besitzen.

Sind Einfuhren in eine Zone frei von Zoll und Mehrwertsteuer?

In einen Freihandelszonenbereich eingeführte Waren gelangen zollfrei hinein, und von einem lizenzierten Zonennutzer für eine Zone eingeführte Waren und Dienstleistungen sind nach dem 2025 geänderten Mehrwertsteuergesetz von der Mehrwertsteuer befreit. Aus der Zone nach Ruanda verkaufte Waren tragen Zölle, und die Entscheidung über die Errichtung der Zone bestimmt, ob ein Freihandelszonenbereich besteht.

Was geschieht, wenn eine Parzelle in einer Zone nicht bebaut wird?

Einem Entwickler oder Betreiber, der bei seinem Zweijahres-Aktionsplan keine erheblichen Fortschritte erzielt, kann die Lizenz ausgesetzt oder widerrufen und das Land entzogen werden. Für Nutzer sieht eine Richtlinie des MINICOM vom Februar 2024 die Rücknahme vor, wenn innerhalb von 18 Monaten weniger als 70 % der Parzelle bebaut sind, wobei bis 2026 keine Durchsetzung gemeldet worden war.

AUSBLICK AUF 2027

- Eine Durchsetzung der Richtlinie des MINICOM vom Februar 2024 über die Rücknahme unbebauter Parzellen (70 % innerhalb von 18 Monaten) war bis 2026 nicht gemeldet worden; jede Durchsetzungskampagne würde Nutzer treffen, die Land für spätere Phasen halten.
- Die Ministerialanweisungen Nr. 001/INSTR/MINICOM/26 vom 13/02/2026 über die Ansiedlung von Industrien wurden 2026 veröffentlicht; ihr Text lag zur Prüfung nicht vor, und Investoren, die ein Werk innerhalb oder außerhalb einer Zone planen, sollten ihn beim MINICOM anfordern.
- Das Auslaufen der allgemeinen Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen und Rohstoffe am 30. Juni 2026 erhöht den relativen Wert der Mehrwertsteuerbefreiung für Zonennutzer; achten Sie im Haushalt 2027/28 auf etwaige Änderungen an einer der beiden.
- Die in Zusammenfassungen des Haushalts 2026/27 genannte Maßnahme zur „Rationalisierung von Steuerbefreiungen“ könnte sich auf das Paket für Parkentwickler im Anhang erstrecken, das nur durch Gesetz geändert werden kann.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Special economic zone (SEZ)	*Ahantu hihariye mu by'ubukungu*	*Zone économique spéciale*	Ein nach dem Gesetz Nr. 05/2011 errichtetes Gebiet für industrielle, gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen einer Lizenzregelung.
Zone developer	*Uwubaka Zone*	*Promoteur d'une Zone*	Die lizenzierte Einheit, die eine Zone errichtet und entwickelt und deren Land in Pacht hält.
Zone operator	*Ucunga Zone*	*Exploitant d'une Zone*	Die lizenzierte Einheit, die eine Zone betreibt und deren Land im Namen des Entwicklers verpachten oder unterverpachten kann.
Export processing zone	*Ahantu hatunganyirizwa ibyoherezwa mu mahanga*	*Zone franche d'exportation*	Ein kontrolliertes Gebiet zur Verarbeitung von Waren für den Export; die darin verwendeten Erzeugnisse sind nach Punkt VI des Anhangs vom Zoll befreit.
Specialised industrial park developer	*Umutunganyantara w'icyanya cyihariye mu by'inganda*	*Promoteur du parc industriel spécialisé*	Ein Entwickler oder Betreiber eines lizenzierten, für einen bestimmten Zweck ausgewiesenen Industrieparks; der Begünstigte der Parkanreize.
Emphyteutic lease	*Ubukode burambye*	*Bail emphytéotique*	Die langfristige Pacht von Land vom Staat nach dem Bodengesetz, die übliche Form des Landbesitzes außerhalb der Zonen.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Registered investor	*Umushoramari wanditswe*	*Investisseur enregistré*	Inhaber eines Investitionszertifikats des RDB, die Voraussetzung für jeden Anreiz des Anhangs.
Investment incentives	*Ibyemezo bishishikariza ishoramari*	*Incitants à l'investissement*	Die Erleichterungen im Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021, einschließlich des Pakets für Parkentwickler.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das SEZ-Gesetz wendet auf ruandische und ausländische Entwickler, Betreiber und Nutzer dieselben Lizenz-, Boden- und Steuervorschriften an; die einzige staatsangehörigkeitsbezogene Vorschrift ist Artikel 38, wonach ausländischen Lizenznehmern die Erlangung von Visa und Betriebslizenzen zu erleichtern ist. Jeder Lizenznehmer muss über eine in Ruanda registrierte Einheit tätig sein: Ein Entwickler muss in Ruanda gegründet und niedergelassen sein, und ein Nutzer muss eine ruandische Gewerberegistrierungsbescheinigung besitzen. Der praktische Unterschied liegt beim Land: Ein ruandischer Investor hat außerhalb einer Zone nach dem Bodengesetz mehr Möglichkeiten, während einem ausländischen Investor nur Pachtverhältnisse offenstehen, sodass eine Unterpacht in einer Zone zu einem von der SEZAR genehmigten Preis oft der einfachste Weg zu erschlossenem Industrieland ist.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Annahme, eine Zone bringe einen niedrigeren Körperschaftsteuersatz: Das tut sie nicht, und der in älteren Unterlagen beschriebene Zonensatz von 15 % wurde 2018 aufgegeben.
- Sich als Mieter auf die Anreize für Parkentwickler zu verlassen: Die Punkte IX, XII und XIII des Anhangs begünstigen nur den Entwickler.
- Parzellen außerhalb eines Freihandelszonenbereichs, die keine zollfreie Einfuhr nach Artikel 33 erhalten, obwohl sie innerhalb einer Zone liegen.
- Eine Unterpacht zu unterzeichnen, die länger läuft als der verbleibende Hauptpachtvertrag des Entwicklers, oder ohne Nachweis der Preisgenehmigung durch die SEZAR.
- Phasenweise Projekte, die Land ungenutzt lassen: Die Richtlinie von 2024 und Artikel 25 erlauben beide die Rücknahme des Landes.
- Sekundärquellen, die angeben, Ausländer könnten in Sonderwirtschaftszonen unbefristetes Eigentum halten; das SEZ-Gesetz sieht Pacht vor.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Development Board: Gesetz Nr. 05/2011 vom 21/03/2011 über die Sonderwirtschaftszonen in Ruanda, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 30/03/2011 — https://businessprocedures.rdb.rw/media/SEZ%20Law_1.pdf
- RwandaLII: Gesetz Nr. 55/2018 vom 13/08/2018 zur Änderung des Gesetzes Nr. 05/2011 über die Sonderwirtschaftszonen, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 21/09/2018 — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/55/eng@2018-09-21/source.pdf
- Ministry of Trade and Industry: Revised Special Economic Zones Policy (überarbeitete Politik für Sonderwirtschaftszonen, Januar 2018) — https://www.minicom.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minicom/Publications/Policies/SEZ_Policy_-_January_2018_v2.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Anhang Punkte VI, IX, XII und XIII — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (Gesetz Nr. 009/2025 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes, Artikel 8) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Development Board: Portal für Unternehmensverfahren (SEZ-Lizenzen) — https://businessprocedures.rdb.rw/objective/213?l=en

Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten: die Garantien des Investitionsgesetzes zu Gleichbehandlung, Eigentum, Enteignung, Kapitalrückführung und Streitigkeiten, Ruandas geltende bilaterale Investitionsschutzabkommen, ICSID, MIGA, das New Yorker Übereinkommen und das Protokoll über den Gemeinsamen Markt der EAC, Investor-Staat-Verfahren sowie die Berichts- und Mitteilungspflichten eines registrierten Investors gegenüber dem RDB

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Artikel 9 bis 14 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung garantieren die Gleichbehandlung ausländischer Investoren bei Anreizen und Investitionserleichterung, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, Enteignung nur im öffentlichen Interesse nach angemessener Entschädigung, den Schutz des geistigen Eigentums und der Rechte aus Technologietransfer sowie die Rückführung von Kapital, Gewinnen, Darlehenszahlungen, Liquidationserlösen und sonstigen Vermögenswerten nach Erfüllung der steuerlichen Pflichten.
- Eine Streitigkeit zwischen einem Investor und einem staatlichen Organ über eine registrierte Investition muss zunächst gütlich beigelegt werden, wobei das RDB vermittelt (Artikel 13 und 16 Nr. 4); gelingt keine Einigung, geht sie an die schriftlich vereinbarte Schiedsinstitution oder das vereinbarte Verfahren und andernfalls an das zuständige Gericht; Regierungsbeamte dürfen nur einem Schiedsverfahren nach den Regeln des Kigali International Arbitration Centre (KIAC) zustimmen (Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014).
- Ruanda hat sechs bilaterale Investitionsschutzabkommen in Kraft, mit Deutschland (seit 28. Februar 1969), der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (1. August 1985), den Vereinigten Staaten (1. Januar 2012), der Republik Korea (16. Februar 2013), den Vereinigten Arabischen Emiraten (17. Januar 2020) und Singapur (16. Oktober 2020); mindestens neun weitere sind unterzeichnet, von der UNCTAD aber nicht als in Kraft verzeichnet.
- Ruanda ist seit dem 14. November 1979 Vertragspartei des ICSID-Übereinkommens, Mitglied der MIGA und trat am 31. Oktober 2008 dem New Yorker Übereinkommen bei (in Kraft seit 29. Januar

2009); das Protokoll über den Gemeinsamen Markt der EAC schützt grenzüberschreitende Investitionen von EAC-Investoren vor Enteignung ohne umgehende, angemessene und effektive Entschädigung (Artikel 29).

- Ein registrierter Investor muss seinen Geschäftsplan umsetzen, innerhalb von drei Monaten nach jedem Geschäftsjahr einen Finanzbericht beim RDB einreichen, Betriebsdaten fünf Jahre lang aufbewahren, die Überwachung durch das RDB zulassen, Anfragen des RDB beantworten und auch bei Steuerbefreiung Steuererklärungen abgeben (Artikel 26), und er muss das RDB innerhalb von 30 Tagen vor einer Änderung der Art, einer Aussetzung oder einer Beendigung seiner Geschäftstätigkeit schriftlich benachrichtigen (Artikel 27).

Die Garantien im Investitionsgesetz

Kapitel II des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (das Investitionsgesetz) enthält sechs Garantien. Nach **Artikel 9** darf ein ausländischer Investor in Ruanda investieren und Anteile an einer Investitionseinheit erwerben und erhält Gleichbehandlung mit ruandischen Investoren „in Bezug auf Investitionsanreize und Investitionserleichterung“. Nach **Artikel 10** ist Privateigentum, ob einzeln oder gemeinschaftlich gehalten, unverletzlich; eine Investition oder ein Anteil oder Recht an Vermögen, das Teil davon ist, darf nur gepfändet oder eingezogen werden, wo das Gesetz es vorsieht; und eine Enteignung im öffentlichen Interesse erfolgt, „nachdem dem Investor nach den einschlägigen Gesetzen eine angemessene Entschädigung gewährt wurde“. **Artikel 11** schützt die Rechte des Investors am geistigen Eigentum und die berechtigten Rechte im Zusammenhang mit Technologietransfer. **Artikel 12** erlaubt einem Investor nach Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten in Ruanda, sein Kapital, Gewinne aus Geschäftstätigkeiten, Schulden und Zinsen aus Auslandsdarlehen, Liquidationserlöse und sonstige Vermögenswerte zurückzuführen. **Artikel 13** legt den Weg für Streitigkeiten mit dem Staat fest, und **Artikel 14** verpflichtet das RDB zur laufenden Unterstützung bei Visa und Arbeitserlaubnissen, Wasser- und Stromanschlüssen, Branchenlizenzen und Bescheinigungen über Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Zwei Punkte zum Anwendungsbereich sind wichtig. Die Artikel 10 bis 12 sprechen von „einem Investor“, nicht nur von einem registrierten Investor, sodass die Eigentums- und Rückführungsgarantien jeden Investor schützen; der Streitbeilegungsweg des Artikels 13 gilt für eine Streitigkeit „im Zusammenhang mit einer registrierten Investition“. Und die Gleichbehandlung nach Artikel 9 beschränkt sich auf Anreize und Erleichterung; sie verdrängt weder branchenspezifische Vorschriften noch die Beschränkungen des Bodengesetzes für unbefristetes Eigentum von Ausländern noch die Lizenzvoraussetzungen regulierter Sektoren (FAQ 4; Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen).

Enteignung und Entschädigung in der Praxis

Das Investitionsgesetz verweist für die Enteignung auf das allgemeine Recht: das Gesetz Nr. 32/2015 vom 11/06/2015 über die Enteignung im öffentlichen Interesse. Nur die Regierung darf eine Enteignung anordnen, nur im öffentlichen Interesse und nur nach angemessener Entschädigung (Artikel 3). Der Eigentümer kann innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Enteignungsentscheidung bei der nächsthöheren Behörde deren Überprüfung beantragen (Artikel 18); die Entschädigung wird von zertifizierten Gutachtern zu Marktpreisen mit einem Zuschlag von 5 % für die Beeinträchtigung

bewertet (Artikel 28); der Eigentümer kann der Bewertung innerhalb von 7 Tagen schriftlich widersprechen und auf eigene Kosten ein Gegengutachten in Auftrag geben (Artikel 33) und innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Protokolls über die Meinungsverschiedenheit das Gericht anrufen, während der vom Enteignenden ermittelte Betrag in der Zwischenzeit gezahlt wird (Artikel 34). Die Entschädigung muss innerhalb von 120 Tagen gezahlt werden, andernfalls ist die Enteignung nichtig, sofern nichts anderes vereinbart ist (Artikel 36), und bei verspäteter Zahlung oder Rücknahme sind weitere 5 % geschuldet (Artikel 37) (FAQ 50).

Das Investment Climate Statement 2026 der Vereinigten Staaten berichtet unter Berufung auf eine Studie von Transparency International aus dem Jahr 2024 von Enteignungen mit kurzer Vorankündigung und von Entschädigungen, die häufig nicht den Marktpreisen entsprachen, und weist darauf hin, dass der Eigentümer die Kosten eines Gegengutachtens trägt. Ein ausländischer Investor, der zusätzlich Abkommensschutz genießt, verfügt über eine zweite Ebene: Die nachstehend beschriebenen bilateralen Investitionsschutzabkommen legen eigene Entschädigungsstandards fest und eröffnen den Zugang zu internationalen Schiedsverfahren. Das bodenspezifische Verfahren, einschließlich der Inanspruchnahme ungenutzten Landes und der Beendigung von Bodenverträgen, wird in Enteignung und Entschädigung behandelt.

Kapitalrückführung: die Garantie und die Belegkette

Artikel 12 wird durch ein liberales Devisenregime gestützt. Die Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte behandelt Direktinvestitionen als „vollständig liberalisiert“ (Artikel 25), und Dividenden, Entgelte, Lizenzgebühren und Zinsen werden über zugelassene Banken gegen „einschlägige Belege, aus denen die Herkunft der Mittel hervorgeht“, überwiesen (Artikel 24). Die National Bank of Rwanda (BNR) kann Überweisungen blockieren, um internationale Verpflichtungen Ruandas wie Sanktionen zu erfüllen (Artikel 33). Die Bedingung in Artikel 12 des Investitionsgesetzes, „nach Erfüllung der steuerlichen Pflichten“, wird in der Praxis so angewandt, dass Banken einen Nachweis über die Zahlung der Quellensteuer verlangen (FAQ 61).

Die Quellensteuer auf ins Ausland gezahlte Dividenden und Zinsen beträgt nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern 15 %, ermäßigt auf 0 % für Investoren in den 3-%-Regimen und im 15-%-Regime für Finanzdienstleistungen, 5 % für Dividenden und Zinsen von an der Rwanda Stock Exchange notierten Gesellschaften, 10 % für Parkentwickler oder einen niedrigeren Abkommenssatz, wo ein Doppelbesteuerungsabkommen gilt; eine Zweigniederlassung zahlt 15 % auf zurückgeführte Gewinne. Die Akte des Investors sollte den ursprünglichen Kapitalzufluss, die Unterlagen über die Anteilsausgabe oder das Darlehen, die geprüften Jahresabschlüsse, den Beschluss des Verwaltungsrats über die Dividende und die Quittung über die Quellensteuer nachweisen. Die Abläufe finden sich in Rückführung von Gewinnen und Kapital und die Abkommenssätze in Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen.

Streitigkeiten mit dem Staat nach dem Investitionsgesetz

Artikel 13 des Investitionsgesetzes sieht für eine Streitigkeit zwischen einem Investor und einem staatlichen Organ im Zusammenhang mit einer registrierten Investition einen dreistufigen Weg vor: zunächst gütliche Einigung; scheitert diese, die zwischen den Parteien vereinbarte Schiedsinstitution oder ein anderes Streitbeilegungsverfahren; und, wo in einer schriftlichen Vereinbarung kein Verfahren

vorgesehen ist, das zuständige Gericht. Die Rolle des RDB besteht darin, „die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern, die zwischen einem Investor und einem staatlichen Organ entstehen können“ (Artikel 16 Nr. 4), und in der Praxis sind seine Mitarbeiter der Investorennachbetreuung (Aftercare) die erste Anlaufstelle bei Problemen mit Land, Versorgungsleistungen und anderen Behörden. Artikel 13 ist selbst keine Zustimmung zu einem internationalen Schiedsverfahren: Ein Investor ohne Schiedsvereinbarung mit dem staatlichen Organ und ohne Abkommen landet vor den ruandischen Gerichten.

Verträge mit der Regierung werden durch die Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 über die Ausarbeitung, Aushandlung und Verwaltung von Verträgen geprägt. Artikel 14 bestimmt, dass Ad-hoc-Schiedsverfahren nicht zulässig sind und ein Regierungsbeamter keiner anderen internationalen Schiedsklausel zustimmen darf als einer, die auf das **Kigali International Arbitration Centre** (KIAC) verweist; ist die Gegenpartei nicht einverstanden, entscheidet oder verhandelt der Justizminister und Attorney General. Investoren in öffentlich-privaten Partnerschaften, Konzessionen und Lieferverträgen sollten daher mit einer KIAC-Klausel rechnen, bei der Zahl der Schiedsrichter, Schiedsort und Sprache zu vereinbaren sind, und nach Möglichkeit einen neutralen Schiedsort und eine neutrale Sprache aushandeln (Schiedsrecht und das KIAC).

Ruandas bilaterale Investitionsschutzabkommen (Aufzeichnungen der UNCTAD, Stand 10. Oktober 2026)

Vertragsstaat	Unterzeichnet	In Kraft	Stand
Deutschland	18. Mai 1967	28. Februar 1969	In Kraft
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion (BLEU)	2. November 1983	1. August 1985	In Kraft (ein BLEU-Abkommen von 2007 ist unterzeichnet, aber nicht in Kraft)
Vereinigte Staaten	19. Februar 2008	1. Januar 2012	In Kraft
Republik Korea	29. Mai 2009	16. Februar 2013	In Kraft
Vereinigte Arabische Emirate	1. November 2017	17. Januar 2020	In Kraft
Singapur	14. Juni 2018	16. Oktober 2020	In Kraft
Südafrika (2000), Mauritius (2001), Marokko (2016), Türkei (2016), Dschibuti (2017), Katar (2018), Zentralafrikanische Republik (2019) und Demokratische Republik Kongo (2021)	Wie angegeben	Nicht als in Kraft verzeichnet	Ruandische Ratifikationsurkunden für die Abkommen mit Marokko, Dschibuti, der Zentralafrikanischen Republik und der Demokratischen Republik Kongo erscheinen auf dem Rechtsportal; das Inkrafttreten setzt auch die Ratifikation durch den Partnerstaat voraus

Vertragsstaat	Unterzeichnet	In Kraft	Stand
Abkommen über den Gemeinsamen Investitionsraum des COMESA (2007); Investitionsprotokoll der AfCFTA (2023)	2007; 19. Februar 2023	Nicht in Kraft	Regionale Rechtsakte, deren Inkrafttreten noch aussteht
Schweiz (Handels- und Investitionsabkommen von 1963); Investitionsgesetzbuch der Gemeinschaft CEPGL (1982)	1963; 1982	Von der UNCTAD als in Kraft geführt	Abkommen mit Investitionsbestimmungen, keine BITs; prüfen Sie den Text auf einen nutzbaren Streitbeilegungsweg, bevor Sie sich auf eines der beiden verlassen

Abkommensschutz und wie man sich dafür strukturiert

Ein bilaterales Investitionsschutzabkommen (BIT) schützt Investoren des anderen Staates, typischerweise vor Enteignung ohne Entschädigung, unfairer und unbilliger Behandlung, Diskriminierung und Beschränkungen von Überweisungen, und gibt ihnen das Recht, den Staat vor ein internationales Schiedsgericht zu bringen. Die sechs geltenden BITs erfassen Investoren aus Deutschland, Belgien und Luxemburg, den Vereinigten Staaten, Korea, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Singapur. Das Abkommen zwischen Korea und Ruanda ist ein repräsentativer moderner Text: eine sechsmonatige Konsultationsfrist, die Wahl zwischen ICSID, der ICSID Additional Facility oder einem Schiedsverfahren nach UNCITRAL, eine Mitteilung der Klageabsicht mit 90 Tagen Frist, eine dreijährige Verjährungsfrist und ein Verzicht auf andere Verfahren.

Der Abkommensschutz hängt von Staatsangehörigkeit und Struktur zum Zeitpunkt der Entstehung der Streitigkeit ab, und Schiedsgerichte prüfen, ob der Investor in seinem Herkunftsstaat echte Substanz hat und ob eine Umstrukturierung zu einem Zeitpunkt stattfand, als eine Streitigkeit vorhersehbar war. Ein Konzern aus einem Staat ohne geltendes BIT, etwa dem Vereinigten Königreich, Frankreich, China oder Indien, kann erwägen, seine ruandische Investition über eine Gesellschaft mit echter Tätigkeit in einem Abkommensstaat zu halten, früh entschieden und aus geschäftlichen Gründen dokumentiert. Ruandas Doppelbesteuerungsabkommen bilden ein eigenes Netz und gewähren keinen Investitionsschutz (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen).

Multilaterale Rechtsakte. Ruanda unterzeichnete das ICSID-Übereinkommen am 21. April 1978, ratifizierte es am 15. Oktober 1979 und ist seit dem 14. November 1979 daran gebunden. Es ist Mitglied der Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA), die Versicherungen gegen politische Risiken anbietet, und trat am 31. Oktober 2008 dem New Yorker Übereinkommen bei, in Kraft seit dem 29. Januar 2009, sodass ausländische Schiedssprüche in Ruanda vollstreckbar sind (Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen). Das am 20. November 2009 in Arusha unterzeichnete **Protokoll über den Gemeinsamen Markt der EAC** gewährt EAC-Investoren ein Niederlassungsrecht (Artikel 13), freien Kapitalverkehr (Artikel 24 und 25) und Schutz grenzüberschreitender Investitionen, wobei eine Enteignung nur zu einem öffentlichen Zweck, ohne Diskriminierung, in einem ordnungsgemäßen Verfahren und gegen „umgehende, angemessene und effektive Entschädigung“ zulässig ist (Artikel 29). Gebietsansässige können Handlungen eines

Partnerstaats innerhalb von zwei Monaten vor dem Ostafrikanischen Gerichtshof anfechten (Artikel 30 des EAC-Vertrags). Das AfCFTA-Abkommen ist seit dem 30. Mai 2019 in Kraft, sein Investitionsprotokoll jedoch noch nicht.

Ruandas Bilanz vor dem ICSID

Drei ICSID-Verfahren gegen Ruanda sind verzeichnet. *Olyana Holdings v Rwanda* (ARB/10/10), eine vertragsgestützte Klage, wurde am 7. Januar 2011 eingestellt. In *Bay View Group and Spalena v Rwanda* (ARB/18/21), erhoben auf der Grundlage des BIT mit den Vereinigten Staaten, wies das Schiedsgericht mit Schiedsspruch vom 30. März 2022 die Klage von Bay View mangels einer wesentlichen Investition und die von Spalena in der Sache ab und verurteilte die Kläger zur Erstattung der Kosten Ruandas in Höhe von 1.312.233,10 GBP und 361.783,72 USD zuzüglich Zinsen. *Alain Francois V. Goetz and Aldabra Ltd v Rwanda* (ARB/24/48), erhoben auf der Grundlage des BLEU-Abkommens von 1983 und des Abkommens mit den VAE von 2017 wegen einer Goldraffinerie, wurde am 1. November 2024 registriert; das Schiedsgericht wurde am 6. Januar 2026 neu gebildet, und das Verfahren wurde auf Antrag Ruandas bis zum 26. Mai 2026 ausgesetzt; sein Stand nach diesem Datum ist nicht bestätigt. Die Verfahrensgeschichte zeigt, dass Ruanda sich gegen Abkommensklagen verteidigt und dass Schiedsgerichte genau prüfen, ob der Kläger eine echte Investition getätigt hat (Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen).

Berichts- und Mitteilungspflichten eines registrierten Investors

Die Gegenleistung für Anreize ist die Berichterstattung. Artikel 26 des Investitionsgesetzes verpflichtet einen registrierten Investor, sein Vorhaben entsprechend dem Geschäftsplan in seinem Antrag umzusetzen; Finanz- und Buchhaltungsunterlagen zu führen und eine Kopie seines **Finanzberichts innerhalb von drei Monaten beim RDB** nach dem vorangegangenen Geschäftsjahr einzureichen; Daten über die Geschäftstätigkeit der Investitionseinheit **fünf Jahre** lang aufzubewahren; den Mitarbeitern des RDB die Überwachung zu erleichtern; Anfragen des RDB innerhalb der durch schriftliche Mitteilung gesetzten Frist zu beantworten; und sich bei der Steuerverwaltung zu registrieren und Steuererklärungen abzugeben, auch wenn er Anspruch auf Steuerbefreiungen hat (FAQ 8).

Artikel 27 verlangt, dass ein registrierter Investor das RDB **innerhalb von 30 Tagen vor** einer Änderung der Art seiner Investitionstätigkeit, deren Aussetzung (unter Angabe der Dauer) oder Beendigung schriftlich unterrichtet; eine von einer Aussetzung oder Beendigung betroffene Person kann das RDB ebenfalls benachrichtigen. Verändern die Änderungen nach Artikel 28 die Investition wesentlich, ohne ihr oder ihrer Berechtigung für Anreize zu schaden, ändert das RDB das Zertifikat; verändern sie die Zusagen des Investors nicht wesentlich, vermerkt das RDB sie in der Akte. Die Nichterfüllung dieser Pflichten ist ein Grund für den Widerruf des Zertifikats (Artikel 22), nach schriftlicher Mitteilung und zehn Arbeitstagen zur Stellungnahme (Artikel 23), mit einem Rechtsbehelf an den Leiter des RDB innerhalb von zehn Arbeitstagen, über den innerhalb von zehn Arbeitstagen entschieden wird (Artikel 24); ein Widerruf wegen falscher oder betrügerischer Angaben verpflichtet den Investor zur Rückerstattung der erhaltenen Anreize (Artikel 25). Das Zertifikat gilt fünf Jahre und wird auf Antrag verlängert, der einen Umsetzungsbericht und notariell beglaubigte Jahresabschlüsse enthält (Artikel 19 bis 21; RDB-Registrierung und Investitionszertifikat). Artikel 16 Nr. 6 verpflichtet das RDB, von einem Investor bereitgestellte vertrauliche Informationen nicht offenzulegen.

Wiederkehrender Berichtskalender eines registrierten Investors (Geschäftsjahresende im Dezember)

Pflicht	Behörde	Frist	Quelle
Jährliche Körperschaftsteuererklärung und Zahlung	RRA	31. März	Gesetz Nr. 027/2022, geändert durch Gesetz Nr. 051/2023
Finanzbericht	RDB	Innerhalb von drei Monaten nach dem Geschäftsjahr (31. März)	Artikel 26 Nr. 2, Gesetz Nr. 006/2021
Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Entgelte	RRA	Innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung	Artikel 64, Gesetz Nr. 027/2022
Mitteilung einer Änderung, Aussetzung oder Beendigung der Geschäftstätigkeit	RDB	Schriftlich, innerhalb von 30 Tagen vor der Änderung	Artikel 27, Gesetz Nr. 006/2021
Antworten auf Anfragen des RDB	RDB	Innerhalb der in der schriftlichen Mitteilung genannten Frist	Artikel 26 Nr. 5, Gesetz Nr. 006/2021
Verlängerung des Investitionszertifikats	RDB	Vor Ablauf der fünfjährigen Laufzeit	Artikel 19 bis 21, Gesetz Nr. 006/2021
Aufbewahrung der Betriebsdaten	RDB	Fünf Jahre	Artikel 26 Nr. 3, Gesetz Nr. 006/2021
Jährliche Meldungen der Gesellschaft und Änderungen beim wirtschaftlichen Eigentum	Registrar General (RDB)	Siehe den Compliance-Kalender der Gesellschaft	Gesetz Nr. 007/2021 in geänderter Fassung

Abkommensschutz vor der Investition prüfen

Punkte, die bei der Strukturierung der Beteiligungskette zu klären sind, bevor Geld nach Ruanda fließt.

- [ ] **Staatsangehörigkeit des unmittelbaren Investors**
  Ist die Gesellschaft oder natürliche Person, die die ruandischen Anteile halten wird, Angehörige Deutschlands, Belgiens oder Luxemburgs, der Vereinigten Staaten, Koreas, der VAE oder Singapurs, und ist das Abkommen in Kraft?

- [ ] **Substanz im Abkommensstaat**
  Verfügt die Holdinggesellschaft in ihrem Herkunftsstaat über Geschäftsleitung, Personal und Tätigkeit, sodass ein Schiedsgericht sie als echten Investor dieses Staates und nicht als Briefkastengesellschaft behandelt?

- [ ] **Zeitpunkt**
  Besteht die Struktur, bevor eine Streitigkeit mit dem Staat vorhersehbar ist? Eine spätere Umstrukturierung fordert den Einwand des Verfahrensmissbrauchs heraus.

- [ ] **Geschützte Investition**
  Erfasst die Definition des Abkommens den Vermögenswert (Anteile, Darlehen, Lizenzen, Konzessionsrechte), und wird die Investition im Einklang mit ruandischem Recht getätigt, einschließlich Registrierung und Lizenzierung?

- [ ] **Streitbeilegungsklauseln in Verträgen mit dem Staat**
  Wird der Konzessions- oder PPP-Vertrag eine KIAC-Klausel nach den Anweisungen Nr. 612/08.11 enthalten, und wie verhält sie sich zum Schiedsangebot des Abkommens und zu dessen Verzichtserfordernissen?

- [ ] **Absicherung politischer Risiken**
  Lohnt sich eine Versicherung politischer Risiken bei der MIGA oder bei privaten Anbietern für die Risiken der Enteignung, der Transferbeschränkung und der Vertragsverletzung?

RECHENBEISPIEL

Ein registrierter Investor in US-Eigentum: Dividende, Berichtspflichten und Schutz im Jahr 2027

Eine ruandische Gesellschaft, die vollständig einer Muttergesellschaft aus den Vereinigten Staaten gehört, besitzt ein am 1. März 2023 ausgestelltes Investitionszertifikat des RDB und zahlt als Investor im Bereich IKT-Dienstleistungen Körperschaftsteuer (CIT) zu 15 %. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2026, und im April 2027 beschließt sie eine Dividende von 1.000.000.000 RWF. Alle Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Steuer- und RDB-Meldungen	Körperschaftsteuererklärung und Zahlung an die RRA bis 31. März 2027; Finanzbericht an das RDB bis 31. März 2027 (Artikel 26 Nr. 2).
Quellensteuer	Der Satz von 0 % gilt nur für die 3-%-Regime und lizenzierte Finanzdienstleister, sodass 15 % anfallen: 15 % × 1.000.000.000 RWF = 150.000.000 RWF, bis 15. Mai 2027 bei der RRA angemeldet und an sie gezahlt. Die veröffentlichte Liste der RRA weist kein Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten aus.
Überweisung ins Ausland	Die Bank tauscht 850.000.000 RWF in US-Dollar um und überweist sie gegen Vorlage des Beschlusses des Verwaltungsrats, der geprüften Jahresabschlüsse und der Quittung über die Quellensteuer (Verordnung Nr. 42/2022, Artikel 24).
Verlängerung des Zertifikats	Das Zertifikat läuft am 1. März 2028 ab; der Verlängerungsantrag mit einem Umsetzungsbericht und notariell beglaubigten Jahresabschlüssen sollte deutlich vorher eingereicht werden (Artikel 19 bis 21).

Änderung der Tätigkeit	Plant die Gesellschaft, 2027 den Einzelhandel mit Hardware aufzunehmen, benachrichtigt sie das RDB mindestens 30 Tage vorher schriftlich; Einzelhandel fällt nicht unter die Definition der Investition im Investitionsgesetz, sodass das RDB das Zertifikat ändern oder die Änderung vermerken kann, und die Einzelhandelsgewinne kommen nicht in den Genuss des Satzes von 15 %.
Schutz	Die Muttergesellschaft ist eine US-Investorin im Sinne des seit dem 1. Januar 2012 geltenden BIT zwischen Ruanda und den Vereinigten Staaten, das ihr Zugang zu internationalen Schiedsverfahren verschafft, wenn ihr zum Beispiel ihre Lizenz unter Verletzung des Abkommens entzogen würde.

Hätte die Muttergesellschaft die Gesellschaft über eine Gesellschaft in Singapur mit echter Substanz gehalten, würde das BIT mit Singapur die Investition schützen, und das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Ruanda und Singapur könnte die Quellensteuer ermäßigen; beides hängt von Substanz und Zeitpunkt ab.

Fragen von Investoren zu Garantien, Abkommen und Berichtspflichten

Garantiert Ruanda, dass Gewinne und Kapital zurückgeführt werden können?

Ja. Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021 erlaubt einem Investor nach Erfüllung seiner ruandischen steuerlichen Pflichten, Kapital, Gewinne, Schulden und Zinsen aus Auslandsdarlehen, Liquidationserlöse und sonstige Vermögenswerte zurückzuführen. Die Verordnung Nr. 42/2022 behandelt Direktinvestitionen als vollständig liberalisiert; Banken überweisen Dividenden gegen Unterlagen, die die Herkunft der Mittel und die Zahlung der Quellensteuer belegen.

Welche Staaten haben mit Ruanda geltende Investitionsschutzabkommen?

Nach Angaben der UNCTAD sind sechs bilaterale Investitionsschutzabkommen in Kraft: Deutschland (1969), die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion (1985), die Vereinigten Staaten (2012), Korea (2013), die Vereinigten Arabischen Emirate (2020) und Singapur (2020). Mit Südafrika, Mauritius, Marokko, der Türkei, Dschibuti, Katar, der Zentralafrikanischen Republik und der DR Kongo unterzeichnete Abkommen sind nicht als in Kraft verzeichnet.

Kann die Regierung Ruandas meine Investition enteignen?

Nur im öffentlichen Interesse und nach angemessener Entschädigung, nach Artikel 10 des Investitionsgesetzes und dem Gesetz Nr. 32/2015. Die Entschädigung erfolgt zum Marktwert zuzüglich 5 % für die Beeinträchtigung, muss innerhalb von 120 Tagen gezahlt werden, andernfalls entfällt die Enteignung, und kann innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Protokolls, das die Meinungsverschiedenheit über ein Gegengutachten festhält, gerichtlich angefochten werden. Investoren mit Abkommensschutz steht zudem das internationale Schiedsverfahren offen.

Kann ein Regierungsvertrag in Ruanda ein Schiedsverfahren nach ICC oder LCIA vorsehen?

In der Regel nicht. Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 untersagt Regierungsbeamten, Ad-hoc-Schiedsverfahren oder einer anderen internationalen Schiedsklausel als einer, die auf das KIAC verweist, zuzustimmen, und überlässt die Entscheidung dem Justizminister, wenn eine Gegenpartei nicht einverstanden ist. Ein Investor mit Abkommensschutz kann dennoch nach seinem BIT ein gesondertes Recht auf ein Schiedsverfahren nach ICSID oder UNCITRAL haben.

Was muss ein registrierter Investor dem RDB melden?

Einen Finanzbericht innerhalb von drei Monaten nach jedem Geschäftsjahr, Antworten auf Anfragen des RDB innerhalb der gesetzten Frist und eine schriftliche Mitteilung mindestens 30 Tage vor einer Änderung der Art, einer Aussetzung oder einer Beendigung seiner Geschäftstätigkeit. Er muss außerdem nach den Artikeln 26 und 27 des Gesetzes Nr. 006/2021 Betriebsdaten fünf Jahre lang aufbewahren, die Überwachung zulassen und auch bei Steuerbefreiung Steuererklärungen abgeben.

Hat Ruanda ein Verfahren aus einem Investitionsschutzabkommen verloren?

Es ist kein Ruanda belastender Schiedsspruch verzeichnet. Die Klagen von Bay View und Spalena nach dem Abkommen mit den USA wurden im März 2022 abgewiesen, wobei Ruanda die Kosten zugesprochen wurden, und eine frühere vertragliche Klage wurde 2011 eingestellt. Eine Klage von Alain Goetz und Aldabra nach dem BLEU-Abkommen und dem Abkommen mit den VAE, im November 2024 beim ICSID registriert, wurde bis Mai 2026 ausgesetzt.

AUSBLICK AUF 2027

- Der Ausgang von *Goetz and Aldabra v Rwanda* (ICSID ARB/24/48) nach der Aussetzung bis zum 26. Mai 2026 wird zeigen, wie ein Schiedsgericht eine Investition in die Goldraffination nach dem BLEU-Abkommen und dem Abkommen mit den VAE behandelt; verfolgen Sie die Verfahrensseite des ICSID.
- Praktiker berichten, dass vor 2027 eine Überprüfung des Gesetzes Nr. 005/2008 über Schiedsverfahren und der KIAC-Schiedsordnung erwartet wird, was die gegenüber staatlichen Stellen verfügbaren Schiedsoptionen verändern kann.
- Ein Gesetzentwurf zur Ratifikation des Übereinkommens von Singapur über Mediation, das Ruanda am 28. Januar 2020 unterzeichnet hat, wurde 2024/25 von der Rwanda Law Reform Commission geprüft; die Ratifikation würde im Wege der Mediation erzielte Vergleiche mit Gegenparteien im Ausland vollstreckbar machen.
- Das Inkrafttreten eines der neun unterzeichneten BITs oder des Investitionsprotokolls der AfCFTA würde den Abkommensschutz auf neue Gruppen von Investoren ausdehnen; prüfen Sie die Aufzeichnungen der UNCTAD, bevor Sie sich auf eines davon verlassen.
- Am 10. Oktober 2026 war keine Änderung der Garantien oder Berichtspflichten des Investitionsgesetzes veröffentlicht; jede Änderung bedürfte eines im Amtsblatt veröffentlichten Gesetzes.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Repatriation of capital and assets	*Gusohora mu gihugu ishyingu n'umutungo*	*Rapatriement du capital et du patrimoine*	Das Recht nach Artikel 12, Kapital, Gewinne, Darlehenszahlungen und Liquidationserlöse nach Steuern ins Ausland zu überweisen.
Dispute settlement	*Gukemura impaka*	*Règlement des différends*	Der Weg nach Artikel 13 für Investor-Staat-Streitigkeiten: gütliche Einigung, vereinbartes Schiedsverfahren oder sonstiges Verfahren, dann das zuständige Gericht.
Amicable settlement	—	*Règlement à l'amiable*	Verhandelte Beilegung einer Streitigkeit mit einem staatlichen Organ, vermittelt durch das RDB nach Artikel 16 Nr. 4.
Arbitration	*Ubukemurampaka*	—	Verbindliche Entscheidung einer Streitigkeit durch Schiedsrichter nach dem Gesetz Nr. 005/2008, institutionellen Regeln oder einem Abkommen.
Kigali International Arbitration Centre (KIAC)	*Ikigo Mpuzamahanga cy'Ubukemurampaka cya Kigali*	—	Die durch das Gesetz Nr. 51/2010 errichtete Schiedsinstitution, die einzige, die Regierungsbeamte wählen dürfen.
Foreign investor	*Umushoramari w'umunyamahanga*	*Investisseur étranger*	Wie in Artikel 2 Nr. 16 des Investitionsgesetzes definiert, nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Ort der Registrierung außerhalb Ruandas, der EAC und des COMESA.
Registered investor	*Umushoramari wanditswe*	*Investisseur enregistré*	Inhaber eines Investitionszertifikats des RDB, der den Pflichten nach Artikel 26 unterliegt.
Investment certificate	*Icyemezo cy'ishoramari*	*Certificat d'investissement*	Das fünf Jahre gültige Zertifikat des RDB, das nach den Artikeln 19 bis 28 geändert, verlängert oder widerrufen werden kann.
Financial report	—	*Rapport financier*	Der Bericht, den ein registrierter Investor innerhalb von drei Monaten nach jedem Geschäftsjahr beim RDB einreicht (Artikel 26 Nr. 2).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Garantien des Investitionsgesetzes in den Artikeln 10 bis 14 und die Berichtspflichten in den Artikeln 26 bis 28 gelten für ruandische und ausländische Investoren gleichermaßen; Artikel 9 fügt hinzu, dass ausländische Investoren bei Anreizen und Erleichterung gleich behandelt werden. Der Unterschied liegt im internationalen Schutz. Nur ausländische Investoren können sich auf bilaterale Investitionsschutzabkommen und das ICSID berufen, und nur Investoren aus den sechs Abkommensstaaten verfügen über ein geltendes Abkommen. EAC-Investoren haben das Protokoll über den Gemeinsamen Markt der EAC und den Ostafrikanischen Gerichtshof, und ein Investor aus einem Mitgliedstaat der EAC oder des COMESA fällt überhaupt nicht unter die Definition des „ausländischen Investors“ im Investitionsgesetz. Die Rechtsbehelfe eines ruandischen Investors gegen den Staat sind innerstaatlich: gütliche Einigung, ein etwa vereinbartes Schiedsverfahren (in der Praxis das KIAC) und die ruandischen Gerichte.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Artikel 13 des Investitionsgesetzes als Zustimmung zu einem internationalen Schiedsverfahren zu behandeln: Ohne schriftliche Schiedsvereinbarung oder Abkommen gehen Streitigkeiten mit staatlichen Organen vor die ruandischen Gerichte.
- Eine Umstrukturierung in einen Abkommensstaat, nachdem eine Streitigkeit mit dem Staat begonnen hat oder vorhersehbar geworden ist.
- Das Versäumen der Dreimonatsfrist für den Finanzbericht an das RDB oder der 30-tägigen Vorankündigung einer Tätigkeitsänderung, beides Gründe für den Widerruf des Zertifikats.
- Sich auf ein unterzeichnetes, aber nicht in Kraft getretenes BIT zu verlassen, etwa die Abkommen mit Marokko, der Türkei oder Katar.
- Dividenden ohne die Quittung über die Quellensteuer und die Belege zur Mittelherkunft zu überweisen, die die Bank verlangen wird.
- Ein verspäteter Widerspruch gegen eine Enteignungsbewertung: Der Eigentümer hat 7 Tage für den Widerspruch und 15 Tage für die Anrufung des Gerichts.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 9 bis 16 und 19 bis 28 (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- National Land Authority: Gesetz Nr. 32/2015 vom 11/06/2015 über die Enteignung im öffentlichen Interesse, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 35 vom 31/08/2015 — https://www.lands.rw/fileadmin/user_upload/LANDS/Publications/Laws/Expropriation_Law_Official_Gazette_of_31.08.2015.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 42/2022 vom 13/04/2022 über Devisengeschäfte — https://www.bnr.rw/documents/Regulations_governing_Foreign_Exchange_Operations_2022.pdf
- UNCTAD Investment Policy Hub: internationale Investitionsabkommen Ruandas — https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/176/rwanda
- ICSID: Verfahren ARB/24/48 (Goetz and Aldabra v Rwanda) und Liste der Vertragsstaaten — https://icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/24/48
- amategeko.gov.rw: Rechtsportal Ruandas (Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014; Ratifikationsurkunden zu Abkommen) — https://amategeko.gov.rw